I. Austr.
4 f

Ad

J. Ausk.
4 f

Barth-Barthenheim

<36603751970019
<36603751970019
Bayer. Staatsbibliothek

Politisch-bürgerliche und religiöse

# Verfassung der Akatholiken

im

österreichischen Kaiserstaate.

---

Von

J. L. E. Graf von Barth-Barthenheim.

---

Wien 1822.

Verlag von J. B. Wallishausser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorbericht.

Bereits im ersten Bande meiner Beyträge, Zahl I., habe ich getrachtet, einen wichtigen Zweig der österreichischen Toleranz-Gesetzkunde, nämlich die politische Verfassung der Juden, systematisch darzustellen.

Hier glaubte ich nun, des Zusammenhanges wegen, den zweyten Theil, welcher die pragmatische Bearbeitung des politischen bürgerlichen und religiösen Zustandes der Akatholiken in Oesterreich zum Zwecke hat, um so mehr aufnehmen zu müssen, als daraus sich ergibt, daß die österreichische Gesetzgebung bereits längst dem Ausspruche des Artikels 16. der deutschen Bundesacte *), zuvorgekommen ist.

*) Es heißt nämlich in jenem Artikel: die Verschiedenheit der geistlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

# Einleitung.

## A.

## Allgemeine Bemerkungen über den dermaligen politischen, bürgerlichen und religiösen Zustand der Akatholiken in Oesterreich.

Kaiser Joseph der II., von den Vortheilen einer wahren Toleranz überzeugt, fand sich gleich beym Antritte seiner glorreichen Regierung bewogen, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten eine ihrer Religion angemessene Privatübung allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbe jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey, oder nicht.

In Folge dieser allgemein ausgesprochenen Religionsduldung, wurde daher der erste Jänner 1783 vorgeschrieben, bis wohin sich jeder zur akatholischen Religion frey erklären konnte; auch wurden jenen Unterthanen, welche der Religion halber ausgewandert waren, und sich etwa bey Tolerirung der Protestanten wieder in ihr Vaterland zurückbegeben wollten, keine Hindernisse im Weg gelegt, sondern dergleichen Transmigranten wurden ohne weiters wieder an und aufgenommen.

Hofd. 15. Weinmonath 1781.

Jenen Unterthanen, welche bloß der Religion halber aus den k. k. Erbländern emigrirt waren, und binnen Jahr und Tag freywillig zurückkehrten, wurde die Nachsicht der dadurch ver-

dienten Strafe zugesichert; und sie wurden nach obiger Art behandelt.

Hofd. 4. Christmon. 1781.

Es durften jedoch diesen zurückkehrenden Unterthanen ihre wirklichen katholisch erzogenen Kinder, wegen der Verführungsgefahr nicht zurückgestellet, sondern es mußten die deßwegen bestehenden Vorsichten beobachtet, jedoch immer von dergleichen sich ereigneten Vorfällen der Bericht erstattet werden, damit hierin alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde.

Hofd. vom 14. July 1783.

B.

# Darstellung
des
# gewählten Systemes.

Mit dem Toleranzpatente vom 20. September 1781 begann, in Beziehung auf Duldung, eine neue Epoche, daher denn auch auf diesem Patente, als dem Fundamentalgesetze, das nachfolgende System sich gründet, welches in drey Abtheilungen zerfällt, wovon die

1. Abtheilung von den Eigenthümlichkeiten der politischen bürgerlichen Rechte der Akatholiken, die

2. Abtheilung von den, den Akatholiken eigenthümlichen Institutionen, die

3. Abtheilung aber, von dem Uebertritte der Akatholiken zur katholischen, und der Katholiken zur akatholischen Religion handelt.

# Erste Abtheilung.

## Von den Eigenthümlichkeiten der politisch-bürgerlichen Rechte der Akatholiken.

§. 1.

Vorerinnerung.

Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird;

Allg. bürg. Gesetzb. §. 17.

und die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer in so ferne dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

Eodem §. 39.

Daher haben auch Se. Majestät laut Hofkanzleyd. vom 24. July 1800 durch die Behörden an die General-Commanden in sämmtlichen Erbländern den Befehl erlassen, daß bey den Werbbezirks-Conscriptionen und den zu verfassenden Bevölkerungstabellen in Ansehung der Christen von aller besondern Beziehung, welchem Bekenntnisse sich jeder widme, und folglich von allen darüber abzufordernden Erklärungen, der schon im Jahre 1789 erklärten, und unterm 11. August sämmtlichen Länderstellen bekannt gemachten höchsten Entschließung zu Folge, ganz abzukommen, auch jede weitere Anre-

gung hierüber, bey den untergeordneten Behörden zu unterbleiben habe.

Hier kann also nur von denjenigen Gegenständen die Rede seyn, welche den Akatholiken, vermöge der Gesetze, eigenthümlich sind, und zwar:

A. hinsichtlich ihrer Personen, und

B. hinsichtlich ihrer dinglichen Sachenrechte.

## A.

## Von den Eigenthümlichkeiten der Personen-Rechte der Akatholiken.

### §. 2.

**Auf was sich das Eigenthümliche ihrer Personen-Rechte bezieht.**

Die Eigenthümlichkeiten der Personen-Rechte der Akatholiken beziehen sich:

1. auf das Eherecht;
2. auf ihre Bildung;
3. ihre Nahrungswege, und
4. auf ihre Zulassung zu öffentlichen Aemter und Würden.

## I.

## Eigenthümlichkeiten beym Eherechte der Protestanten.

### §. 3.

**Worin die Abweichungen vom allgemeinen Eherechte bestehen.**

Beym Eherechte der Akatholiken weichen die gewöhnlichen Gesetze:

a. hinsichtlich des Aufgeboths;

b. hinsichtlich der Ehedispensen;

c. hinsichtlich der feyerlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe;

d. hinsichtlich der Trennung, und
e. hinsichtlich der Wiederverehlichung ab.

## §. 4.

### Ad a. Aufgeboth bey den Akatholiken.

Bey Ehen zwischen nicht katholischen geistlichen Religions-Genossen, muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen, und im Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 71.

Vazirende Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Verehlichung, allemahl im nächstgelegenen Bethhause ihrer Glaubensgenossen, jene hingegen, welche beständig und bestimmt an einem Orte domiciliren, müssen in dem Bethhause wo sie gewöhnlich ihre Andachten verrichten und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgebothen werden.

Reggsv. v. 1. August 1800.

## §. 5.

### Ad b. Ehedispensen bey Akatholiken.

Die Ehedispensationen für Unterthanen von verschiedenen Religionen, sind den Länderstellen, unter Beobachtung der hierwegen vorgeschriebenen Maßregeln überlassen.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 26. May 1786 §. 85.

Zu der Advent- und Fastenzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden; doch können sich die auf dem Lande wohnenden Partheyen an die Kreisämter deßhalb wenden, gleich wie es in Anbetracht der Akatholiken gehalten wird.

Wegen der Dispensation zu der Trauung in verbothenen Zeiten, haben sich die Protestanten bloß an die Kreisämter oder Länderstellen zu wenden, und diese in zweifelhaften Fällen, ihre Berichte an die Hofstelle zu erstatten; im Widrigen aber nach den Ehegesetzen vorzugehen, und keine Taxe außer der bloßen Schreibgebühr à 6 Kreuzer, zu beziehen.

Hofkzld. 3. März 1785.

Wenn bey Ehedispensgesuchen in dem 2. Grade der Anverwandtschaft bey prot. Unterthanen besonders wichtige Gründe zur Gewährung obwalten, sind solche nach Hofe anzuzeigen, und die höchste Entscheidung einzuholen.

Hofentsch. 22. November 1782.

Wollte Jemand während der nach dem Gesetze bestimmten Trauerzeit die Kopulation verlangen, so hat er solche vermittelst des Konsistoriums anzusuchen, und wird die dießfällige Dispensation entweder durch die k. k. Landesstelle vom Landesfürsten selbst, oder nach dessen allerh. Genehmigung, von dem Consistorium ertheilt werden.

Consist. Instr. 3. März 1785. Art. VII. §. 3.

Die Ausfertigung der Ehedispens-Gutachten bey der akatholischen Confession bleibt nur den Superintendenten, und in Verwandtschaften welche den ersten Grad betreffen, bloß dem Consistorium vorbehalten.

Hofkanzleyd. 20. May 1813.

Die dießfällige Ehedispenstaxe bey Protestanten ist zum Consistorialfond abzuführen.

Eodem. S. diesfalls auch den §. 241.

## §. 6.

### Ad c. Feyerliche Erklärung der Einwilligung.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehlichen muß, muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden;

doch kann auf Verlangen des Andern, auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

Consist. Instr. 3. März 1785. §. 77.

Diese feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder sonst wie immer heißen, oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 75.

## §. 7.

### Wie bey der Copulation von zweyerley Religionsverwandten vorzugehen sey.

Die Copulation von zweyerley Religionsverwandten durch den katholischen Pfarrer, ist zum Beweise des Vorzugs der dominanten Religion, auch damals zu verrichten, wenn der akatholische Theil wirklich lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte; und hierin soll nicht weiter gegangen werden, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von den Seelsorgern beyder Theile geschieht, auf Verlangen des einen, nämlich des akatholischen Theils, der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung gegenwärtig seyn möge. Wofern aber der akatholische Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Contracte lieber abstehen wollte, so ist solches geschehen zu lassen.

Hofd. 25. September 1783.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die dort befindlichen Protestanten nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilet sind, hat der katholische Pfarrer ihre Trauungen vorzunehmen, wobey er sich des Deöcesan-Rituals bedient.

Hofd. 16. März 1782.

Den Pfarrern und Localkaplänen ist übrigens in Betreff ehelicher Verbindungen, die ein katholischer mit einem nichtkatholischen Theile einzugehen gedenket, erinnert: daß es ihrer Bescheidenheit überlassen werde, dem katholischen Theile nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm selbe zu Gemüthe zu führen.

Verordnung 21. May 1745. §. 4.

§. 8.

Ad d. Gänzliche Ehetrennung bey christlichen jedoch nicht katholischen Religionsverwandten.

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religionsbegriffen, aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boßhaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtl. Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederhohlten Mahlen versuchet werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

Allgemeines bürg. Gesetzbuch. §. 115.

Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Eodem §. 116.

## §. 9.
### Wie sich bey Streitigkeiten in Ehesachen der Protestanten zu verhalten ist.

Bey Streitigkeiten zwischen protest. Eheleuten darf nicht eher bey dem Landrechte eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bey dem Consistorium oder bey ihrem Pastor zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesem das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie, nach allen angewendeten Bemühungen, die Partheyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

Superint. Instr. 23. December 1785. Anhang §. 4.

## §. 10.
### Benehmen bey Erkenntnissen auf die Nichtigkeit der Ehe zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist.

In jedem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe anerkannt wird, hat der aufgestellte Defensor matrimonii immer, ohne weitere Rückfrage, in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und bey gleichförmigen Urtheilen die Revision anzumelden, und die Acten-Einsendung nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften, an die höhere Behörde zu verlangen. Hierüber ist die erste erkennende Behörde und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

Hierdurch erhält es auch in Galizien von dem Hofdecret vom 20. März 1801 das Abkommen.

Justiz-Hofdecret vom 12. März 1817 an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 8. April 1817.

§. 11.

Ad e. Unauflösbarkeit des Ehebandes zwischen Katholiken und Akatholiken.

Auf die Frage, nach welchen Grundsätzen sich wegen Auflösbarkeit des Ehebandes bey jenen Ehen gehalten werden solle, wovon ein Theil der katholischen, und der andere Theil der akatholischen Religion zugethan ist, ist entschlossen: daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehelich verbindet, von selbst schon der in den Gesetzen für einige Fälle, den akatholischen Eheleuten gestatteten Auflösbarkeit der Ehen entsage, mithin sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu richten sey.

Hofdecret 29. Jänner 1787.

Eine katholische Person darf daher auch mit einer akatholischen, die nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschieden ist, keine Ehe schließen.

Hofkanzleyd. 14. Jänner 1803.

Wenn das Band einer zwischen beyderseits Akatholiken eingegangenen Ehe, nach den für derley Ehen bestehenden Gesetzen, gültig getrennt werden kann, so hindert diese Trennung nicht den Umstand, daß ein Theil zur katholischen Religion übertreten ist, und es können nach erfolgter gültiger Auflösung des Bandes voriger Ehe, beyde der gültig Getrennten zur neuen Ehe schreiten.

Hofdec. 27. May 1788.

§. 12.

Erklärung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Beziehung auf die Wiederverehelichung getrennter Akatholiken.

Der §. 119 des allgem. bürgl. Gesetzes sagt: den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermög der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzun-

gen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Se. Majestät haben nun in der Absicht, den §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches näher zu erklären und genau zu bestimmen, unterm 28. July 1814, zu entschließen geruhet, daß, wenn Ehen nicht katholisch-christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen.

Reggs. Circ. 8. September 1814.

## §. 13.

### Wie sich hinsichtlich der zweyten Ehe militärischer Akatholiken zu benehmen ist.

Jeder dem Militär unterstehende Ehegatte, wenn er zur zweyten Ehe schreiten will, den Tod des Gatten aber nicht gesetzmäßig beweisen kann, hat sich an das betreffende Corps- oder Regiments-Commando zu wenden, welches letztere alle jene Ober- und Unteroffiziere oder Gemeine, die den Todtgeglaubten oder Vermißten in allen Angelegenheiten am nächsten waren, eidlich über die näheren Umstände zu vernehmen hat; sollte der Tod des Abwesenden in der Gefangenschaft vermuthet werden, so ist der Beweis mittelbar durch den Hofkriegsrath bey dem auswärtigen Gesandten einzuholen. Bey hinreichenden Beweisen hat die Parthey in deutschen Erbländern, so wie in Ungarn ihr Gesuch beym judicium militare, oder militare mixtum anzubringen, welches sodann durch den Hofkriegsraths-Vortrag Sr. Majestät zu unterlegen ist. So weit es aber Militärgrenzen betrifft, die in geistlichen Angelegenheiten und Ehesachen dem Diöcesan-Consistorium

unterstehen, haben die Regimenter, die zur zweyten Ehe schreiten wollenden Partheyen, an die betreffenden Diöcesan-Consistorien gegen Belehrung der möglichsten Beweise zu weisen. In Absicht auf augsburgische und helvetische Confessionsverwandte haben die Judicia delegata militaria, vel militaria mixta einzuschreiten, und sich nach den in Ehesachen bestehenden Gesetzen zu benehmen.

Reggsv. 22. October 1803.

## II.

## Von der Bildung der Akatholiken.

### §. 14.

### In welcher Religion die aus einer Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken erzeugten Kinder erzogen werden sollen.

Bey einem katholischen Vater sind alle Kinder, die von einer akatholischen Mutter erzeugt werden, in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

Circ. 13. Oktober 1781. §. 6.

Wenn sich ferner bey einem unehelichen Kinde der protestantische Vater nicht gleich bey der Taufhandlung als solcher anzeigt, so verliert derselbe das Recht auf die Unterweisung des Kindes in seiner Religion, und die Mutter übt dasselbe aus, wenn sie sich zu einer der tolerirten Religionen bekennt. Wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stand ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so ist das Kind alle Mahl in der katholischen Religion zu erziehen.

Hofv. 5. Februar 1796. — Hofv. 4. July 1796.

## §. 15.

### Abstellung der Reverse bey Heirathen von Seite der Akatholiken wegen Erziehung ihrer Kinder.

Von Ausstellung der gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heirathen von Seite der Akatholiken wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch = katholischen Religion, hat es übrigens gänzlich abzukommen.

Circ. 30. October 1781. §. 6.

## §. 16.

### Art und Weise wie die Bildung der Akatholiken statt hat.

Die Bildung der Akatholiken geschieht:

a. entweder in Privat = Erziehungsanstalten, oder

b. in öffentlichen.

## §. 17.

### Ad a. Vermischte Privaterziehungen sind verbothen.

Aus Katholiken und Akatholiken vermischte Privaterziehungen dürfen überhaupt nicht statt finden.

Mit Hofkanzley = Dec. vom 28. July 1817 kundgemachte allerh. Entschl.

## §. 18.

### Ad b. Art der öffentlichen Bildung der Akatholiken.

Die Akatholiken erhalten ihre öffentliche Bildung:

a. entweder cumulativ mit den Katholiken, oder

b. in den ihnen eigenthümlichen Schulanstalten.

Von letztern ist besser unten §. 43—83, wo von den den Akatholiken eigenthümlichen Institutionen gehandelt wird, umständlich die Rede. Hier handelt es sich also nur von der cumulativen Bildung der Akatholiken mit den Katholiken.

## §. 19.

### Besuch der katholischen Schulen von Akatholiken.

Wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken.

Hofdec. 23. August 1782.

## §. 20.

### Beschreibung der schulfähigen Akatholiken mit den katholischen.

Bey der Beschreibung der Schulfähigen, sollen auch die Kinder der Akatholischen beschrieben und deren Anzahl soll insbesondere angemerkt werden.

Hofd. 23. August 1782.

An dem Orte wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, ist die Zahl der Schulfähigen von dem katholischen Schullehrer zu erheben. Zu diesem Ende sind in dem für die katholischen Schulen bestimmten Uebersichtstabellen eigene Rubriken, und zwar sowohl für die Schulfähigen als auch für die Schulgehenden akatholischen Kinder, mit Beyrückung der Confession, anzubringen, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hie und da geschah, in die Zahl der katholischen Kinder einzubeziehen.

Allerh. Entschließung 28. Februar 1820. — Stud. Hofcom. Verord. 6. März 1820. S. §. 62.

## §. 21.

### Abhaltung des Anfangs- und Endgebethes in den katholischen Schulen. Enthebung der Akatholiken davon.

Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist der akatholischen Schüler wegen nicht zu unterlassen, den akatholischen Schülern aber frey zu lassen, daß sie zu Anfang der Schule vor der Thüre bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor

dem Anfange des Gebethes abgehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen.

Verord. 3. November 1783 Polit. Schulv. XXIII.

§. 22.

Bekanntmachung dessen, was alle Schüler insgesammt und was nur katholische angeht.

Um allen Anschein einer Toleranzkränkung zu beseitigen, hat die Landesstelle für vorerwähnte Schulen gleichfalls zu verordnen, daß bey der zu Anfang jedes Schulkurses üblichen Bekanntmachung der Schulgesetze, ausdrücklich erinnert werde, was alle Schüler insgesammt, und was nur katholische angehe.

Hofkzld. 23. Juny 1808 §. 2.

§. 20.

Wann und wie in diesem Falle der katholische Religions-Unterricht abgehalten werden soll.

Um die akatholischen Schulkinder nicht durch den Religions-Unterricht der katholischen zu beirren, so ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu übersetzen, damit sie entweder um eine Stunde später sich hin- oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können.

Hofd. 23. Aug. 1782 Polit. Schulv. XXII.

Auch das Lesen und Ausfragen aus dem ersten Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Catechismus in Fragen enthält, ist jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholiken vor Anfang des besagten Religions-Unterrichtes abtreten, und ohne sich länger bey der Schule aufhalten zu müssen, nach Hause gehen können.

Hofkzld. 23. Juny 1808. §. 1.

Von akatholischen Schülern ist endlich von den im zweyten Theile des Lesebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schriftstellen oder Texten nicht die Angabe der eigenen Worte, sondern nur des Sinnes derselben, zu verlangen. Eod. §. 2.

## §. 24.

### Ertheilung des Religions-Unterrichtes an akatholischen Schulen durch einen eigenen Religions-Lehrer.

Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen.

Hofv. 3. Februar 1804. — Polit. Schulv. XXIII.

## §. 25.

### Vorsichten dabey.

Den protestantischen Predigern und Religionslehrern sind zu dieser Absicht von einer jeden Lehranstalt die Nahmen der katholischeu Gymnasialschüler mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem Präfekten der Lehranstalt, welche es betrifft, zustellen sollen.

Eodem.

## §. 26.

### Gleiches Verfahren bey katholischen Schülern, die akatholische Schulen besuchen.

Eben dieses ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern.

Eodem.

# III.

# Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich ihrer Nahrungswege.

## §. 27.

### Allgemeine Gewerbs- und Handelsfähigkeit aller geduldeten Religionen.

In Gewerbs- und Handelshinsicht ist zum vorzüglichsten

Augenmerk genommen, daß alle Unterthanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in den österreichischen Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlich Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit, kein Hinderniß finden sollen.

Pat. 2. Jänner 1782.

§. 28.

Recht der Akatholiken zur Erlangung von Befugnissen.

Schutzbefugnisse können Professionisten, welche der augsburgischen und helvetischen Confession zugethan sind, erhalten. Verord. 12. April 1725. — Hofv. 23. Nov. 1728.

§. 29.

Erforderniß der Dispensation zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes.

Die Akatholiken können dagegen zu dem Bürger- und Meisterrechte nur dispensando zugelassen werden.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

§. 30.

Wer diese Dispensation zum Bürger- und Meisterrechte ertheilt.

Diese Dispensationen sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den landesfürstlichen Städten aber durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Eodem.

§. 31.

Eidesformel bey Gelangung zum Meister- und Bürgerrechte.

Akatholiken, die zum Bürger- und Meisterrechte gelangen, können zu keiner andern Eidesformel als zu derjeni-

gen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, angehalten werden.

Eodem.

§. 32.

Enthaltung der akatholischen Bürger und Meister von gewöhnlichen Functionen der herrschenden Religion.

Auch sind sie weder zur Beywohnung der Prozessionen noch zu Functionen der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten.

Eodem.

## IV.

## Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich ihrer Zulassung zu Aemter und Würden.

§. 33.

Zulassung der Akatholiken zu Civil- und Militärbedienstungen.

Die Akatholiken können zu Civilbedienstungen dispensando zugelassen werden, und sind die in den §. §. 31, 32 vorkommenden Bestimmungen zu beobachten.

Es soll auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey dem Militär täglich ohne mindestem Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Circ. 13. October 1781. §. 7.

§. 34.

Zulassung der Akatholiken zu akademischen Würden.

Die Akatholiken können zu akademischen Würden zuge-

lassen werden, nur sind die in §. §. 31, 32 vorkommenden Bestimmungen zu beobachten.

Eodem.

## B.

## Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich der dinglichen Sachenrechte.

### §. 35.

### Zulassung der Akatholiken zum Häuser- und Güterankaufe.

Die Akatholiken können zum Häuser- und Güterankaufe dispensando zugelassen werden.

Circ. 13. October 1781. § 7.

### §. 36.

### Welche Behörde dispensirt.

Dispensationen zu Possessionen sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den landesfürstlichen Städten aber durch die Regierung, ohne alle Erschwerun zu ertheilen.

Circ. 13. October 1781. §. 7.

### §. 37.

### Wie sich zu benehmen ist, wenn Anstände gegen die Ertheilung der Dispensationen entstehen.

Im Falle, daß bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmahl die Anzeige, sammt den Motiven, an die Regierung, und von dieser nach Hof zur Einsicht der allerhöchsten Entschließung zu erstatten.

Eodem.

## §. 38.

### Zulassung der Akatholiken zum Incolat der höhern Stände.

Wo es um das Jus Incolata des hohen Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von der vereinten Hofkanzley zu ertheilen.

Eodem.

## §. 39.

### Allgemeine Possessionsfähigkeit der akatholischen Großhändler.

Nach dem Patente vom 23. May 1774, §. 3, wurde zwar den akatholischen Großhändlern auch überlassen, daß sie in jenen Erbländern, wo ihre Glaubensgenossen zu Besitzungen gelassen werden, Imobilia erkaufen mögen, wozu ihnen auch all thunlicher Beystand geleistet werden soll.

Es wurde jedoch vorbehalten, daß gedachte akatholische Großhändler zum Besitze ständischer unbürgerlicher unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten jedesmahl vorläufig die höchste Einwilligung ansuchen und bewirken sollen.

Da jedoch durch das Toleranzpatent, und durch die Hofv. v. 30. Juny 1781 aller Unterschied zwischen Katholiken und Akatholiken, in Beziehung auf Häuser- und Güterankauf u. s. w. vollkommen und allgemein aufgehoben ist, so können nunmehr auch akatholische Großhändler in jenen Erblanden, wo ihre Handelsgenossen zu Besitzungen gelassen werden, dieselben an sich bringen, und es haben solche akatholische Großhändler bey dem Ankaufe von Häuser in Wien, so wie die katholischen, nach dem Großhandlungs-Privilegium die Bürgerlasten-Relutions-Taxe nicht mehr zu entrichten.

Hofkanzleyv. 1. April 1813.

# Zweyte Abtheilung.

## Von den den Akatholiken eigenthümlichen Institutionen.

### §. 40.

#### Eintheilung derselben.

Die den Akatholiken eigenthümlichen Institutionen beziehen sich:

A. auf ihre eigene Volksschulanstalten;

B. auf ihren Cultus, und

C. auf die Leitung der den Protestanten eigenthümlichen Angelegenheiten.

## A.

## Von den Volksschulanstalten der Akatholiken.

### §. 41.

#### Vorerinnerung.

Von der Bildung der Akatholiken, in so ferne sie cumulativ mit jenen der Katholiken statt hat, war §. §. 14, 27 die Rede.

Hier ist nun von den eigenen Volksschulanstalten der Akatholiken in folgender Ordnung die Rede:

1. von Errichtung eigener Volksschulen;
2. von den Schullehrern;
3. von dem Volksunterrichte selbst, endlich
4. von der Oberaufsicht des akatholischen Schulwesens.

## I.

## Von Errichtung akatholischer Volksschulen.

### §. 42.

#### Wann Akatholiken eine eigene Schule errichten dürfen.

Die akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren,

wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, dürfen eine eigene Schule erbauen.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

§. 43.

Anzeige der Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule.

Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, so macht der Superintendent an das Consistorium davon die Anzeige, welches das weitere einzuleiten hat.

Superintendenten-Inst. vom 23. December 1785. Art. II. §. 7.

§. 44.

Bestreitung der dießfälligen Kosten von Seite der akatholischen Gemeinde.

Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten.

Hofdec. 6. März 1782. — Hofdec. 23. August 1782. — Polit. Schulv. XXIII.

§. 45.

Recht zu diesem Ende Collecten außer Landes zu machen.

Uebrigens ist den Unterthanen gestattet, zur Erbauung ihrer Schulhäuser, außer Landes Collecten zu machen.

Hofd. 6. März 1782.

Diese Bewilligung zur Ausschreibung einer Beytrages-Sammlung bey allen in den k. k. Staaten befindlichen akatholischen Glaubensgenossen, wird, auf Antrag der Landesstelle, von der Hofkanzley ertheilet, und die Einsendung der Beyträge von den Länderstellen an die Landesstelle der betroffenen Provinz angeordnet.

## §. 46.

### Bestehen solcher Volksschulen in Nieder-Oesterreich.

Nebst der vereinten akatholischen Schulanstalt in Wien, befindet sich auch eine Schule für augsburgische Confessions-Verwandte zu Mitterbach im V. O. W. W., Dekanate Wilhelmsburg, und eine zweyte im Naßwalde, Dekanate Solenau, welch letztere jedoch eigentlich nur als eine von der Hubner'schen Schwemm-Compagnie begründete Privatanstalt angesehen werden kann.

# II.

## Von den akatholischen Schullehrern.

## §. 47.

### Vorerinnerung.

Hinsichtlich der akatholischen Schullehrer kommt:

a. von den Erfordernissen zur Erlangung eines akatholischen Schuldienstes;

b. von Bestellung der Schullehrer, dann

c. von deren Unterhaltung, endlich

d. von Behandlung pflichtwidriger Schullehrer zu handeln.

### a.

### Von den Erfordernissen zur Erlangung eines akatholischen Schuldienstes.

## §. 48.

### Worin diese Erfordernisse bestehen.

Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen überhaupt dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholischen, die einen Schuldienst erhalten wollen, im IX. Abschnitt gefordert wird.

Hofdec. 14. August 1805. — Polit. Schulv. XXIII.

Die Schullehrer der Akatholiken müssen daher, wie die

Lehrer der Katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben, mit dem gesetzmäßig adjustirten Zeugnisse versehen, und Landeskinder seyn.

Hofdec. 14. August 1805. — Polit. Schulv. XXIII. §. 12.

§. 49.

Behandlung der Akatholiken bey dem Präparanden-Unterrichte.

Ueber die Anfrage: wie in Ansehung der zum Präparanden-Unterrichte sich meldenden Akatholiken vorzugehen sey, wird festgesetzt: Da durch den Abschnitt XXIII. §. 12 der politischen Schulverfassung verordnet ist, daß die Schullehrer der Akatholiken, so wie die Lehrer der katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben müssen, und da die Akatholiken in den deutschen Erbstaaten keine eigenen Hauptschulen, und somit auch keinen eigenen Präparanden-Unterricht haben; so müssen sie nothwendig zu dem Präparanden-Unterrichte an den katholischen Normal- und andern Hauptschulen zugelassen werden.

Zur Anhörung des Religions-Unterrichtes, der den katholischen Schul-Candidaten ertheilt wird, sind sie zwar nach dem Abschnitte XXIII. §. 4. a nicht zu verhalten; allein, gleich wie von akatholischen Schülern der deutschen Schulen, §. 6, gefordert wird, daß sie dem Vorsteher der Schule von ihrem Prediger über den Fleiß und Fortgang in der Religionslehre ein Zeugniß beybringen müssen, so muß auch von den akatholischen Schul-Präparanden gefordert werden, daß sie entweder gleich bey ihrem Eintritte in den Präparanden-Curs, oder vor der Ausfertigung des Zeugnisses über den gemachten Präparanden-Curs, das Zeugniß ihres Predigers über die Kenntniß der Religionslehre beybringen. Die von dem Predi-

ger erhaltene Fortgangsnote wird dem Gegenstande der Religionslehre in dem Präparanden-Zusatze beygefügt: Laut Zeugnisses des Predigers augsburgischer oder helvetischer Confession.

Um die Note bey dem Vortrage der Religion ertheilen zu können, muß sich der akatholische Präparand den Prüfungen des Präparanden-Lehrers, gleich den katholischen Präparanden, unterziehen; indem es sich hier nicht um die unterscheidenden Religionslehren, sondern um die Methode des Unterrichtes, oder Vortrages der Religionslehren handelt, welche bey allen Confessionen den Gesetzen des Denk- und Begehrungs-Vermögens und der Natur des Gegenstandes angemessen seyn muß.

Der Präparanden-Lehrer wird sich nur zu hüthen haben, daß er bey der Prüfung eines akatholischen Präparanden über den Vortrag der Religions-Lehre sich nicht auf die unterscheidenden Lehren seiner Kirche einlasse.

Am Schlusse des Zeugnisses kann die Bemerkung beygesetzt werden: Den augsburgischen oder helvetischen Confessions-Verwandten, die seiner nöthig haben, wie das nachfolgende Formular weiset. *) Zur Schonung des Vorurtheils, und Vermeidung alles Aergernisses, welches der gemeine Mann deßhalb nehmen könnte, sind die Uebungen in der Catechisation über die Religion und Sittenlehre mit akatholischen Präparanden nicht öffentlich in der Schule mit allen Kindern, sondern nur mit einzelnen auf dem Zimmer des Directors vorzunehmen.

Studienhofkanzleyd. 4. July 1817.

*) Beylage

für Schul-Candidaten und Hauslehrer.

Vorzeiger dessen, Johann N., augsburgischer Confession, hat in der k. k. Normal-Hauptschule bey St. Anna

dem Unterrichte für Schul-Candidaten und Hauslehrer beygewohnt, und bey der Prüfung bewiesen, daß er erlernet hat:

Die Grundsätze der Unterweisung .

Die Religionslehre . . . . Z. B. Sehr gut; (laut Zeugnisses des Predigers augsburgischer Confession.)

Die deutsche Currentschrift . .

Die lateinische Schrift . . .

Die Kanzleyschrift . . . .

Die Rechtschreibung . . . .

Die Aussprache . . . .

Die deutsche Sprachlehre . . .

Die Rechenkunst . . . .

Die Geographie . . . .

Die Schreibart . . . .

Das Verfahren

Bey dem Buchstabenkennen . .

Bey dem Buchstabiren . . .

Bey dem Lesen . . . .

Bey dem Schönschreiben . . .

Bey dem Rechtschreiben . . .

Bey dem Dictandoschreiben .

Bey der deutschen Sprachlehre .

Bey der Rechenkunst . . .

Bey der Geographie . . .

Bey der Naturlehre . .

Bey der Schreibart . . .

Bey dem Vortrage der Religionslehre

Mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Anmerkungen kann man denselben den augsburgischen Confessions-Verwandten, die seiner nöthig haben, empfehlen.

Wien, bey St. Anna, den

## §. 50.

### Prüfung der Schullehrer in Ansehung des Religionsunterrichtes.

Die Schulhalter bey den Bethhäusern und andern ohne Bethhäuser versehenen Oertern, werden zwar von den Kirchenpatronen erwählet und angestellet, müssen aber dennoch dem Consistorium zur Prüfung, in Ansehung des Religionsunterrichtes, präsentirt werden.

Consist. Inst. 20. Sept. 1784. Art. V. §. 8.

In Erwägung, daß die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religionsunterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederhohlen, soll nicht jedem Prediger frey stehen, die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religionsbekenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen, oder einen Senior oder Pastor hiezu belegiren kann, zuzuweisen.

Allerh. Entschl. 28. Febr. 1820. — Studienhofk. V. 6. März 1820.

## §. 51.

### Beybringung eines Zeugnisses über die Religionskenntniß.

Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen ein Zeugniß über die Kenntniß ihrer Religion, §. 49, beylegen,

Hofdec. 14. August 1805. — Polit. Schulverf. XXIII.

und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungsdecret verabfolgen zu lassen, wenn er sich über eine solche Prüfung auszuweisen nicht im Stande ist.

Allerh. Entschl. 28. Februar 1820. — Studienhofk. V. 6. März 1820.

b.

## Von Bestellung der akatholischen Schullehrer.

### §. 52.

### Recht, Schulmeister zu bestellen.

Den Akatholiken bleibet unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen.

Circ. 13. October 1781. §. 2.

### §. 53.

### Nähere Bestimmung, hinsichtlich Wiens.

Das bey den evangelischen Gemeinden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Wien zustehende Schulpatronat wird von der aus jeder in gleicher Anzahl ernannten Deputation verwaltet, welche ursprünglich in den beyden Superintendenten und zwey Mitgliedern des eigenen Ausschusses und zwey Vorstehern derselben bestand, wozu dermahlen auch die Prediger gezogen werden.

### §. 54.

### Präsentation der Schulhalter vom Superintendenten.

Die Schulhalter bey den Bethhäusern und andern verschiedenen Orten, ohne Bethhäuser, werden zwar von den Patronis Ecclesiae erwählet, müssen aber dennoch vom Superintendenten dem Consistorium präsentirt, und nach erhaltenem Auftrage von demselben, in Absicht der Religionskenntniß, geprüfet werden, nach welcher Prüfung die Bestätigung von der hohen Landesstelle, mittelst des Consistoriums, erhalten wird.

Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Consistoriums geprüfet, und dessen Gutachten dem Bestätigungsgesuche an die Landesstelle beygeleget.

Superintend. Inst. 23 Dezember 1785. Art. VI. §. 5.

§. 55.

Vorsicht von Seite des Consistoriums bey Zulassung zum Schulamte.

Das Kreisamt hat darauf zu sehen, daß keiner zu einem Predigt-, Schul- und Lehramte zugelassen werde, bey welchem nicht Examen, Ordination und Confirmation, nach Maßgabe seines zu erhaltenden Amtes, vorher vollzogen worden ist.

Consistorial. Inst. 3. März 1785. Art. V. §. 9.

§. 56.

Sorge des Consistoriums für die gute Besetzung der Schulämter und für Einigkeit unter dem Personal.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß das Personale bey Schulen jederzeit mit tüchtigen Subjecten besetzt werde, und darüber halten, daß die Einigkeit unter diesem Personale selbst, als auch zwischen diesem und jenen Subjecten, und den Kirchenvorstehern oder respective seinem Patrone, erhalten werde.

Eodem Art. IX. §. 1.

Auch ist darauf Acht zu haben, daß die zu Besetzung der erledigten Schulämter präsentirten Subjecte nach Umständen der Lage eines Ortes, und der betreffenden Gemeinde, in Absicht aller erforderlichen Eigenschaften, hauptsächlich aber der Landes-Sprache, die hinreichende Fähigkeit besitzen mögen. Wo hingegen dem Consistorium zukommt, die untauglich befundenen Subjecte abzuweisen.

Eodem §. 2.

§. 57.

Durch wen die akatholischen Schullehrer die gedruckten Anstellungsdecrete erhalten. Recht derselben zum Tragen der Schullehrer-Uniform.

Das gedruckte Anstellungsdecret erhalten die akatholi-

schen Schullehrer von dem Kreisamte; das Bestätigungsdecret von der Landesstelle mittelst des Schuldistricts-Aufsehers.

Hofdec. 14. August 1805. — Polit. Schulverf. XXIII. §. 14.

Nach dem §. 14 des 23. Abschnittes der deutschen Schulverfassung haben die akatholischen Schullehrer:

a. das gedruckte Anstellungsdecret von dem Kreisamte, und das Bestätigungsdecret von der Landesstelle, und zwar

b. durch den betreffenden Schuldistrictsaufseher, §. 72, zu erhalten.

Studienhofkanzleyv. 29. August 1820.

Das Tragen der Uniform, welche den katholischen Schullehrern von Sr. Majestät bewilligt worden, ist auch den akatholischen Schullehrern gestattet.

Studienhofv. 12. April 1816.

### c.

### Von Unterhaltung der akatholischen Schullehrer.

### §. 58.

### Unterhaltung der Schullehrer der Akatholiken.

Die Akatholiken müssen ihren Schullehrer selbst unterhalten.

Hofd. 25. Jänner 1782. — Hofd. 31. Jänner 1782. — Hofd. 14. November 1783. — Polit. Schulv. XXIII.

Uebrigens ist den Unterthanen gestattet, zur Unterhaltung ihrer Schullehrer, außer Landes Collecten zu machen.

Hofd. 6. März 1782.

### §. 59.

### Enthebung der Akatholiken von Entrichtung des Schulgeldes an katholische Schulen, wo sie eigene Schulanstalten haben.

Dagegen sind sie, wenn sie einen eigenen Schullehrer

haben, nicht schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten.

Hofdec. 30. April 1787. — Polit. Schulv. XXIII.

§. 60.

Entrichtung des Wetterläutgeldes.

Dagegen haben sie für das obschon abgeschaffte Wetterläuten die sogenannten Wettergarben den katholischen Schulleuten dennoch zu bezahlen, als welche den letztern zur Erleichterung ihrer Subsistenz und Erhaltung der Schulen, mithin zum allgemeinen Besten, immerfort im Gelde oder in Natura zu geben sind.

Verord. 20 März 1786.

d.

Von dem Verfahren gegen pflichtwidrige Schullehrer.

§. 61.

Wie pflichtwidrige Schullehrer zu behandeln sind.

Da sowohl Schullehrer als auch Schulhalter dem Consistorium subordinirt sind, so ist dasselbe berechtiget, ein solches Subject bey vorfallenden geringen Vergehungen zuförderst zur Rede zu stellen, nachdrücklich zu verweisen, bey vorkommenden größeren Verschuldungen aber, nach Befund der Sache, den protestantischen Grundsätzen gemäß, ab officio zu suspendiren, oder mit andern vorgeschriebenen Strafen zu belegen, endlich bey noch größeren Verschuldungen oder Verbrechen dessen Factum allerhöchsten Orts anzuzeigen, und auf dessen Remotion oder Degradation anzutragen. Und so, wie sich die dem Consistorium zustehenden Straffälle lediglich auf solche Vergehungen verstehen, die den Bezug auf den sittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben, eben so müssen andere etwa entdeckt werdende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im ersteren Falle, den sich mittelst

der Consistorial-Erkenntniß beschwert glaubenden Partheyen der weitere Zug im Recurswege an die Landesregierung unbenommen, mithin offen bleiben.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XII. §. 1 und 2.

§. 62.

Benehmen des Consistoriums bey sich unter dem Schulpersonal ereignenden Schwierigkeiten.

Sollte sich unter dem Schulpersonale Zwist oder Schwierigkeit ereignen, oder wegen An-, Abzug - Dimission rc. mit ihren Patronen einiger Mißverstand entstehen; so ist solches von den betreffenden Partheyen dem Consistorium anzuzeigen, und dessen Entscheidung hierüber zu gewärtigen. Wobey es sich aber von selbst versteht, daß dem Consistorium nur in jenen Fällen die Entscheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den sittlichen Lebenswandel des dießfälligen Schulpersonals zu thun ist; im Falle, wo außer dem, es sich um Zwist und Streitigkeiten unter ihnen selbst, mit dem Patron, oder mit wem immer handelt, kommen dergleichen Anliegenheiten zu der betreffenden weltlichen Instanz zu verweisen, und von dort gehörig abzumitteln.

Eodem. Art. IX. §. 3.

## III.

## Von dem Unterrichte der akatholischen Schullehrer.

§. 63.

Beschreibung der akatholischen Schüler in ihren eigenen Schulen.

An denjenigen Orten, wo die Akatholiken besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die Kinderbeschreibung auf gleiche Art, wie die Beschreibung der Katholiken vorzunehmen, und mit des Schullehrers eigener Unterschrift zu bestätigen.

Hofd. 23. Aug. 1782. — Polit. Schulv. XXIII. — S. §. 20.

§. 64.

Schulbücher für akatholische Kinder.

Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religionsbücher, vorgeschrieben.

Verord. 16. October 1782. — Verord. 13. May 1784. — Polit. Schulv. XXIII.

§. 65.

Auflage des Nahmenbüchleins für akatholische Schulen.

In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Nahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionen dienen soll; ohne den kleinen Katechismus, und ohne die Gebether, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmt sind, aufgelegt werde.

Hofv. 24. December 1786. — Polit. Schulv. XXIII.

§. 66.

Abordnung eines n. öst. Regierungsrathes zu den Semestral-Prüfungen in Wien.

Es hängt von dem Regierungs-Präsidium ab, einen mit dem akatholischen Volksschulwesen bereits genau bekannten Regierungsrath zu den Semestralprüfungen an die vereinigte Schulanstalt beyder protestantischen Gemeinden abzuordnen.

Hofkzld. 29. April 1820.

IV.

## Von der Oberaufsicht des akatholischen Schulwesens.

§. 67.

Abgesonderte Behandlung des Volksschulwesens der Akatholiken von jenem der Katholiken.

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was

für einen Gang die Jugendbildung der in dem österr. Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, wurde beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholiken abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde.

Allerh. Entsch. 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820.

§. 68.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt nun zu handeln:

a.) von der unmittelbaren Unterordnung der Schullehrer;
b.) von der Unterordnung der Pastoren;
c.) von den Schuluntersuchungen;
d.) von den jährlichen Schulübersichtsausweisen.

a.

Von der unmittelbaren Unterordnung der Schullehrer unter die Pastoren.

§. 69.

Wer der unmittelbare Vorgesetzte der akatholischen Schullehrer ist.

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.

Hofd. 14. August 1805. — Polit. Schulv. XXIII.

Die akatholischen Schullehrer sind übrigens verpflichtet, sich durchaus (mit Ausnahme der Religion, in Ansehung der sie unter ihren Predigern, Superintendenten und Consistorien stehen) allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Hofd. 15. Jänner 1782. — Hofd. 31. Jänner 1782. —

Hofd. 14. November 1783. — Hofd. 14 August 1805. — Polit. Schulv. XXIII.

## b.

## Von der Unterordnung der Schullehrer unter die Superintendenten und Senioren.

### §. 70.

### Aufsicht der Superintendenten auf Schulen.

Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre in Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und dem Symbole der augsburgischen Confession zu wachen.

In den Schulen ihrer Diöces haben sie darauf zu sehen, daß der Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheile.

Superint. Inst. 23. December 1785. — Art. II. §. 1.

Denn die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religions-Unterrichtes als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Aufsicht des Superintendenten unterworfen.

In Ansehung des Religions-Unterrichtes ist darauf zu sehen, daß der Schullehrer keine Lesebücher nach seinem Gutdünken einführe, sondern das ihm vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht dermaßen zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde.

Eodem Art. III. §. 5.

### §. 71.

### Pflicht der Superintendenten und Subinspectoren auf Ordnung in der Schule zu sehen.

Der Superintendenten und Subinspectoren Pflicht ist, zur Erreichung und Beybehaltung einer Gott gefälligen und

guten Ordnung, und gehöriger Verfassung bey evangelischen Schulen vor allen Dingen für ihre eigene Person dahin zu sehen, daß sie selbst in Lehre und Lebenswandel untadelhaft sind, und den ihnen untergeordneten Pastoren und Gemeinden mit gutem Beyspiele vorgehen, auch bey vorkommenden Fällen mit gehörigem Rath an die Hand zu gehen im Stande sind.

Consist. Inst. 3 März 1785. Art. VI. §. 4.

Auch soll der Superintendent in der ihm angewiesenen und bestimmten Diöces, gleich wie der Inspector in seinem angewiesenen District, auf die darin befindlichen Schulbedienten, und auf deren Lehre, Leben und Amtsführung genaue Aufsicht haben, ob sie in ihrem Amte und Dienste den gebührenden Fleiß und Treue bezeigen.

Sollte einiger Mangel und Vergehung an denselben von ihnen wahrgenommen, oder von andern angezeigt werden, so hat der Superintendent sie darüber zu sich zu rufen, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber besprechen, ermahnen, und wann dieses vergeblich seyn sollte, dem Consistorium zur weitern Verfügung zu berichten.

Eodem. §. 5.

Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die Schulen die Obsicht ihnen besonders angelegen seyn lassen, und den öffentlichen Prüfungen, die in den lateinischen Schulen jährlich zweymal gehalten werden, selbst persönlich beywohnen, und wo sie darin etwas zu erinnern finden, dasselbe auf gehörige Weise zu verbessern suchen; auch wenn die Eltern saumselig oder halsstärrig seyn sollten, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken, sollen sie in diesen Fällen zuerst dem Patrone oder der Ortsherrschaft wegen der nöthigen Remedur-Anstalt, und wenn sofern solche nicht erfolgte, bey dem Consistorium, die Anzeige davon machen, und überhaupt darauf wachen und halten, damit den in Schulsachen

bereits erlassenen und künftig ergehenden höchsten Verordnungen immerhin die genaue Folge geleistet werde.

Eodem. §. 6.

Die Aufsicht der Superintendenten über Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, in so ferne derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III §. 1.

§. 72.

Nunmehrige Besorgung des Schuldistrictsaufsehergeschäftes von den Senioren.

Die Schuldistrictsaufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, ist nunmehr, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen, den Senioren anvertraut; oder da wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, hat dieser, als Stellvertreter des Seniors, alles das in Erfüllung zu bringen, was einem katholischen Schuldistricts-Aufseher, in Ansehung der von ihm zu respicirenden katholischen Schulen, zu thun obliegt.

Es ist zu erwarten, daß die Akatholiken, und besonders ihre Geistlichkeit, das gnädigste Zutrauen in ihrer genauen Aufsicht auf das Volksschulwesen, und in ihrer Betriebsamkeit dasselbe zu befördern und immer vollkommener zu machen, sich bestreben werden.

Allerh. Entsch. 28. Februar 1820. — Studienhofkr. 6. März 1820.

§. 73.

Wie sich diesfalls in Wien benommen wird.

So wie übrigens bey dem katholischen Volksschulwesen in der Hauptstadt der Provinz der Schuloberaufseher zugleich Districtsaufseher ist, eben so hat der Superintendent in der Hauptstadt zugleich die Stelle des Districts-

aufsehers, in Bezug auf die Schulen seines Bekenntnisses, zu vertreten.

Hofkzld. 29. April 1820.

c.

## Von den Schuluntersuchungen.

### §. 74.

**Visitation der akatholischen Schulen von den Senioren mit Zuziehung eines kreisämtlichen Beamten.**

Die von den Superintendenten delegirten Senioren haben als Schuldistrictsaufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Senioriatsbezirke, §. 252, in Verbindung entweder mit einem Kreiskommissär oder mit einem andern von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl als an den Superintendenten einzusenden.

Allerh. Entsch. 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820.

### §. 75.

**Diese Visitation hat wenigstens alle zwey Jahre zu geschehen.**

Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoren die nöthigen Notizen über den jedesmaligen Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht ist, hierüber auch auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine alljährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen zu viel Zeit benehme, ihren Pastoratgeschäften nachtheilig seyn würde, so ist gestattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchen-Visitation gegen dem jedoch, daß alle zwey Jahre wenigstens einmal jede Schule visitirt werde, genauer und strenge visitirt werden; hievon muß aber dann

eine Ausnahme gemacht werden, wenn Umstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere dieser Schulanstalten öfters zu untersuchen.

Allerh Entsch. 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820. — Studienhofkv. 10. September 1820.

## §. 76.

### Remuneration für die Senioren.

Für die Senioren ist hinsichlich jeder Schule auf eine Remuneration von 3 fl. und die kostenfreye Abhohlung von der Gemeinde angetragen. Se. Maj. befahlen jedoch ausdücklich dafür zu sorgen, daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schulvisitationen auf die für die Gemeinde mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art statt finden.

Allerh. Entsch. 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820.

## §. 77.

### In wie ferne die vormahlige Wirksamkeit der Kreisämter in protestantischen Schulsachen beybehalten wird.

Die bisherigen Anordnungen in Beziehung auf das akatholische Volksschulwesen sind durch die allerh. Entschließung vom 28. Februar 1820 nur darin abgeändert worden, daß dasselbe nunmehr ganz abgesondert von dem katholischen zu behandeln ist, und daß in Hinkunft, nach dem Beyspiele der katholischen Dechante, die Senioren, und da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser Stellvertreter des Seniors die Schuldistrictsaufsicht besorgen soll.

Die übrigen Bestimmungen, welche die politische Schulverfassung in dieser Beziehung enthält, sind unverändert geblieben. Die Wirksamkeit der Kreisämter in aka-

tholischen Volksschulangelegenheiten dauert demnach noch fort, und lediglich nur die bisherige Schuldistrictsaufsicht, welche ein Kreiskommissär besorgte, ging auf die Senioren über.

Studienhofkv. 29. August 1820.

Hiernach soll, sowohl bey der periodischen Schulvisitation, als bey jeder andern etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer protestantischen Schule, immer auch der zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Kommissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

Hofkv. 14. August 1805.

§. 78.

Remuneration für die visitirenden Kreiskommissäre.

Den die akatholischen Schulen visitirenden Kreiskommissären soll die Vergütung ihrer Reisekosten aus dem Schulfonde, jedoch nur in so weit verabfolgt werden, als die protestantischen Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden sind.

Hofkzld. 6. April 1808.

Mit Hofdekret vom 6. April 1808 wurden die akatholischen Landschulen der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter unterzogen, und die Visitation derselben dem betroffenen Kreiskommissär gegen Vergütung der Reisekosten, da wo die akatholischen Bethhäuser zu dieser Kostenbestreitung unvermögend sind, aus dem Schulfonde zugewiesen.

Um jedoch sowohl die akatholischen Bethhäuser, als auch den hier und da dotirten Schulfond mit dieser besondern Reisekosten-Vergütung zu verschonen, wurde verordnet, daß die betroffenen Kreiskommissäre die ihnen zugewiesenen Visitationen der akatholischen Schulen bey Gelegenheit der Bezirksbereisungen, welche sie ohnehin alle Jahre gegen Entschädigung von

dem Aerarium vornehmen müssen, oder anderer durch den Lauf des Jahres in der Gegend der akatholischen Schulen vorfallenden Commission unter Einem vorzunehmen.

Hofkanzleyd. 13. October 1808.

Für die Kreiskommissäre haben hiernach Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruhet, daß sie für die Visitationen der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schulfonde in so weit erhalten sollen, als die Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden.

Allerh. Entschließung 28. Februar 1820. — Studienhofkd. 6. März 1820.

### d.

### Von den jährlichen Schulübersichtsausweisen.

### §. 79.

#### Jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens.

#### a. Jährliche Zählung der schulfähigen Kinder. Anzeige derselben von Seite der Pastoren.

Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da den katholischen Schullehrern zu überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Senioriate (oder wo der Superintendent selbst inspiciret, diesem) die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, und überhaupt alles, was

zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten.

Allerh. Entschließung 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820. §. 1. 2. 3.

§. 80.

b. Jährliche Vorlegung eines Ausweises über den Zustand der Schulen von Seite der Senioren.

Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen §. 79 nach dem hier vorkommenden Entwurfe spätestens bis zur Hälfte October einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen, dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

Allerh. Entschließung 28. Februar 1820. — Studienhofkv. 6. März 1820. §. 4

# Tabelle

über den Zustand der evangelischen Schulen augsburgischer Confession in dem Seniorats-Bezirke im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| Pastorat. | Nahme und Lage desselben. | |
| Prediger. | Nahme, Geburtsort, Alter desselben. | |
| | Ort der Schule. | |
| | Local-Schulaufseher. | |
| Schulfähige Kinder. | Knaben. | |
| | Mädchen. | |
| | Zusammen. | |
| | Darunter gehören zu einer andern Confession. | |
| Schulbesuchende Kinder. | Knaben. | |
| | Mädchen. | |
| | Zusammen. | |
| | Darunter gehören zu einer andern Confession. | |
| | Sprache, in welcher der Unterricht ertheilet wird. | |
| | Ob die Knaben mit den Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden. | |
| Schulkatechet. | Nahme, Geburtsort und Alter desselben. | |
| | Dessen Kenntnisse, Lehrgabe und Verwendung. | |
| Schullehrer. | Nahme, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig. | |
| | Dessen Kenntnisse, Lehrgabe, Verwendung, sittlicher Lebenswandel. | |
| | Dessen Einkünfte. | |
| Schulgehülfe. | Nahme, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig. | |
| | Dessen Kenntnisse, Lehrgabe, Verwendung, sittlicher Lebenswandel. | |
| | Schulgebäude, Beschaffenheit desselben. | |
| | Anmerkungen. | |

## §. 81.

### Vorlegung der Senioriatsausweise an die Regierung.

Das Kreisamt hat die erhaltenen Senioriatsausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus den Senioriatsausweisen eine allgemeine Uebersicht über den Zustand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselben bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen.

Allerh. Entschließung 28. Februar 1820. — Studienhofv. 6. März 1820.

## §. 82.

### Wie die Vorlegung dieser Ausweise in Wien geschieht.

Bey dem Mangel eines in Rücksicht auf Wien in voller Wirksamkeit der Kreisämter auf dem Lande bestehenden Kreisamtes, hat der Superintendent, so wie es der katholische Schuloberaufseher thut, dasjenige, was die Schulanstalt in Wien betrifft, nur in den an die Landesstelle zu überreichenden Hauptausweis aufzunehmen.

Hofkzld. 29. April 1820.

Die den Unterricht der Jugend der augsburgischen und helvetischen Confession betreffenden Tabellen sind also von den Superintendenten des augsburgischen und helvetischen Glaubensbekenntnisses zu verfassen, und in die der Regierung vorzulegenden allgemeinen Uebersichten des Zustandes der Schulen ihrer Confession aufzunehmen.

Studienhofkzld. 25. May 1821.

## B.

## Von dem Cultus der Akatholiken.

### §. 83.

### Ordnung, wie davon gehandelt wird.

Hier wird gehandelt:

1. von den Pastoren;
2. von den Bethhäusern;
3. von der Religionsübung.

## I.

## Von den Pastoren.

### §. 84.

### Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

Bey den Pastoren kommt zu handeln:

a. von der Bildung protestantischer Pastoren;

b. von der Prüfung, Präsentation, landesfürstl. Bestätigung, Ordination und Installation der Prediger;

c. von der Sorge für die fernere Bildung der Pastoren;

d. von der Aufsicht auf ihren moralischen Lebenswandel;

e. von ihren politischen Vorzügen.

## a.

## Von der Bildung protestantischer Pastoren.

### §. 85.

### Bisherige Art, wie die theologischen Wissenschaften von Seite der Akatholiken erlernt wurden.

Mit Hofkzld. vom 2. Februar 1800 wurde den der augsburgischen und helvetischen Confession zugethanen theologischen Studenten, zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien sich auf auswärtige Academien zu begeben, unter folgenden Vorsichten gestattet:

1. daß hierzu eine aus den vier Universitäten: Göttingen,

Wittenberg, Leipzig und Tübingen, zu denen vermög Hofd. vom 16. und 29. September 1800 auch Marburg und Jena kamen, ausdrücklich bestimmt.

2. Diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränkt werden, welche sich über ihre Sitten und ihren untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse den Lehrern und Superintendenten auszuweisen im Stande sind.

3. So lang diese Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie nach jedem halben Jahre die Zeugnisse des dortigen Studien-Directors über ihren Fortgang und ihren Sitten an die Landesstelle einschicken.

4. Im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort, aus wichtigen Ursachen, ändern müßten, sie verbunden seyn, darüber die vorläufige Einwilligung der Landesstelle einzuhohlen, wiedrigen Falls sie bey ihrer Rückkehr zur Seelsorge unfähig erkannt werden sollen.

## §. 86.

### Anbefohlene Errichtung eines theologischen Gymnasiums zu Teschen.

Mit Stud. Hofkom. Dec. vom 17. April 1812 wurde jedoch, um auch in den deutschen Erbstaaten für die Bildung künftiger Pastoren der akatholischen Kirchengemeinde augsburgischer und helvetischer Confession zu sorgen, befohlen, die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium zu organisiren, welches außer einer, die Gegenstände der Volksschulen umfassenden Vorbereitungs-Classe, in sechs Classen bestehen soll, nämlich in zwey Elementarclassen, jede von zwey Jahrkursen, in einer grammatischen, dann einer syntaxischen Classe, jede ebenfalls von zwey Jahrkursen; in einer rhetorischen poetischen Classe, auch von zwey Jahrkursen; endlich in einer philosophisch-theologischen Classe von drey Jahrgängen.

Da aber dieses zu errichtende Gymnasium von der Orga-

nisirung der übrigen k. k. Lehranstalten bedeutend sich unterscheidet, so befahlen Se. Majestät, daß der Uebertritt aus demselben in keinem Falle in eine höhere Classe der übrigen Studien-Anstalten als in das erste philosophische Studienjahr gestattet werden soll; wobey jene Schüler, welche nur erst die vierte Classe an diesem theologischen Gymnasium, das mit dem folgenden Schuljahre seinen Anfang nehmen sollte, zurückgelegt haben, noch vorläufig, nebst der Beybringung ihrer Fortgangszeugnisse, sich einer Prüfung aus den Gymnasial-Gegenständen an einem öffentlichen Gymnasium unterziehen müssen, nach welcher zu bestimmen seyn wird, ob sie zu dem philosophischen Lehrkurse zuzulassen, oder in eine Humanitäts-Classe zu verweisen seyn.

## §. 87.

### Anbefohlene Beytragleistung zu dieser Anstalt.

Zugleich befahlen Se. Majestät, daß sämmtliche Gemeinden des augsburgischen Bekenntnisses einen jährlichen Beytrag für die akatholische zur Bildung taugliche Candidaten für die Pastorsstellen gewidmete Lehranstalt zu Teschen, und zwar die Gemeinden in Wien, Prag und Lemberg mit 25 fl., jene der kleinen Städte mit 15 fl., und die Gemeinden der Flecken und Dörfer mit 10 fl., durch ein oder zwey Jahre in dem bestimmten Maße zu entrichten verbunden seyn sollen.

Die Einsammlung dieser Beyträge wurde schon für das laufende Jahr zu veranlassen, und zugleich der Bedacht darauf zu nehmen befohlen, daß über die eingehobenen Beyträge eine Verlagsquittung am Schlusse des Militär-Jahrs an das Brünner Cammeral-Zahlamt eingesendet, und davon unter Einem dem mährisch-schlesischen Gubernium die Nachricht gegeben werde.

Hofkanzleyd. 8. July 1813.

## §. 88.

### Errichtung eines protestantisch-theologischen Studiums in Wien.

Aus folgender Verordnung ist zu ersehen, auf was Art Se. Majestät ein protestantisches Studium in Wien herzustellen angeordnet haben.

Studienhofkv. 3. October 1819.

Se. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. September 1819 anzuordnen geruhet, daß zu Wien ein vollständiges Studium für die Religions-Verwandten der augsburgischen und helvetischen Confession hergestellet werden solle.

Das Nachfolgende enthält die näheren Bestimmungen und die zu treffenden Einleitungen.

1. Zum Eintritte in dieses Studium sind Gymnasialstudien, nebst einem vollständigen Cursus der philosophischen Wissenschaften, dann Sprachkenntnisse und zwar eine genauere und wissenschaftliche Kenntniß von der Muttersprache des Studirenden, dann jene von der deutschen, wie auch von der lateinischen, dann so viele Kenntnisse von der griechischen Sprache, um einen leichten Autor in dieser Sprache und das neue Testament grammatisch zu verstehen, endlich die Elemente der hebräischen Sprache.

2. Für das neu zu errichtende protestantische theologische Studium wurden folgende Lehrfächer mit Angabe des Zeitraumes bestimmt:

a. Ein einjähriger philologischer Kurs über die griechische und hebräische Sprache, als Vorbereitung zu dem Studium der Exegese.

b. Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes, in einem halbjährigen Kurse.

c. Exegese in einem anderthalbjährigen Kurse.

d. Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeschichte und be-

rücksichtigender Erklärung der symbolischen Bücher jeder Confession in einem einjährigen Kurse.

e. Theologische Moral in einem einjährigen Kurse.

f. Kirchengeschichte in einem anderthalbjährigen Kurse.

g. Pastoraltheologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Kurse.

h. Kirchenrecht, endlich

i. Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrag durch die ganze Dauer des theologischen Kurses.

3. Diese Lehrfächer können Individuen von dieser oder jener Confession anvertraut werden, nur für die Dogmatik und eben so für die Exegese werden zwey Lehrkanzeln bewilliget.

4. Für obenangeführte neun Lehrfächer werden sieben Professoren bestimmt, nähmlich:

a. zwey Professoren der Exegese, einer von der augsburgischen, der andere von der helvetischen Confession, welche zugleich den philologischen Kurs zu übernehmen, und die Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testaments vorzutragen haben;

b. ein Professor der Dogmatik augsburgischer Confession;

c. ein Professor der Dogmatik helvetischer Confession;

d. ein Professor der theologischen Moral;

e. ein Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes;

f. ein Professor der Pastoraltheologie mit Inbegriff der Homiletik.

Die Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage muß denjenigen Professoren nach Maßgabe ihrer Kenntniß der Landessprachen übertragen werden, welche hiezu vorzüglich geschickt und wieder beschäftiget sind.

5. Die Dauer des theologischen Studiums wird auf drey Jahre beschränkt. Die Schüler haben nach der weiters nachfolgenden Ordnung täglich im ersten Jahre abwechselnd drey und

vier Stunden, im zweyten abwechselnd vier und fünf Stunden, und im dritten Jahre drey Stunden Collegien zu hören. Auf die Professoren fallen täglich, und zwar: auf jene der Exegese drey, und auf jene der Dogmatik und der Kirchengeschichte zwey, auf jene der Moral und Pastoraltheologie nur eine Stunde aus.

Einem der beyden letzteren kann die Leitung der practischen Uebungeu übertragen werden.

6. In Rücksicht auf die Vorlesebücher wird vorläufig bemerket, daß dieselben sehr vorsichtig gewählet werden müssen, dieses aber vorzüglich bey den Lehrfächern der Dogmatik nöthig sey.

7. Die unmittelbare Leitung wird einem eigenen Director anvertraut werden; die weitere Aufsicht über das Ganze aber ist von dem Consistorium beyder Confessionen zu führen.

8. Die Lehrkanzeln sind mit bekannten inländischen vorzüglichen Theologen zu besetzen. Für gegenwärtig jedoch sind nur diejenigen Professoren, welche im ersten Cursjahre Vorlesungen zu halten haben, nämlich die zwey Professoren der Exegese und der Professor der Kirchengeschichte anzustellen.

9. Jeder Lehrer hat nur über die ihm zugewiesenen Lehrfächer, und nach der in der Beylage bestimmten Ordnung die Vorlesungen zu geben.

Die Studirenden haben zur Erlernung der Theologie in Hinsicht auf Ordnung und Zeit genau an die Vorschriften sich zu halten, welche für die Vorlesungen und die Vollendung des ganzen Studiums festgesetzt sind, auch müssen die allgemein vorgeschriebenen Semestralprüfungen statt finden.

10. Zur Abhaltung der Vorlesungen ist wo möglich in der Nähe der protestantischen Bethhäuser eine angemessene Ubication zu miethen.

11. Als jährliche Besoldungen und rücksichtlich Zulagen bewilligen Se. Majestät für jeden der zwey Professoren der Exegese 1200 fl. zusammen . . . 2400 fl.

Für jeden der zwey Professoren der Dogmatik, dann für den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes 900 fl. zusammen . . . . . . . 2700 fl.

Für den Professor der Moral, und eben so für jenen der Pastoraltheologie 600 fl. zusammen . . 1200 fl.

Für den Unterricht zum mündlichen und schriftlichen Vortrage eine Zulage von 300 fl., welches, da dieser Unterricht wegen Verschiedenheit der Landessprachen wenigstens von zwey Professoren gegeben werden muß . . . . . . . . . . . . . . 600 fl.

Summe . . 6900 fl.

Vorstehende höchste Entschließung wurde dem Consistorium mitgetheilet.

## Gegenstände und Ordnung der Vorlesungen.

### Erstes Jahr.

#### Erstes Semester.

1. Griechische und hebräische Philologie, täglich 1 Stunde.
2. Einleitung in das alte und neue Testament, täglich . . . . . . . . . 1 detto.
3. Kirchengeschichte, täglich . . . . . 1 detto.
4. Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage . . . . . . . 1 detto.

#### Zweytes Semester.

1. Fortsetzung der philologischen Studien, täglich 1. detto.
2. Exegese des neuen Testaments . . . . 1. detto.
3. Kirchengeschichte, täglich . . . . . 1. detto.
4. Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, täglich . . . 1 detto.

## Zweytes Jahr.

### Erstes Semester.

1. Fortsetzung der Exegese des neuen Testaments, täglich . . . . . . . . 1 Stunde.
2. Dogmatik, täglich . . . . . . 2 detto.
3. Moral, täglich . . . . . . 1 detto.
4. Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, wöchentlich . . 2 detto.

### Zweytes Semester.

1. Exegese des alten Testaments, täglich . . 1 Stunde.
2. Dogmatik, täglich . . . . . . 2 detto.
3. Moral, täglich . . . . . . 1 detto.
4. Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, wöchentlich . . 2 detto.

## Drittes Jahr.

### Erstes Semester.

1. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neuesten Zeiten, täglich . . . . 1 detto.
2. Homiletik, täglich . . . . . 1 detto.
3. Anleitung zu practischen homiletischen und katechetischen Uebungen, täglich . . . 1 detto.

### Zweytes Semester.

1. Kirchenrecht, täglich . . . . . 1 detto.
2. Die übrigen Theile der Pastoraltheologie . 1 detto.
3. Fortsetzung der practischen Uebungen in der Homiletik und Katechetik . . . . 1 detto.

Am 2. April 1821 erfolgte die wirkliche Eröffnung dieser neuen Anstalt und begann das erste Kursjahr des theologischen Studiums. Es wurden die Candidaten der Theologie angewiesen, sich zur ordentlichen Aufnahme bey dem Director dieses Studiums zu melden.

## §. 89.

### Instructionen für den Director und die Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien.

Nachfolgende Instructionen für den Director und die Professoren der in Wien eröffneten protestantisch-theologischen Lehranstalt wurde genehmigt.

Höchste Entschließung 14. November 1820. — Studhofkr. 25. November 1820.

Hier kommt also von beyden zu handeln.

## §. 90.

### Instruction für den jeweiligen Director des protestantisch-theologischen Studiums.

1.

Dem jedesmahligen Director des protestantisch-theologischen Studiums in Wien liegt die specielle Leitung des letzteren, unter der Oberaufsicht der beyden k. k. Consistorien augsburgischer und helvetischer, Confession ob, denen er unmittelbar untergeordnet ist, und an die er sich in Angelegenheiten der gedachten höhern Lehranstalt zunächst zu wenden hat. Er vertritt diese da, wo es nöthig ist, und ist das Organ, mittelst dessen alle auf dieselbe sich beziehenden hohen und höchsten Verordnungen bekannt gemacht, und in Vollzug gesetzt werden.

2.

Der jedesmahlige Director des gedachten theologischen Studiums hat im Allgemeinen seine ganze Aufmerksamkeit und Sorge darauf hinzurichten, daß die der Anstalt zum Grunde liegenden Absichten und Zwecke so vollständig als möglich erreicht, und die Erwartungen Sr. Majestät ihres erhabensten Gründers und Erhalters, so wie die gerechten Hoffnungen des evangelischen Publikums von derselben, so viel nur immer thunlich ist, befriediget werden. Das innere

und äußere Wohl der Anstalt muß ihm immerfort am Herzen liegen, und von ihm durch Rath und That treulich und eifrigst befördert werden. Er wird demnach an derselben einen gehörigen wissenschaftlichen Forschungsgeist auf alle mögliche Weise zu wecken, zu erhalten, und zu beleben, einen anhaltenden Fleiß unter den Lehrenden und Lernenden herrschend zu machen, auf Nährung eines moralisch guten und religiösen Sinnes unter denselben vorzüglich hinzuarbeiten, die nöthige Zucht und Ordnung handzuhaben, eine genaue Beobachtung der hohen und höchsten Vorschriften in Bezug auf das theologische Studium zu sichern, und dahin mitzuwirken bemüht seyn, daß die an dieser Anstalt Studirenden sowohl in Hinsicht auf ihren Geist und Verstand, als auch in Hinsicht auf ihr Herz und ihren sittlichen Character so gebildet und vorbereitet werden, daß sie einst ihrer wichtigen Bestimmung ganz zu entsprechen, und dem Staate überhaupt und der evangelischen Kirche insbesondere das zu seyn und zu leisten im Stande seyen, was beyde von ihnen zu verlangen berechtiget sind. Sollte der Director von dem Bedürfnisse einer neuen Lehrkanzel an dem protestantisch-theologischen Studio und der Nothwendigkeit ihrer Errichtung überzeugt seyn, so hat derselbe das Recht, auf die letztere anzutragen. Auch hat derselbe für taugliche Supplenten für die verschiedenen Zweige des theologischen Studiums bey Zeiten zu sorgen, welche im Hinderungs-, Krankheits- oder Todesfalle des wirklichen Professors die Vorlesungen fortsetzen; die wirkliche Anstellung der Supplenten aber wird dem Director nur nach erhaltener Genehmigung der k. k. n. ö. Regierung über die hiezu zu verwendenden Individuen gestattet. Endlich ist er befugt, neue Vorlesebücher, welche die bisherigen an Brauchbarkeit und Werth übertreffen, in Vorschlag zu bringen.

3.

Unter der speciellen Aufsicht des Directors stehen zuerst

die an dem theologischen Studio angestellten Professoren. In Beziehung auf sie hat er dafür zu sorgen, und dahin zu wirken, daß sie treu und pünktlich ihre Pflicht erfüllen, zu den unentgeltlich abzuhaltenden Vorlesungen sich gehörig vorbereiten, sie regelmäßig und in der vorgeschriebenen Ordnung halten, und nie aussetzen; daß sie ferner sich dabey der vorgeschriebenen Vorlesebücher bedienen, die ihnen übertragenen Wissenschaften in der dazu anberaumten Zeit beendigen, die Grenzen einer vernünftigen Lehrfreyheit nicht überschreiten, sondern mit unbefangener, gründlicher Forschung im Geiste, und nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, die nöthige Lehrweisheit verbinden, und nicht bloß auf die Ausbildung des Geistes und Verstandes ihrer Zuhörer hinarbeiten, sondern auch auf die Veredlung und Befestigung des moralischen Charakters derselben einzuwirken suchen, daß sie endlich in ihrer eigenen Bildung nicht stehen bleiben, sondern an ihrer intellectuellen Vervollkommnung fortarbeiten, von den Fortschritten auf dem Gebiethe der Wissenschaften und der Literatur immerwährende Kenntniß nehmen, und in ihrem Fache besonders immer weiter zu kommen suchen, übrigens sich nicht nur durch Fleiß und Eifer, sondern auch durch einen tadellosen Lebenswandel auszeichnen. Er hat von Zeit zu Zeit ihren Vorlesungen beyzuwohnen, und, wenn er in Rücksicht derselben Unregelmäßigkeiten wahrnehmen sollte, ihnen auf eine freundschaftliche Weise darüber die nöthigen Erinnerungen zu machen. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn er in Hinsicht auf ihren Lebenswandel oder ihr sonstiges Benehmen als Lehrer, Collegen und Staatsbürger Ungebührlichkeiten bemerkt. In dem Falle, daß seine wiederhohlten Erinnerungen und seine Bemühungen, entstandene Mißhelligkeiten und Reibungen unter ihnen gütlich zu beseitigen, fruchtlos bleiben, oder wenn es sich um Unregelmäßigkeiten und Verirrungen von größerem Belange

handelt, hat derselbe hievon bey Zeiten Anzeige an die Consistorien zu machen, und diese hiedurch in den Stand zu setzen, zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen. Bey Erkrankung eines Professors, oder, wenn derselbe auf eine andere Weise an der Abhaltung seiner Vorlesungen durchaus gehindert ist, hat der Director nach erhaltener pflichtschuldiger Anzeige hievon darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Supplirung dem Nachtheile vorgebeugt werde, der aus einer längern Unterbrechung jener Vorlesungen entstehen würde.

Wenn während des Lehrkurses irgend einer der Professoren sich von der Hauptstadt aus hinlänglich wichtigen Gründen entfernen müßte, und eines Urlaubs bedürftig wäre, so ist der Director befugt, ihm den nachgesuchten Urlaub auf drey Tage zu ertheilen, in dem Falle aber, daß der letztere für eine längere Zeit nöthig seyn sollte, das diesfällige Gesuch gutächtlich den Consistorien zur weitern Ueberreichung an die k. k. nied. österr. Regierung vorzulegen.

Bey dem Umstande, daß durch die Gnade Sr. Majestät die Professoren des protestantisch-theologischen Studiums auf bedeutendere Gehalte gesetzt, und rücksichtlich ihrer leichteren Subsistenz gesichert sind, ist um so mehr darauf zu sehen, daß dieselben ihre beste Kraft und Zeit ihrem Amte und der Erweiterung ihrer gelehrten Kenntnisse widmen, und nicht durch Privatunterricht, Correpetitionen und andere Beschäftigungen dieser Art, außer den öffentlichen Hörsälen, zum Nachtheile ihrer ordentlichen Vorlesungen, ihre Aufmersamkeit und ihre Kräfte zu sehr theilen. Blos der Privatunterricht in der griechischen und in den morgenländischen Sprachen für jene Zuhörer, die darin einer Nachhülfe bedürfen sollten, ist, gegen Erhebung eines mäßigen Honorars gestattet, ohne daß jedoch ein Schüler zur Anhörung dieses außerordentlichen Unterrichts gezwungen werden darf. Sollte dem einen und dem andern Professor über einzelne

Zweige eines anderen theologischen Lehrfaches außerordentliche Vorlesungen gegen Honorar zu halten erlaubt werden, so hat dieß immer in den öffentlichen Hörsälen und ohne Beirrung und Benachtheiligung der ordentlichen Vorlesungen zu geschehen. Mit Vergnügen wird man es sehen, wenn die Professoren sich auch literarische Verdienste zu erwerben, und auch als Schriftsteller auf die wissenschaftliche und höhere Cultur ihrer Zeitgenossen vortheilhaft mitzuwirken suchen.

Da übrigens akademische Lehrer als Männer von einer höheren wissenschaftlichen Bildung, und einem bedeutenden Einflusse auf die Cultur, und hiedurch auf das höhere Wohl des Staates, in welchem sie wirken, gerechte Ansprüche auf eine achtungsvolle Behandlung besitzen, und Se. Majestät bey mehreren Gelegenheiten erklärt haben, daß Höchstdieselben das Ansehen und den zum Theile darauf beruhenden Einfluß der gedachten Lehrer aufrecht erhalten sehen wollen, so hat der jedesmahlige Director des protestantisch-theologischen Studiums sich dieß fortwährend gegenwärtig zu halten, und sich gegen die an dem letzteren angestellten Professoren zwar mit dem nöthigen Ernste und der ihm geziemenden Würde, aber dabey zugleich mit Achtung und Vertrauen zu benehmen, die Verdienste eines jeden mit der größten Unpartheylichkeit und ohne persönliche Vorliebe zu würdigen, und diejenigen, die sich durch Fleiß, Eifer, Geschicklichkeit und einen größern, wohlthätigen Einfluß auf das Beste der theologischen Lehranstalt auszeichnen, den Consistorien nahmhaft zu machen, und einer vorzüglichen Berücksichtigung zu empfehlen. In den von Zeit zu Zeit von dem Director zu veranstaltenden Lehrerversammlungen sind dieselben befugt, über Gegenstände, welche das Studienwesen und die Disciplin an dem theologischen Studio betreffen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen frey und unverholen ihre Meynung zu äußern, Klagen zu führen, Veränderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, und darauf anzutragen, daß

ihre Vorschläge der höhern Einsicht und Entscheidung der vorgesetzten Behörden unterbreitet werden. In wichtigeren das theologische Studium betreffenden Angelegenheiten ist der Director verpflichtet, diese mit ihnen in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen, und ehe und bevor er über dieselben an die vorgesetzte Behörde Bericht erstattet und Gutachten abgibt, zuerst die Meinung sämmtlicher Professoren darüber einzuholen, und, daß dieses geschehen sey, nebst dem, ob bey den dießfälligen Berathschlagungen nicht divergente Ansichten und Meynungen, und welche? vorgekommen seyen, in seinen Berichten ausdrücklich zu bemerken. Glaubt irgend einer der Professoren sich durch die Verfügungen oder das Benehmen des Directorates, als seiner nächsten Instanz, gekränkt, so stehet demselben der Recurs an die Consistorien frey. Derjenige von den Professoren, der außerordentliche Vorlesungen zu geben Willens ist, hat dem Director einen umständlichen Plan mit Bestimmung des Zweckes, des Lehrbuches oder Leitfadens, der Vorlesestunden, der Bedingungen und der Gattung der Zuhörer, denen der Unterricht gewidmet seyn soll, vorzulegen, der Director aber denselben mit seinem Gutachten an die Consistorien zu befördern, welche sodann hierüber, mittelst der k. k. n. ö. Regierung, die höchste Bewilligung anzusuchen haben. Bey Besetzung eines in Erledigung gekommenen Professorates hat der Director über die für die Stelle vorzuschlagenden Individuen seine gewissenhaften gutächtlichen Aeußerungen, nach vorhergegangener Berathung mit den Professoren, abzugeben.

4.

Unter der speciellen Aufsicht des jedesmaligen Directors des protestantisch-theologischen Studiums stehen ferner die Studierenden dieser Lehranstalt. Bey ihnen wird seine Sorge darauf hingerichtet seyn, daß sie die Vorlesungen in der vorgeschriebenen Ordnung fleißig besuchen, keine derselben ohne hinreichenden Grund versäumen, ihre Studien nicht bloß me-

chanisch, sondern mit Geist, Nachdenken und Liebe betreiben, ihren Lehrern mit Anstand und Achtung begegnen, unter sich selbst in Friede und Eintracht leben, sich in keine geheimen Verbindungen und Verbrüderungen einlassen, die bestehenden Schulgesetze pünctlich befolgen, und sowohl in den Vorlesungen, als außer denselben, jenen moralischen und religiösen Sinn an den Tag legen, der jungen Männern geziemt, die einst Andern nicht bloß durch ihre Belehrungen nützlich seyn, sondern auch mit einem musterhaften Beyspiele vorleuchten sollen. Der Director hat ihnen übrigens, so lange sie ihre Pflicht thun, mit Wohlwollen und Humanität zu begegnen, und diejenigen unter ihnen, die sich durch Talent, Fleiß und gute Sitten besonders auszeichnen, der vorgesetzten Behörde nahmhaft zu machen, und sie der Berücksichtigung von Seite der Letzteren zu empfehlen. Nachlässige, unordentliche, widerspenstige, unruhige und schlechtgesinnte Studierende wird derselbe durch freundliches Zureden, Ermahnungen und ernste Drohungen, entweder unter vier Augen, oder in Gegenwart der versammelten Professoren, zu bessern und auf den rechten Weg hinzuleiten suchen, bey fruchtloser, dießfälliger Bemühung aber den Consistorien nahmhaft zu machen, und auf Ahndung ihrer Fehltritte, oder auf ihre gänzliche Entfernung von der Anstalt antragen. Eine väterliche Fürsorge hat der Director besonders denjenigen Studierenden zu Theil werden zu lassen, die der Hülfe bedürftig und derselben auch würdig sind. Er wird ihnen daher durch pädagogische Beschäftigungen in so fern dieß ihre Studien erlauben, einige Erleichterung ihrer ökonomischen Lage zu verschaffen suchen, und, falls durch die Gnade Sr. Majestät Stipendien oder Freytische creirt werden sollten, sie, nach vorhergegangener Berathung mit den Professoren, zum Mitgenusse dieser Emolumente und Beneficien den Consistorien empfehlen.

5.

Unter der speciellen Aufsicht des Directors steht ferner das an dem protestantisch = theologischen Studio angestellte Dienstpersonale. Er hat darüber mit aller Strenge zu wachen, daß es seine Schuldigkeit thue, in den Gemächern der Anstalt Ordnung und Reinlichkeit erhalte, die Beheitzung, Beleuchtung, Säuberung und die übrigen Dienstgeschäfte pünctlich besorge, auf die vorhandenen Requisiten und ihre Conservirung sorgfältig Acht habe, und einen unanstößigen Lebenswandel führe. Bey fortdauernder Dienstvernachlässigung oder sonstiger übler Aufführung hat er auf die Entlassung des Schuldigen bey den Consistorien anzutragen, und an dessen Stelle ein tauglicheres und besseres Individuum in Vorschlag zu bringen.

6.

Dem Director liegt ferner die Oberaufsicht über das Locale und die Requisiten des theologischen Studiums ob, und er haftet für jeden Schaden, der in dieser Hinsicht durch seine Sorglosigkeit oder zu große Nachsicht gegen das Dienstpersonale veranlaßt und herbeygeführt werden sollte. Er hat dafür zu sorgen, daß alles, was die Anstalt an Einrichtungen, an Holz, Schreibmaterialien, Beleuchtung u. s. w. bedarf, herbeygeschafft, und vor dem Verderben gesichert werde. Ueber die dem theologischen Studio gehörenden Sachen hat er ein genaues Inventarium zu entwerfen, und in demselben das, was abgenutzt und unbrauchbar geworden ist, anzumerken; alles neu Angeschaffte aber sorgfältig einzutragen. Zwey Abschriften von diesem Inventarium und dessen jährlichen Erweiterungen, eine zur Vorlegung an die hohe Landesregierung, die andere zur Aufbewahrung in den Archiven der Consistorien, sind den letztern zuzumitteln; eine dritte Abschrift aber hat in den Händen des Directors zu verbleiben. Ist eine Büchersammlung vorhanden, so hat derselbe auf ihre Erhal=

tung und Vermehrung seine vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorge hinzurichten, ein genaues Verzeichniß der vorfindlichen Werke anfertigen zu lassen; bey der Nachschaffung von wichtigern theologischen Schriften und Journalen die Wünsche und Anträge der Professoren, so viel als möglich, zu berücksichtigen, einem derselben die specielle Inspection über die Bibliothek anzuvertrauen, und darüber zu wachen, daß dieser das übernommene Inspectionsgeschäft mit aller Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit besorge.

7.

Sollten früher oder später Freytische, oder ein Alumneum (das heißt eine Speiseanstalt) für die ärmeren Studierenden zu Stande kommen, so hat der Director des theologischen Studiums auch darüber die Aufsicht zu führen, nach genommener Verabredung mit den Professoren zum Genusse dieses Benefices, wie schon Nr. 4 angeordnet ist, hülfsbedürftige, fleißige, talentvolle und geschickte Studierende, mit gewissenhafter Berücksichtigung der dießfalls festgesetzten Normalien, bey den Consistorien in Vorschlag zu bringen, und ein Verzeichniß über die Stipendiaten zu führen.

8.

Der Director des protestantisch-theologischen Studiums hat ferner die Zeugnisse neu angekommener Studierender zu untersuchen, und diese, wenn sie die erforderlichen, durch das Hofdecret vom 3. October 1819 ausgesprochenen Vorbereitungswissenschaften mit Erfolg absolvirt haben, gegen Erlegung einer zur Erweiterung der Bibliothek und Anschaffung nützlicher theologischer Journale zu verwendenden Inscriptionsgebühr von zehn Gulden, von deren Entrichtung jedoch mittellose Studierende loszuzählen sind, einzuschreiben.

9.

Von der festgesetzten Bestimmung der Lehrstunden darf nicht abgewichen werden. Finden sich hinlängliche Gründe zu

einer Abänderung, so ist der Antrag hiezu, nach vorläufigem Einvernehmen der Professoren, den Consistorien zur Ueberreichung an die k. k. n. öst. Regierung vorzulegen.

10.

Der Director hat zu Ende März und August in jedem Jahre die Tage der vorgeschriebenen Prüfung zu bestimmen, hievon zeitig genug Anzeige an die Consistorien zu machen, den Prüfungen beyzuwohnen, und gleich nach Beendigung derselben einen gewissenhaften Bericht über ihr Resultat an die gedachten Behörden zu erstatten, und denselben einen tabellarischen Ausweis über die in dem verflossenen Semester abgehandelten Lehrgegenstände, so wie über die Frequentanten in demselben, ihre Fortschritte in Kenntnissen, und ihr sittliches Betragen, in drey Exemplaren beyzufügen. Nach geendigtem Schuljahre, und spätestens bis Ende September, hat derselbe den Consistorien zur eigenen Einsicht und zur Vorlegung an die höhere Behörde einen ausführlichen und möglichst erschöpfenden Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalt in duplo vorzulegen, und in demselben den Grad ihres Gedeihens und Fortschreitens streng wahrhaft zu bezeichnen, auf die wahrgenommenen Mängel, Lücken, Mißbräuche und Gebrechen an derselben aufmerksam, und zu ihrer Hebung und Beseitigung durchdachte, nach vorhergegangener Berathung mit den Professoren für zweckdienlich erachtete Vorschläge zu machen. Diesem Jahrberichte sind übrigens beyzufügen die nöthigen Bemerkungen über die Lehrer, ihren Fleiß, ihr übriges Verhalten, der Stand der Inventarien, und die Verzeichnisse dessen, was denselben zugewachsen ist.

11.

Am dritten November haben die Vorlesungen eines neuen Schuljahres zu beginnen. Einige Tage vorher hat der Director, nach vorhergegangener Anzeige hievon an die Consistorien, eine angemessene Feyerlichkeit zu veranstalten, bey der jeder

neu angekommene und inscribirte Studierende in Gegenwart der Consistorien, sämmtlicher Professoren und dazu eingeladener Schulfreunde, das Versprechen des Fleißes und einer tadellosen Aufführung in die Hände des Directors abzulegen, einer der Professoren eine lateinische Rede zu halten, und die Vertheilung eines, gleichfalls in lateinischer Sprache abzufassenden, Programmes zu geschehen hat. Sollte die eine oder die andere der gehaltenen akademischen Reden gedruckt werden, so ist sie, bevor dieselbe der Censursbehörde vorgelegt wird, dem Director zur Einsicht zu unterziehen.

12.

Einen Monat nach dem Beginne der jährlichen Vorlesungen hat der Director einen Bericht über den Stand des theologischen Studiums, hinsichtlich der Frequenz, an die Consistorien zu erstatten.

13.

Die von den Professoren der abgehenden Studierenden ausgestellten Zeugnisse hat der Director zu vidiren, und mit dem Insiegel der Lehranstalt zu bekräftigen.

Uebrigens sind solche Zeugnisse von dem Director mit den adjustirten Fleißcatalogen zu vergleichen, und zu untersuchen, ob sie mit denselben ganz übereinstimmen. Auch hat der Director darauf zu sehen, daß für die Ausfertigung und Einhändigung dieser Zeugnisse von den Studierenden weder dem Professor, noch irgend jemanden, eine Zahlung geleistet werde.

14.

Jeder Professor hat in den Collegien selbst sich durch öftere Prüfung der Schüler die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie seinen Vortrag wohl begriffen haben.

15.

Zu Ende eines jeden Monates, oder wenn es sonst noch nöthig seyn sollte, hat der Director eine Versammlung sämmtlicher Professoren zu veranstalten, um sich mit ihnen

über Gegenstände, welche sich auf das Studienwesen, die Disciplin und das Wohl der theologischen Lehranstalt beziehen, zu besprechen und zu berathen. Ueber jede Versammlung dieser Art ist ein Protocoll aufzunehmen, das der dem Alter nach jüngste Professor zu führen, und falls die in demselben vorkommenden Gegenstände wichtigerer Art sind, der Director bis zum 8. des folgenden Monats den Consistorien vorzulegen hat.

16.

Die zur Bestreitung currenter Ausgaben nöthigen Verlagsgelder hat die Direction zu erheben, sie sammt den Einschreibgeldern zu administriren, über Empfang und Ausgabe ordentlich Buch zu halten, und die Rechnung darüber vierteljährig der k. k. n. öst. Regierung, mittelst der Consistorien, einzureichen.

17.

Ueber die an den Director ergehenden Verordnungen, so wie über die vorkommenden Eingaben der Professoren, Studirenden u. s. w. hat derselbe ein ordentliches Protocoll zu führen, und sämmtliche die Anstalt betreffende Akten genau zu registriren, zu fasciculiren und aufzubewahren. Auch ist zu wünschen, daß zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Angelegenheiten des theologischen Studiums, noch außer dem, ein besonderes Geschichtsprotocoll ununterbrochen fortgeführt werden möge.

18.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Director des protestantisch-theologischen Studiums bey der speciellen Leitung desselben sich genau an diese Amtsinstruction und an die in Beziehung auf diese Anstalt schon ergangenen und künftig noch zu ergehenden hohen und höchsten Vorschriften zu halten, und sich keine eigenmächtigen Abweichungen von dem Angeordneten je zu erlauben habe.

## §. 91.

### Instruction für die Professoren dieses Studiums.

1.

Den Professoren des protestantisch-theologischen Studiums ist ein in jeder Hinsicht wichtiges und einflußreiches Amt anvertraut, und sie haben daher, im Gefühle der Wichtigkeit ihres Berufes, um so sorgfältiger, eifriger und gewissenhafter ihre Pflichten zu erfüllen, und dadurch dem Vertrauen zu entsprechen, das Se. Majestät durch ihre Anstellung an der gedachten höheren Bildungsanstalt in ihre Lehrfähigkeit, so wie in ihren moralischen Character gesetzt haben.

2.

Da die an der theologischen Lehranstalt Studierenden dazu bestimmt sind, einst als Lehrer und Veredler des Volks und der Jugend mit Erfolg und Segen zu wirken, und dieß nur dann geschehen kann, wenn sie zu ihrem wichtigen Berufe gehörig vorbereitet worden sind, selbst eine höhere, gründliche, wissenschaftliche Bildung erlangt haben, und mit derselben einen festen sittlich-religiösen Character verbinden, so werden die Professoren des theologischen Studiums sich eifrigst bemühen, ihre Zuhörer auf die gehörige Stufe wissenschaftlicher Kultur zu erheben, vorzüglich aber auf den moralisch-religiösen Character derselben wohlthätig einzuwirken.

3.

Die Professoren haben demnach im Allgemeinen zur Weckung, Belebung und Erhaltung eines regen und gründlichen wissenschaftlichen Forschungsgeistes, eines anhaltenden Fleißes, und reiner Sittlichkeit und Religiösität unter den Studierenden aus allen Kräften, und durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel das Ihrige treu und redlich beyzutragen.

4.

Es ist daher vor allem andern nothwendig, daß die Professoren selbst in der erlangten gelehrten Bildung nicht stehen bleiben, sondern in derselben ununterbrochen fortschreiten, von den Erweiterungen und wichtigen Erscheinungen auf dem Gebiethe der Wissenschaften und der Literatur, besonders der theologischen, fortwährend Kenntniß nehmen, und sich das in dieser Hinsicht zum Vorschein kommende Bessere und Vollkommenere aneignen.

5.

Auf die den Professoren zufallenden Vorlesungen haben dieselben sich sorgfältig und gewissenhaft vorzubereiten, bey Abhaltung derselben, Gründlichkeit mit Faßlichkeit, und Tiefe mit Anschaulichkeit zu verbinden, und sie überhaupt so einzurichten, daß der Zuhörer zum eigenen Nachdenken geweckt, und in den Stand gesetzt werde, von demselben den gewünschten Nutzen zu ziehen, sie haben sich dabey ferner der vorgeschriebenen Vorlesebücher zu bedienen, und des Zeit verderbenden Diktirens zu enthalten, und die Wissenschaften, die sie vorzutragen haben, mit einer möglichst gleichmäßigen Behandlung ihrer einzelnen Theile, in der für dieselben anberaumten Zeit zu beendigen. Sie werden dabey — was sich bey Männern von Einsicht, Klugheit und höherer Bildung von selbst versteht — die Grenzen einer vernünftigen Lehrfreyheit nicht überschreiten, mit unbefangener und gründlicher wissenschaftlicher Forschung, im Geiste und nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, die nöthige Lehrweisheit verbinden, alles vermeiden, was den Geist ihrer Zuhörer auf Abwege führen, und ihr Gemüth beirren könnte, und in ihren Lehrvorträgen, indem sie unnütze Grübeleyen, und unfruchtbare, zu weit gehende Speculationen, so wie besonders polemische Ausfälle und Excurse vermeiden, vorzugsweise auf das Praktische hinarbeiten, und den Geist und das Herz derer, die sie hören, von den göttlichen Wahrhei-

ten der christlichen Religion zu überzeugen, und mit hoher Ehrfurcht gegen den erhabenen Stifter derselben und seine heilige Lehre zu erfüllen bemüht seyn.

6.

Die vorgeschriebenen Vorlesungen sind von den Professoren unentgeltlich, und immer in den öffentlichen Hörsälen regelmäßig und in der festgesetzten Ordnung abzuhalten. Da übrigens Se. Majestät durch bedeutende Gehalte die leichtere Subsistenz der Professoren gesichert haben, so kann von ihnen um so mehr verlangt werden, daß dieselben ihre beste Kraft und Zeit ihrem Amte und der Erweiterung ihrer gelehrten Kenntnisse widmen, und nicht durch Privatunterricht, Correpetitionen und andere Beschäftigungen dieser Art, außer den öffentlichen Hörsälen, zum Nachtheile ihrer ordentlichen Vorlesungen, ihre Aufmerksamkeit und ihre Kräfte zu sehr theilen. Bloß der Privatunterricht in der griechischen, so wie in den morgenländischen Sprachen für jene Zuhörer, die darin einer Nachhülfe bedürfen sollten, ist gegen Erhebung eines mäßigen Honorars gestattet, ohne daß jedoch ein Schüler zur Anhörung dieses außerordentlichen Unterrichtes gezwungen werden darf. Sollten dem einen und dem andern Professor über einzelne Zweige eines andern theologischen Lehrfaches, als des seinigen, außerordentliche Vorlesungen gegen Honorar allerhöchsten Orts zu halten erlaubt werden, so hat dieß immer in den öffentlichen Hörsälen, und ohne Beirrung und Benachtheiligung der ordentlichen Lehrvorträge zu geschehen. Mit Vergnügen wird man es sehen, wenn die Professoren sich auch literarische Verdienste zu erwerben, und auch als Schriftsteller auf die wissenschaftliche und höhere Cultur ihrer Zeitgenossen vortheilhaft einzuwirken suchen.

7.

Keine der öffentlichen Vorlesungen ist auszusetzen. Zwingt irgend einen Professor Krankheit, oder ein anderes nicht zu be-

seitigendes Hinderniß dazu, so hat er der ihm zunächst vorgesetzten Instanz, nähmlich dem jedesmahligen Director der Lehranstalt, hievon ungesäumt die nöthige Anzeige zu machen. In Fällen, wo er aus kräftigen Gründen eines Urlaubes bedarf, ist das Directorat befugt, ihm einen solchen auf drey Tage zu bewilligen; ein Urlaub auf längere Zeit ist auf dem Wege der Direction bey der höhern Behörde nachzusuchen.

8.

Jeder Professor hat in den Collegien selbst sich durch öftere Prüfung der Schüler die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie seinen Vortrag wohl begriffen haben.

9.

Da die an der protestantisch-theologischen Lehranstalt Studierenden bestimmt sind, auf die moralisch-religiöse Veredlung des Volkes und der Jugend hinzuwirken, und dieß besonders dann mit erwünschtem Erfolge geschehen wird, wenn sie selbst Muster einer rechtschaffenen und frommen Denk- und Sinnesart sind, so werden die Professoren derselben auch darauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit hinrichten, daß der moralisch-religiöse Charakter ihrer Zuhörer so sehr als möglich veredelt und befestiget werde. Sie werden daher ihre Lehrvorträge so einrichten, daß sie nicht nur den Geist und den Verstand, sondern auch — so oft es nur immer die zu behandelnden Gegenstände zulassen — das Herz ihrer Zuhörer ansprechen; sie werden ferner diese in Hinsicht auf ihren Lebenswandel immer im Auge zu behalten, sie liebreich vor sittlichen Verirrungen zu warnen, die Irrenden auf den Weg der Tugend mit väterlichem Ernste zurückzuführen, und im Umgange mit ihnen einen wohlthätigen Einfluß auf ihr Herz zu äußern suchen; sie werden ihnen in jeder Hinsicht mit einem guten Beyspiele vorleuchten, ihnen zur Religion Liebe, Achtung des Kultus, Ehrfurcht, Treue und Ergebenheit gegen den Landesfürsten und die Gesetze einflößen, und darauf sehen, daß die-

selben nicht nur in, sondern auch außer den Collegien sich durch ein ordentliches, gesetztes, friedliches, bescheidenes und in jeder Rücksicht tadelloses Betragen empfehlen und auszeichnen. Es wird ihnen von Seite der Professoren eine humane und würdevolle, aber auch, wenn es nöthig seyn sollte, streng ernste Behandlung zu Theil. Wohlwollende Winke und Erinnerungen werden oft hinreichend seyn, sie vor Abweichungen von dem, was recht, gut und löblich ist, zu schützen, fruchten sie nichts, so ist hievon das Directionat zu unterrichten, und zur Ergreifung anderer Mittel zu veranlassen.

10.

In den von dem Director veranstalteten monatlichen Versammlungen der Professoren, ist jeder derselben befugt, frey und offen, nach bestem Wissen und Gewissen, seine Meinung über Gegenstände, die sich auf das Studienwesen, die Disciplin und das Wohl der Lehranstalt beziehen, zu äußern, Klagen zu führen, Veränderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, und darauf anzutragen, daß seine Vorschläge der höheren Einsicht und Entscheidung der vorgesetzten Behörden unterbreitet werden. In allen Angelegenheiten der Anstalt haben sie sich übrigens zunächst an den Director derselben zu wenden, diesem mit der ihm gebührenden Achtung zu begegnen, und seine Winke und Erinnerungen nicht unbeachtet zu lassen. Glauben sie sich jedoch durch die Verfügungen und das Benehmen desselben an ihrer Ehre und in ihren Rechten gekränkt, so stehet ihnen der Recurs an die, die Oberaufsicht über das theologische Studium führenden k. k. Consistorien, und von diesen an die betreffende höhere und höchste weltliche Behörde vollkommen frey.

11.

Bey den Zeugnissen, die sie den abgehenden Studierenden ertheilen, und die von dem Directorate zu vidiren, und mit dem Insiegel der Anstalt zu bekräftigen sind, so wie bey

ihren gutächtlichen Aeußerungen über die geringere oder größere Würdigkeit der um Stipendien oder Freytische Einkommenden zum Genusse dieser Beneficien, haben sie mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit zu Werke zu gehen.

12.

Schließlich erwartet man von sämmtlichen Professoren des protestantisch-theologischen Studiums, die, als österreichische Unterthanen, mit keiner geheimen Gesellschaft und Verbrüderung in Verbindung stehen dürfen, einen durchaus unanstößigen, rechtlichen und rechtschaffenen Lebenswandel, Ehrfurcht, Treue und Ergebenheit gegen den erhabensten Landesfürsten und das durchlauchtigste regierende Haus Oesterreich, Gehorsam gegen die Gesetze, und einen friedlichen und verträglichen Sinn, wogegen sie auf allen Schutz in Rücksicht ihrer Rechte, ihres Ansehens und ihrer Ehre, rechnen dürfen.

## §. 92.

### Vortragssprache an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien.

Der Regierung wurde in Bezug auf die an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien zu gebrauchende Vortragssprache, folgende an die Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession unmittelbar erlassene Verordnung mitgetheilet.

Studienhkv. 13. Jänner 1821.

Die Lehrfächer, welche an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien für die Zöglinge der beyden Confessionen gemeinschaftlich, oder für die Zöglinge der augsburgischen Confession allein bestimmt sind, sind stets in deutscher Sprache, die Exegese aber und die Dogmatik für die Zöglinge der helvetischen Confession in der lateinischen Sprache vorzutragen.

§. 93.

Eigene Prüfungskommissäre sind nicht aufgestellt.

Die Aufstellung eigener Prüfungs = Commissäre bey den protestantisch = theologischen Studien hat zu unterbleiben.

Allerh. Entsch. 14. November 1820. — Studienhkv. 25. November 1820. b

§. 94.

Einfluß der Regierung auf das protestantisch= theologische Studium.

Die Regierung ist in Absehen auf das protestantisch= theologische Studium als die Mittelbehörde zwischen den beyden protestantischen Consistorien und der Studienhofkommission anzusehen, und daher haben alle Berichte dieser Consistorien an die Studienhofkommission durch die Regierung dahin zu gelangen.

Allerh. Entsch. 14. November 1820. — Studienkv. 25. November 1820. a.

§. 95.

Wohin die Anfragen und Berichte des Directors der protestantisch = theologischen Lehranstalt zu erstatten sind.

Alle Anfragen und Berichte des Directors an die Regierung haben durch die Consistorien, und eben so durch die Consistorien alle Verwendungen an das Directorat zu gehen.

Eodem.

b.

Von der Präsentation, Prüfung, Bestätigung, Ordination und Installation der Prediger.

§. 96.

Vorerinnerung.

Hier wird gehandelt:

α. von der Präsentation;

β. von der Prüfung der präsentirten Candidaten;
γ. von der l. f. Bestätigung;
δ. von der Ordination, und
ε. Installation.

α.

## Präsentation zum Predigeramte.

§. 97.

Wer das Präsentationsrecht hat.

Wenn die akatholischen Inwohner eines Ortes selbe dotiren und unterhalten.

Den akatholischen Inwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren und unterhalten, ist die Auswahl derselben bewilligt.

Circ. 13. October 1781. §. 3.

§. 98.

b. Wenn die Obrigkeiten dieß thun.

Wenn die Obrigkeiten die Dotirung und den Unterhalt der Pastoren auf sich nehmen wollen, haben sich diese des Juris praesentanti allerdings zu erfreuen.

Eodem.

§. 99.

Ob und in wie fern Ausländer zum Predigtamt vorgeschlagen werden dürfen.

Da die höchste Willensmeinung dahin geht, daß in Hinkunft keine Pastoren aus dem Auslande berufen werden, so sind die Glaubensgenossen des augsburgischen Bekenntnisses durch die Superintendenten anzueifern, daß sie durch Beyträge oder Stiftungen den Fond zu einer dießfälligen inländischen Lehranstalt zusammen bringen.

Sollte aber in der Zwischenzeit, bis im Lande ein hinlänglicher Nachzügel an Pastoren gebildet seyn wird, die Al-

ternative, ein oder das andere Pastorat entweder gar nicht, oder nur mit einem fremden Individuum besetzen zu können, wirklich eintreten, und die Unmöglichkeit einen für das Land geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwiesen seyn, so wollen Se. Majestät in einem solchen Falle gestatten, daß auch aus dem Auslande ein Pastor, jedoch unter Anwendung der möglichsten Vorsichten, einberufen werden könne.

Hofkzld. 4. April 1815.

Da die Umstände, welche im Jahre 1782 die Ausschließung der Pastoren aus Sachsen und preußisch Schlesien von Anstellung in den Erbländern nothwendig machten, nun nicht mehr bestehen, so wollen Se. Majestät es von dieser Ausschließung abkommen lassen, und gestatten allergnädigst, daß die Pastoren aus Sachsen und preußisch Schlesien, in Rücksicht ihrer Anstellung auf Pastorate in den österr. Staaten mit den übrigen ausländischen Pastoren ganz gleich behandelt werden sollen.

Hofkzld. 29. July 1812.

## §. 100.

### Die Präsentation hat an das Consistorium zu geschehen.

Die zum Predigtamte berufenen Candidaten müssen vorher dem Consistorium von der Gemeinde oder Patronen, mit Begleitung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufscheins, präsentirt werden.

Superint. Inst. 23. Decemb. 1785. Art. VI. §. 3.

## β.

## Candidaten-Prüfung.

## §. 101.

### a. Zum Prediger.

Die zum Predigtamte berufenen Candidaten werden von

Kirchenvorstehern und respect. Patronen dem Consistorial-Präsidium in Person präsentirt, und händigen selbem das Gesuch um das Examen und weitere Beförderung an die Landesstelle ein, welcher hierauf den Tag zum Examen, mit Einverständniß der Assessoren, bestimmt, den Candidaten dazu vorladet, und den Assessoren, Kirchenvorstehern und respect. Patronen der Bethhäuser solchen Prüfungstag bekannt macht.

Cons. Instr. 3. März 1785. — Art. V. §. 1.

Von dem Consistorium gelangt der Auftrag zum Examen an den Superintendenten. S. §. 254.

Sup. Instr. 23. December 1785. Art. VI. §. 3.

§. 102.

b. Zum Katecheten.

Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Consistoriums geprüfet, und dessen Gutachten dem Bestätigungsgesuche an die Landesstelle beygelegt.

Eodem. §. 5.

§. 103.

Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten.

Nach geschehenem Examen hat der Superintendent einen gewissenhaften, getreuen Bericht über den Erfolg der Prüfung des Candidaten an das Consistorium zu erstatten.

Eodem §. 3.

§. 104.

c. Prüfung der sich ohne Absicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hiezu meldenden Individuen. Ertheilung des Fähigkeits-Attestats.

Wäre es aber, daß ein sich zu dem Pastoramte widmen wollender Candidat bey dem Consistorium unmittelbar um seine Prüfung das Anlangen machte, ohne daß von der k. k. nied. öst. Landesregierung hiezu ein Gutachten gefordert würde: so bleibet dem Consistorium unbenommen,

einen solchen Candidaten, dem Herkommen nach, gemäß der Religionsgrundregeln gehörig zu prüfen, und demselben über die befundene Fähigkeit das gewöhnliche Attestat zu ertheilen und auszufertigen, damit sich ein solch Geprüfter sodann da, wo es nöthig ist, damit ausweisen könne.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. V. §. 5.

§. 105.

Sorge der Consistorien für die gute Besetzung der Predigtämter.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß das Personale bey Kirchen jederzeit mit tüchtigen Subjecten besetzet werde, und darüber zu halten, daß die Einigkeit unter diesem Personal selbst, als auch zwischen diesem und jenem Subject und den Kirchenvorstehern oder resp. seiner Patrone erhalten werde.

Eodem. Art. IX. §. 1.

Auch ist darauf Acht zu haben, daß die zur Besetzung der vakanten Predigtämter präsentirten Subjecte, nach Umständen der Lage eines Ortes und der betreffenden Gemeinde in Absicht aller erforderlichen Eigenschaften, hauptsächlich aber der Landessprache, die hinreichende Fähigkeit besitzen sollen. Wo hingegen dem Consistorium zukommt, die untauglich befundenen Subjecte abzuweisen.

Eodem. §. 2.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß keiner zu einem Predigtamte zugelassen werde, bey welchem nicht Examen, Ordination und Confirmation nach Maßgabe seines zu erhaltenden Amtes vorher vollzogen worden ist. Wie dann auch alle aus andern k. k. Staaten oder andern von allerhöchsten Ortes bewilligten Provinzen zu dem Pastoralamte vocirte und präsentirte Candidaten unnachbleiblich bey dem hiesigen Consistorium examinirt und ordinirt werden müs-

sen, außer wenn wirklich ordinirte Pastoren von andern Nationen hieher zum Pastoralamte berufen werden möchten.

Eodem. §. 9.

§. 106.

Consistorialbericht über die zum Predigtamt Vorzuschlagenden.

Nach der gehaltenen Prüfung berathet sich der Präses mit den Beysitzern über den an die Landesstelle in Betreff der zum Pastoralamte vorgeschlagenen Candidaten zu erstattenden Bericht, welchen sodann der Secretär nach der Mehrheit der Stimmen ausarbeitet, dem Präses und sämmtlichen Assessoren zur Unterschrift mittheilet, und an die hohe Behörde expediret.

Eodem. Art. V. §. 2.

γ.

Von der l. f. Bestätigung der vorgeschlagenen Candidaten.

§. 107.

Vorbehalt der l. f. Bestätigung der Pastoren-Wahl.

Se. Majestät behielten sich die Confirmation der präsentirten Pastoren bevor.

Circ. 13. October 1781. §. 3.

§. 108.

Einleitung zur Bestätigung von Seite der Superintendenten.

Das Consistorium hat zur Bestätigung des Candidaten das Weitere zu veranstalten.

Sup. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 3.

§. 109.

Dieses Bestätigungsrecht wird durch die Länderstellen ausgeübt.

Die gehörig berufenen und geprüften Pastoren haben die Länderstellen gleich von selbst zu bestätigen.

Hofdek. 26. May 1786. §. 81.

Die Vergebung der akatholischen l. f. Pfarren ist den Länderstellen ganz eingeräumt.

Wirkungsk. der Länderstellen. 26. May 1786. §. 77.

§. 110.

Durch wen diese Bestätigung bekannt gemacht wird.

a. Wenn protestantische Consistorien da sind.

Wo sich protestantische Consistorien befinden, wird die l. f. Confirmation der präsentirten Pastoren durch selbe ertheilet.

Circ. 13. October 1781. §. 3.

§. 111.

b. Wo keine Consistorien sind.

Wo keine Consistorien sind, wird die l. f. Confirmation der präsentirten Pastoren durch die nächsten Consistorien ertheilt, in so lang, bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistorien zu errichten.

Eodem.

## §. 112.

### Verleihungs- und Bestätigungs-Taxen für die akatholische Geistlichkeit.

Die Taxordnung vom 1. May 1786, Rub. I., sagt: die akatholischen Pfarrer oder Pastoren, **die erst neu angestellet und dotirt worden sind**, haben keine Taxen zu entrichten, ungeachtet sie collatones regiae sind. Diese Befreyung erstreckt sich jedoch nicht auf die vorhin angestellet und dotiret gewesenen akatholischen Pfarrer und Pastoren. Nun heißt es aber: Die Geistlichkeit der augsburgischen sowohl, als der helvetischen Confession in den k. k. Erbländern haben für die landesfürstliche Bestätigung, welche dieselbe bey einer ersten Anstellung, oder bey einer Uebersetzung erhält, die Taxen nach der allgemeinen Tax-Ordnung, wie die katholische Geistlichlichkeit für die landesfürstliche Verleihung oder Bestätigung an das Cameral-Aerarium abzuführen.

Hiernach ist also bey der gedachten akatholischen Geistlichkeit ebenfalls von einem jährlichen Einkommen bis einschliessig dreyhundert Gulden lediglich die Expeditstaxe mit drey Gulden, nebst der Postporto- und Stämpelgebühr; von einem Einkommen von dreyhundert eins bis einschliessig sechshundert Gulden, eine Taxe von zehn Percent; und von einem Einkommen über sechshundert Gulden, eine Taxe zu fünf und zwanzig Percent, nebst der Postporto- und Stämpelgebühr vorzuschreiben und einzubringen.

Zu diesem Ende ist in jedem vorkommenden Falle von dem betreffenden Individuum der Ausweis über die Einkünfte nach dem unten vorkommenden Formulare zu verfassen, darin alle ämtlichen Einkünfte, ohne Ausnahme, aufzuführen, und der Ausweis sodann nach dem Beyspiele der katholischen Geist-

lichkeit, an das Kreisamt zur weitern Beförderung an die Hofstelle zu überreichen.

Hofkammerd. 11. Jänner 1810.

---

# Aus

über die Einkünfte und die bey der Taxbemessung hieran gut zu

| Nr. der Post. | Empfang. | Nach der Fassion vom Jahre | | Nach der Fassion vom | | Nach dem bey gegenwärtiger Verordnung eingereichten Bekenntniß ddo. | | Zur Taxbestimm. adjust. Betrag. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | Interessen von den im öffentlichen Fonde und bey Privaten anliegenden Capitalien . . . . | | | | | | | | | |
| | **Stiftungen.** | | | | | | | | | |
| | N. N. auf den Unterhalt eines Pastors, im Gelde . . . | | | | | | | | | |
| | An reluirten Deputaten . . . . . | | | | | | | | | |
| | **Zuflüsse.** | | | | | | | | | |
| | An Bittgroschen . . | | | | | | | | | |
| | Für Trauungen, Leichen u. s. w. . . | | | | | | | | | |
| | Summa | | | | | | | | | |
| | Werden von dem adjustirten Betrage die adjustirten Gutlassungsposten abgeschlagen mit . . | | | | | | | | | |
| | So verbleiben zur Taxbemessung . . . | | | | | | | | | |

Von der k. k. nied. öst. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

N. N. den 181

# weis

lassenden Auslagen bey der Pastorey N. N. im Lande — im Kreise.

| Nro. der Post. | Ausgabe. | Nach der Fassion vom Jahre | | Nach der Fassion vom | | Nach dem bey gegenwärtiger Verordnung eingereichten Bekenntniß ddo. | | Zur Taxbestimm. adjust. Betrag. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | Unterhalt eines Geistlichen . . . . | | | | | | | | | |
| | Fromme Auslagen . | | | | | | | | | |
| | Passiv-Interessen . | | | | | | | | | |
| | Gebäude-Reparation | | | | | | | | | |
| | Steuern. . . . . | | | | | | | | | |
| | Besondere Lasten . . | | | | | | | | | |

§. 113.

Bey welchen Predigerstellen eine Befreyung von der Cameral-Taxe für die l. f. Bestätigung eintritt.

Hinsichtlich jener akatholischen Geistlichen, welche nicht unmittelbar landesfürstliche Pfründen erhalten, hat es von der vorgeschriebenen Entrichtung der Cameraltaxen für die l. f. Bestätigung wieder abzukommen.

Hofkzld. 8. Februar 1811.

Akatholische Geistliche sind daher von der für die l. f. Bestätigung vorgeschriebenen Cameraltaxe bey Ueberkommung einer Predigerstelle, die nicht unmittelbar von der l. f. Verfügung abhängt, enthoben.

Hofkammerd. 22. Februar 1811.

δ.

Von der Ordination.

§. 114.

Bestimmung des Ordinariatstages vom Consistorial-Präses.

Nach eingelangter allerhöchster Bestätigung von derley Candidaten, welche den Assessoren im Original nach der Reihe zu komuniziren ist, bestimmt der Präses den Ordinariatstag des zum Pastorat bestimmten Subjects, und intimirt solches durch eigene Ausfertigung den Consistorial-Assessoren, den Impetranten und Kirchenvorstehern, und respect. Patronen Ecclesiae.

Consist. Inst. 3. März 1785.

§. 115.

Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet. Wie sie geschieht.

Das Consistorium ertheilt den Superintendenten den Auftrag zur Ordination. S. §. 254.

Die Ordination geschieht nach vorhergegangener Verpflichtung auf die augsburgische Confession.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 3.

Nach geschehener Ordination erfolgt die Anzeige des Superintendenten davon an das Consistorium.

Eodem §. 4.

§. 116.

Verrechnung der Ordinariatstaxe.

Die bey der Ordination gewöhnlichen Taxen muß der Superintendent dem Consistorium verrechnen.

Eodem.

c.

## Von der Installation.

§. 117.

Wann erst die Installation des Pastors geschehen kann.

Die förmliche Installirung des Pastors durch den Superintendenten oder Senior oder sonst einen consistoriellen Delegaten, hat erst nach der erfolgten landesfürstlichen Bestätigung statt.

Hofkanzleyd. 20. November 1806. §. 3. — Hofkanzleyd. 16. May 1816. §. 3.

§. 118.

Delegation eines Consistorialrathes oder Superintendenten zur Installation eines Predigers.

Wird ein confirmirter und ordinirter Pastor bey einem Bethhause angestellet, so delegiret das Consistorium einen geistlichen Consistorialrath, und respect. Superintendenten als Commissär und gibt ihm die Vollmacht, selben bey seiner neuen Gemeinde im Namen des Consistoriums einzuführen, und zu installiren.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. V. §. 6. — Hofkzld. 3. März 1785.

## 119.

### Vornahme der Installation.

Der delegirte Superintendent verrichtet diese entweder selbst oder subdelegirt den Senior dazu.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 4. — S. §. 119.

## §. 120.

### Einfluß des Kreisamtes bey der Installation der Pastoren.

Die von der k. k. Landesregierung bestätigten Pastoren sollen durch das betreffende Kreisamt jedesmahl installirt werden.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. V. §. 7.

## §. 121.

### Wie lang der erwählte und designirte Pastor das Pastorat nicht antreten darf.

Kein erwählter und designirter Pastor darf vor Erlangung des Consistorial-Decretes die Kanzel seiner Gemeinde, außer einer einzigen Probepredigt, betreten, und irgend eine geistliche Function verrichten, folglich auch in die gedachte Gemeinde nicht übersiedeln.

Hofkanzleyd. 20. November 1806 §. 1. — Hofkanzleyd. 16. May 1816 §. 2.

Dem Consistorium ist übrigens unverwehrt, in dergleichen Fällen die Substitution zu veranlassen.

Eodem

## §. 122.

### Wie lang das Pastorat nur provisorisch versehen werden soll.

Nach erhaltenem Consistorial-Anstellungsdecrete soll der erwählte Prediger die Stelle des abgegan-

genen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung versehen.

Hofkanzleyd. 20. November 1806. §. 2. — Hofkanzleyd. 16. May 1816. §. 2.

Dem neu berufenen Pastor, wenn er sich mit dem Consistorial-Anstellungsdecrete vorher bey dem Kreisamte ausgewiesen hat, bleibet es unverwehrt, sein Amt noch vor der erlangten landesfürstlichen Bestätigung anzutreten, so wie der Gemeinde ihn, für seine Person, in der Art seiner neuen Bestimmung abzuholen; es ist ihm aber keineswegs erlaubt, besonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande ist, daß alle seine Effecten und Einrichtungen vor der erfolgten landesfürstlichen Bestätigung von der Gemeinde überführt werden. Eodem.

c.

Von der Sorge für die fernere Bildung der Pastoren.

§. 123.

Aufmunterung der Prediger sich ferner zu bilden.

Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studieren keinen Stillstand machen, sondern so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Superintendenten den in ihrer Diözes befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben. Jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefasset sind.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III. §. 4.

§. 124.

Errichtung von Lesegesellschaften.

Den Superintendenten ist aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diözes durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale cirkuliren, erleichtert werden könnte.

Eodem §. 4. Nro. 2.

§. 125.

Ertheilung eines guten Rathes von Seite der Superintendenten an Pastoren.

Die Superintendenten sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungsvorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt, nach ihrem besten Vermögen, zu ertheilen, und, wenn die Fälle von der Art sind, daß sie es selbst für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bey dem Consistorium Raths zu erholen.

Eodem §. 2. Nro. 6.

§. 126.

Sammlung der Toleranz-Verordnungen von Seite der Pastoren.

Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen: ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranzverordnungen haben, und dieselben genau befolgen? Ob sie bey Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchsten Orts vorgeschrieben ist? Von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

Eodem §. 2. Nro. 5.

§. 127.

Vorsichten hinsichtlich dieser Schriften bey der Inventur akatholischer Pastoren.

Wenn bey der Sperre und Inventur der Verlassenschaft

eines der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethanen Pastors Urkunden vorkommen, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen mit einschlagen, und daher auch bloß in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Protocolle in publico-ecclesiasticis und geistlichen Amtsgeschäften, die Kirchen und Pfarren betreffenden Urkunden, dann jene Privatschriften, die in gewissen Angelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind, und dergleichen, sind diese in ein genaues Verzeichniß zu bringen, die Akten dem betreffenden helvetischen oder augsburgischen Consistorium zu übersenden; das von Seite des Consistoriums, zur Bestätigung des richtigen Empfangs, zu unterfertigende Verzeichniß aber ist den Abhandlungsacten beyzulegen.

Hofverordnung 5. December 1785.

## d.

## Aufsicht auf einen ordentlichen Lebenswandel.

### §. 128.

### Aufsicht auf den ordentlichen Lebenswandel der Pfarrer selbst.

Das Consistorium hat über die Sitten, Lehren und das Leben der Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß jeder seinem Amte gehörig vorstehe, und allem Anstoße und Aergernisse vorgebeugt werde.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 1.

Der Lebenswandel der Prediger, in so ferne derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist ein wichtiges Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß.

Es ist aber dabey nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der

Gemeinde, als gegen ihren Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Rücksicht zu nehmen. Den Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beyspiel zu geben.

Wenn Jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß gibt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft vergehet, so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolget, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium, und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Superint. Inst. 23. December 1785. §. 3.

## §. 129.

### Diese Aufsicht erstrecket sich auch auf die Familien der Pastoren.

Da übrigens nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes ganz vorzüglich, nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen, einen wichtigen Einfluß hat, so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familien aufs genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes, und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils andern Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

Superint. Inst. 23. December 1785. §. 3.

## §. 130.

### Sorge des Consistoriums für die Einigkeit unter dem Personale.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß sowohl die Einigkeit unter dem Personale der Kirchen selbst, als auch mit

den Kirchenvorstehern und rücksichtlich mit seinem Patrone erhalten werde.

Consist. Inst. 3. März 1785 Art. IX. §. 1.

§. 131.

Verfahren gegen pflichtwidrige Seelsorger.

Da Pastoren dem Consistorium subordinirt sind, so ist dasselbe berechtiget, ein solches Subject bey vorfallenden geringen Vergehungen vor Allem zu Rede zu stellen, nachdrücklich zu verweisen, bey vorkommenden größern Verschuldungen aber nach Befund der Sache, den protestantischen Grundsätzen gemäß, ab officio zu suspendiren, oder mit andern vorgeschriebenen Strafen zu belegen, endlich bey noch größern Verschuldungen oder Verbrechen das Factum allerhöchsten Orts anzuzeigen, auf dessen Entfernung oder Absetzung anzutragen, und, so wie sich die dem Consistorium zustehenden Sträffälle lediglich auf solche Vergehungen verstehen, die den Bezug auf den sittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben, eben so müssen andere etwa entdeckt werdende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im ersten Falle, den sich mittelst der Consistorial-Erkenntniß beschwert glaubenden Partheyen, der weitere Zug im Wege des Recurses an die k. k. Landesregierung unbenommen, mithin offen bleiben.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIII. §. 1. 2.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer, daß ihnen bey wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, dem Prediger, der sich dessen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III. §. 3.

e.

Von den Genüssen und Vorzügen der protestantischen Prediger.

§. 132.

Sicherstellung ihrer Dotation.

Die Gemeinden sind angewiesen, bey Berufung eines neuen Pastors mit demselben einen schriftlichen Vertrag über den Gehalt zu errichten.

Hofv. 16. July 1789.

§. 133.

Sorge für die Pastors-Witwen.

Den Pastors-Witwen haben die Nachfolger ihrer Männer die Hälfte ihrer Einkünfte, zu ihrer Aushülfe und Abfertigung, abzureichen.

Hofv. 5. Jänner 1787.

§. 134.

Privilegirter Gerichtsstand.

Seine Majestät haben, vermög Hofdecrets vom 17., Empfang 25. Junius 1808 bewilliget, daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Reggsc. 27. Junius 1808.

II.

## Von den Bethhäusern.

§. 135.

Vorerinnerung.

Hinsichtlich der Bethhäuser kommt zu handeln:

a. von deren Errichtung und Einrichtung.

b. von deren Besuche.

a.

## Von der Errichtung und Einrichtung der Bethhäuser.

### §. 136.

### Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen.

Den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, dürfen ein eigenes Bethhaus errichten.

Circ. Verord. 13. October 1781.

Wann sich also 100 Familien oder nur 500 Personen zu einer der tolerirten Religionen bekannt haben, ist ihnen gestattet, ein schon bestehendes oder ein neues Bethhaus zu ihrem Gottesdienste einzurichten, und einen Seelsorger von ihrer Religion auszusuchen.

Hofv. 31. Jänner 1782. S. §. 97.

Wenn übrigens auch die nahegelegenen Ortschaften oder Gemeinden die normalmäßige Zahl von 100 Familien oder 500 Personen übersteigen, sollen sie, um durch Erbauung mehrerer Oratorien und Aushaltung mehrerer Pastoren, in keinen Uebereilungsschaden zu verfallen, indessen mit Einem den Anfang machen, wo mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemessen gefunden wäre, ihnen ohne Anstand ein zweytes auch drittes Oratorium gestattet werden wird.

Hofv. 13. März 1782.

Wo aber alte zerfallene Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet worden sind, oder vormahls gewesene protestantische Kirchen sich befinden, deren Steine und Materialen noch vorhanden sind, so können selbe der protestantischen Gemeinde, zur Ersparung der Kosten, überlassen werden, doch dergestalt, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art errichten oder aufbauen, und das Kreisamt von jedem sich

ereignenden Uebertretungsfalle die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

Hofv. 18. März 1782.

### §. 137.

### Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauses.

Zur Errichtung eines neuen, nie gewesenen Bethhauses muß jedesmahl die Bewilligung bey der allerhöchsten vereinigten k. k. Hofstelle angesuchet werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIV. §. 1.

### §. 138.

### Bestehen evangelischer Gemeinden in Nieder-Oesterreich.

In Nieder-Oesterreich bestehet, nebst der evangelischen Gemeinde augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Wien, auch noch die augsburgische confessions-verwandte Gemeinde zu Mitterbach im V. O. W. W., Dekanat Wilhelmsburg, hinter Lilienfeld an der steyerischen Grenze.

### §. 139.

### Enthebung der Akatholiken von allen Beyträgen zu katholischen Kirchen-Bauführungen.

Mit Hofdecret vom 12. Februar 1782 wurde zwar erinnert: die Akatholiken zu keiner andern Abgabe an die katholischen Geistlichen zu verhalten, als welche in der höchsten Resolution und auf dem Errections-Instrumente gegründet sind. Mithin werden sie zu den Abholungen in seelsorglichen Verrichtungen, Kirchenbesuchen und Wachen, nicht mehr gezwungen werden.

Mit weiterer Verordnung vom 20. März 1786 wurde ebenfalls erinnert: daß die akatholischen Unterthanen zu keinen andern Abgaben an die katholischen Pfarren anzuhalten seyn: als welche letztere urbarmäßig zu fordern haben, daher denn auch, wenn doch noch hie und da der Bittkreuzer eingehohlt

worden wäre, solcher, in Anbetracht der Akatholiken, sogleich abzustellen wäre. Allein, über die Frage: ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchen-Gebäude concurriren sollen? beschlossen Se. Majestät, daß sich in Hinsicht dieser Concurrenz nach der unterm 8. Jänner 1784 an das mährische Gubernium erlassenen Verordnung zu benehmen sey.

Hofv. vom 9. März 1808.

Diese Verordnung lautet so:

Die Akatholiken können zur Concurrenz auf Baureperationen oder Bewachung katholischer Kirchen, und zur Leistung dießfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuhohlen sind, nicht wohl mehr verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hierzu verbunden waren.

Hofv. 8. Jänner 1784.

## §. 140.
### Vorsichten wegen Sicherstellung der landesfürstlichen Steuern.

Die Kreisämter haben auf die Sicherstellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben der Akatholiken den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit auch die von den Unterthanen, zur Herstellung ihrer Beth- und Schulhäuser, zu übernehmenden Beträge nicht entweder dem Contributions- oder ihrem guten Nahrungsstande nachtheilig werden, und die landesfürstlichen oder sonstigen Schuldigkeiten in das Stocken gerathen.

Hofd. 6. März 1782.

## §. 141.
### Gestattung von Collecten zur Erbauung von Bethhäuser.

Uebrigens wird den Unterthanen gestattet, zur Erbauung

ihrer Bethhäuser und Unterhaltung der Pastoren, außer Landes Collecten zu machen.

Hofd. 6. März 1782.

Hier wird ganz so, wie im §. 45 vorkommt, vorgegangen.

§. 142.

Bauart der protestantischen Bethhäuser.

Wo es noch nicht anders ist, sollen die Bethhäuser keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, der eine Kirche darstellet, haben; sonst aber stehet es den Protestanten frey, wie und von welchen Materialien sie das Bethhaus bauen wollen.

Circ. 13. October 1781. S. §. 155.

In Ansehung der Bethhäuser ist von dem Consistorium mit dahin zu sehen, daß deren Einrichtung und Erbauung nach der in dem ergangenen allerhöchsten Toleranzpatente enthaltenen Vorschrift geschehe und nicht überschritten werde.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIV. §. 2.

§. 143.

Einweihung eines Bethhauses.

Die Einweihung neuer Bethhäuser kommt den Superintendenten zu, S. §. 254, der aber doch bey weiterer Entfernung, zu Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäfte übertragen kann.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. V. §. 6.

Mit Ende November 1783 wurde der Bau des luterisch-evangelischen Bethhauses in der Dorotheergasse zu Wien vollendet, und selbes eingeweihet.

§. 144.

Wie es mit den Kirchenbänken und Stühlen zu halten ist.

Die Kirchenbänke werden ex Peculio ecclesiae et oratoriorum angeschaffet und unterhalten. Und ob zwar die Zuhörer ein gewisses Bänkegeld jährlich bezahlen mögen, so kann

doch ein solcher Zins, ungeachtet selber auf Rechnung des Kirchenvermögens einzuheben kommet, nicht bloß der Schätzung und Bestimmung des Lokalpastors überlassen werden; wohl aber wird es des Consistoriums Obliegenheit seyn, in Hinsicht eines jeden unterstehenden Bethhauses oder Oratoriums eine den Lokalumständen und Gemeinden angemessene Veranschlagung vorzunehmen, und darüber einen gutächtlichen Vorschlag der k. k. Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Sollte unterdessen ein oder anderer aus der Gemeinde eine Bank oder Sitz in der Kirche selbst verfertigen lassen; so soll ihm zwar zustehen, sich derselben gegen einen billigen Zins Lebenslang zum Gebrauch zu bedienen, aber keineswegs befugt seyn, selbige an andere zu verkaufen oder wohl gar zu transferiren, noch im Testament zu vermachen; wobey sich außer dem von selbst verstehet, daß derjenige, der seine eigene Bank haben wollte, sich bevor, nebst dem, daß er hierzu die Einwilligung von den Kirchenvorstehern erhalte, gegen einen billigen Geldbetrag, und Erklärung, ob er die Bank aus seinen Mitteln herstellen wolle, oder solche aus dem Kirchenvermögen beyzuschaffen seyn, abfinden, und daß, wie gesagt, der Zins hievon in ein oder dem andern Falle dem Kirchenvermögen zugeeignet werde, die Bank selbst aber in beyden Fällen der Kirche als eigenthümlich verbleiben müsse.

Consist. Inst. 3. März 1785 Art. V. §. 1 — 2.

Die Superintendenten haben sich bey jedem Bethhause genau darnach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde, ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinen gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und wenn dieses ist, wie diese Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeine im Ganzen nicht zur Last falle, zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darinnen Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag der gehörigen Landesstelle einzureichen.

Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethhäuser angeschafft und erhalten; sollte aber Jemand aus der Gemeine sich selbst einen Sitz in dem Bethhause verfertigen lassen, so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins Lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen oder wohl gar zu transferiren oder im Testamente zu vermachen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Anhang §. 1. 2.

b.

Von dem Besuchen der Bethhäuser.

§. 145.

Welches Bethhaus die Akatholiken, die weiter entfernt liegen, besuchen können.

Die akatholischen Unterthanen, welche entfernter als einige Stunden von dem Orte entfernt sind, wo 100 akatholische Familien existiren, die ein Bethhaus errichten wollen, können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben.

Circul. 13. October 1781. §. 1.

§. 146.

Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächste Bethhaus zu geschehen.

Akatholische Glaubens-Gemeinden oder Familien-Väter können sich nicht frey für dieses oder jenes Bethhaus erklären, sondern es soll die ordentliche Einpfarrung von der Gemeinde oder Familie in das nächste Bethhaus veranlaßt werden.

Hofv. 10. April 1811.

### §. 147.
**Wer zum akatholischen Gottesdienste zuzulassen.**

Von den akatholischen Predigern sind unter angemessener Strafe und allenfälliger Absetzung keine anderen Ingebornen als die schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familien gehören, und sich mit den gewöhnlichen unter Vorwissen der Landesstelle ertheilten Zeugnissen ausweisen können, daß sie sich deßwegen bey ihrer Orts-Obrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulassen. Hofdec. 21. Hornung 1783.

## III.

## Von der Religionsübung der Akatholiken.

### §. 148.
**Vorerinnerung.**

Bey der Religionsübung der Akatholiken kommt:

a. ihre eigene Ausübung, und

b. ihre Stellung gegen die herrschende Religionsübung zu unterscheiden.

### a.

### Von der eigenen Religionsübung der Akatholiken.

### §. 149.
**Ordnung, wie davon zu handeln kommt.**

Hier kommt zu handeln:

α. von der Religionsübung überhaupt;

β. von den Predigten und der Ertheilung der Sacramente;

γ. von dem nachmittägigen Gottesdinste, Katechisiren und dem Bibelunterrichte;

δ. von dem Verbothe der Winkelversammlungen;

ε. von dem Begräbnisse der Akatholiken;

2. von der Sorge für Fortsetzung des Gottesdienstes beym Ableben eines Predigers

α.

## Von der Religionsübung der Akatholiken überhaupt.

### §. 150.

#### Vorzug der katholischen Religion hinsichtlich der öffentlichen Uebung.

Nur der katholischen Religion soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitiums verbleiben.

Circ. 13. October 1781.

### §. 151.

#### Beschützung des Besitzstandes hinsichtlich der öffentlichen Religionsübung der Protestanten.

Wenn jedoch die Akatholiken im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitiums sind, so bleibt ihnen derselbe,

Circ. 13. October 1781.

so wie da, wo es bereits statt hat, auch das Geläute, Thürme und ein öffentlicher Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellet, unbenommen.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

### §. 152.

#### Sonstiges Privat-Exercitium der akatholischen Religion.

Ueberzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und andererseits von dem großen Nutzen der für die Religion und dem Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, wurde den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten (dann den nicht unirten Griechen) ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben gestattet, ohne Rücksicht ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey oder nicht.

Circ. 13. October 1781.

§. 153.

Behandlung aller übrigen Sectierer hinsichtlich der Religionsübung.

Außer diesen drey im Toleranzpatente genannten Partheyen darf keiner andern, unter Strafe der öffentlichen Ruhestörung, ein eigener Gottesdienst gestattet werden.

Diese nicht tolerirten Secten sollen vielmehr als Katholiken betrachtet, und mit Ausschließung der Beicht und Communion, zur Beobachtung der katholischen Kirchen-Disciplin angehalten werden.

Hofv. 25. Jänner 1782. — Hofv. 31. Jänner 1782.

§. 154.

Bedingung zur Privatübung der akatholischen Religion.

Den beyden protestantischen Religionen (so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen) ist also aller Orten, wo es

a. nach der im §. 136 bemerkten Anzahl der Menschen, und
b. nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und
c. die Akatholiken nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitiums stehen, S. §. 151, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt.

Circ. 13. October 1781.

§. 155.

Verboth des Geläutes, der Thürme und des öffentlichen Einganges bey akatholischen Bethhäuser.

In Ansehung des Bethhauses der Akatholiken ist dann ausdrücklich befohlen, daß, wo es nicht schon anders ist, §. 151, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellet, haben soll. S. §. 142.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

## §. 156.

### Jeder Pastor soll mit dem gehörigen Rituale versehen seyn.

Das Consistorium hat Sorge zu tragen, damit ein jeder untergeordnete Pastor mit dem gehörigen Ritual versehen, der Ritus selbst aber einerley und in soweit beobachtet werde, in wie lange nicht in ein oder dem andern Stücke was anders vom höchsten Ort gebothen und eingeführet wurde.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIII. §. 2.

## §. 157.

### Gleichheit in der Liturgie der Protestanten.

Alle öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen werden nämlich nach einerley Ritus und Ceremonie, folglich nach der eingeführten Liturgie und Kirchenlegende verrichtet, worüber denn auch der Superintendent vorzüglich sehen und darüber wachen soll.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. XIII. §. 1.

In allen den Consistorien augsburgischer Confession untergeordneten Kirchen und Bethhäusern werden alle gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen nach einerley Ritus und Ceremonie, folglich nach der eingeführten Lyturgie und Kirchenlegende, verrichtet; worauf die Superintendenten vorzüglich zu sehen haben.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. XIII. §. 1.

## §. 158.

### Verbesserungs-Vorschläge hierüber.

Die Superintendenten haben übrigens den Predigern ihrer Diözes bekannt zu machen, daß es ihnen frey stehet, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzwecken, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann,

wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben.

Superint. Inst. 23. December 1785. — Art. II. §. 2. Art. III. §. 4. Nro. 3.

§. 159.

Ordentliche Führung des Gottesdienstes.

Superintendenten und Inspectoren haben vorzüglich darauf zu sehen, daß der Gottesdienst, und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht, und zur wahren Erbauung der Gemeinen und anderer Zuhörer, vollzogen werde.

Superint. Inst. 23. December 1785 Art. VI. §. 16.

§. 160.

Festsetzung der Buß- und Bethtage.

Der Gleichheit wegen wurden die Buß- und Bethtage so bestimmt, daß, statt der vier gewöhnlichen Buß- und Bethtage, ein einziger auf den 8. December, an dem nach dem 13. October fallenden Sonntag aber ein Lob- und Dankfest, zum Andenken der durch die Toleranz erhaltenen Religionsfreyheit, gehalten werden soll.

Hofv. 5. Februar 1787.

Zum Buß- und Bethtage der helvetischen Confessions-Verwandten wurde dagegen der erste Advent-Sonntag bestimmt. Hofv. 25. October 1790.

β.

Von den Predigten und von der Ertheilung der Sacramente.

§. 161.

Candidaten der Theologie, welche predigen wollen, müssen sich bey dem Superintendenten melden.

Alle inländische und ausländische Candidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bey dem

Superintendenten der Diözes zu melden, werden von ihm nach vorgezeugtem Testimonium in Doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi; doch hat selbiger nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus Theologiae den Predigtstuhl betrete. Hofv. 3. May 1785.

§. 162.

Erlaubniß der Landesstelle hierzu.

Doch versteht es sich von selbst, daß ein solcher Prediger, nebst dem, daß er hierzu für tauglich befunden wird, auch sogleich jedesmahl die Erlaubniß hierzu von dem k. k. Landesgubernium erwirke. Consist. Inst. 3. März 1785. Art. V. §. 8.

§ 163.

Aufsicht der Superintendenten auf den Vortrag der Pastoren.

Die Superintendenten haben über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre, in Bethhäusern, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und dem Symbol Augustanae Confessionis zu wachen.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Spekulationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemeinen, faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. II. §. 1.

Die Aufmerksamkeit der Superintendenten muß also auf die Predigten und öffentlichen Vorträge des Predigers gerichtet seyn.

Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bey der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen.

Eodem. Art. III. §. 4. Nro. 1.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und den Predigern zur Verbesserung desselben Anweisung, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Eodem.

Und wenn das Consistorium gewisse Buß- und Bethtage oder Dankfeste, wozu aber die vorläufige Einwilligung der vorgesetzten Landesstelle allemahl einzuhohlen ist, anzuordnen findet, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diözes die Texte zur Predigt, wann dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen.

Eodem.

## §. 164.

### Vortrag unverfälschter Religions-Grundsätze von Seite der protestantischen Geistlichkeit.

Es ist von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hier und da in den protestantischen Schulen und auch auf ihren Kanzeln Religions-Lehren vorzutragen und zu predigen sich erlaubte, die von dem echten Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten in manchen Stücken abweichen und ein geheimes Gift in sich enthalten. Se. Majestät wollen und befehlen daher, daß unter schwerer Verantwortung der beyden protestantischen Consistorien, und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Pastoren und Prediger, sich überall und in allen Stücken, an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confessionen von ihren Glaubensgenossen genau und pünktlich gehalten, dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung

strenge vermeiden, und von den Superintendenten, Pastoren und Predigern bey dem Antritte ihres Amtes feyerlich beschworen werde, daß sie allem diesem stets und unverbrüchlich nachkommen wollen.

Cabinettsschreiben 21. November 1810. — Hofv. 26. November 1810.

Das durch Cabinetts-Schreiben vom 21. Nov. 1810, in Hinsicht der genauen Haltung der Pastorn und Prediger an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confession, anbefohlen ist, ist genau, jedoch mit Hinweglassung des ohnehin schon bestehenden Eides, zu beobachten.

Hofv. 3. Juny 1811.

## §. 165.

### Recht der Akatholiken zur Administrirung ihrer Sacramente, und Ausübung des Gottesdienstes.

Den Akatholiken ist alle Administrirung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl im Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen erlaubet.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

## §. 166.

### Aufsicht auf die Verwaltung der Sacramente.

Die Superintendenten haben darauf zu sehen: ob die Prediger bey Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bey der Unterweisung der Confirmanden, bey Besuchung der Kranken auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun? Von den Confirmanden haben sie sich jährlich ein genaues Verzeichniß von jedem Prediger mit Beysetzung des Alters des Confirmirten geben zu lassen, und solches in ihre Berichte an das Consistorium einzurücken. Es ist auch dahin zu sehen, daß die Kinder beyderley Geschlechtes wenigstens

das 14. Jahr erreichet haben, ehe sie zur Confirmation gelassen werden.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III. Nro. 4.

§. 167.

Recht der akatholischen Geistlichen ihre Glaubensverwandten zu besuchen.

Die erbländischen akatholischen Geistlichen können ihre Glaubensverwandten besuchen, und auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beystehen.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

§. 168.

Besuch der entfernten Glaubensgenossen.

Se. Majestät haben auf die von dem mährisch-schlesischen k. Gubernium gemachte Anfrage: ob den Pastoren erlaubt sey, ihre von dem Bethhause entfernten Glaubensgenossen zu besuchen, und bey ihnen den Gottesdienst und Ausspendung der Sacramente zu verrichten, zu entschließen befunden, daß den akatholischen Geistlichen zwar gestattet werden könne, sowohl ihre entfernte als nahe liegende Glaubensgenossen zu besuchen, diesen jedoch bloß in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, außer diesen Krankheitsfällen aber sey ihnen sowohl die Ausspendung des Abendmahles als die Abhaltung aller anderen Religionsübungen und des Gottesdienstes, außer ihrem ordentlichen Bethhause, durchaus zu verbiethen.

Hofentschließung, Wien 17. May 1784.

γ.

Von dem Nachmittags-Gottesdienste, Catechisiren und Bibelunterricht der Akatholiken.

§. 169.

Nachmittags-Gottesdienst und Religions-Unterricht bey Akatholiken.

Se. Majestät, Höchst welchem die Beförderung der

Religion, bey allen Ihren Unterthanen, so sehr am Herzen liegt, haben in Erwägung, daß vorzüglich bey den akatholischen Gemeinden, die gewöhnlich nur einen Pastor haben, auch von dem Bethhause häufig entfernt wohnen, eine Abtheilung bey Besuchung des Gottesdienstes unumgänglich nöthig ist, zu verordnen geruhet: Daß bey allen Gemeinden der augsburgischen und helvetischen Confession, gleich den katholischen, die Abhaltung eines nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen mit Ertheilung eines Religions-Unterrichtes, der das eine Mahl vorzüglich für die Jugend gewidmet seyn muß, und zu welchen alle jungen Leute unter 18 Jahren zu erscheinen haben, eingeführt werden solle. Der Zweck dieser Anordnung geht aber keineswegs dahin, die Prediger zu verhalten, mehr als ein Mahl an dem Vor- und Nachmittage der Sonn- und Feyertage den Gottesdienst zu halten. Wenn zu einem Bethhause entfernte Familien gehören; so ist es ganz in der Ordnung, daß mit Abhaltung des Gottesdienstes zwischen dem Hauptorte und den Filialien abgewechselt werde. Es muß daher nur darauf gesehen werden, daß jeder Pastor an jedem Sonn- und Feyertage ganz gewiß, sowohl Vor- als Nachmittags an dem einen oder dem andern Orte seines Bezirkes mit der thunlichsten Abwechslung den Gottesdienst abhalte, wenn nicht körperliche Schwachheit es ihm für eine kurze Zeit unmöglich macht. Die vorsätzlich und ohne hinreichenden Grund davon Ausbleibenden sind daher von der Ortsobrigkeit mit angemessenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten, welche besonders dann, wann der Pastor ihr die Nachlässigen, nach der von ihm fruchtlos geschehenen Ermahnung, zur Besserung anzeiget, mit zu wirken hat.

Hofd. 4. Februar 1808.

## §. 170.

### Aufsicht der Superintendenten auf das Katechisiren der Prediger.

Die Katechisationen verdienen, als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufsicht.

Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich für jede Gemeine eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann auch an einem Wochentage öffentliche Katechisationen halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeine fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und den Schullehrern dazu Anleitung geben.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III. Nro. 2

## §. 171.

### Religions-Unterricht in den Schulzimmern und eigenen Wohnung. Vorsichten dabey.

Es ist zwar den Pastoren durch das allerhöchste Verboth, alle Abhaltung des Gottesdienstes, außer den Bethhäusern, eingestellet worden, §. 173, es wird ihnen aber doch unbenommen, da, wo protestantische Schulen sind, in dem dießfälligen Schulzimmer die akatholische Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufsehen zu machen, zu katechisiren, wie dann auch der Privat-Unterricht in den Glaubenslehrsätzen einzelner protestantischer Kinder, in ihren Wohnhäusern, den Predigern niemahls verbothen worden sey. Und darnach haben sich die Kreisämter bey künftigen dergleichen Fälle in der Entscheidung zu achten.

Hofv. 19. August 1784.

Den Pastoren kann die Besuchung ihrer Glaubensgenossen, und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Besuchten gestattet werden; doch soll dem Pastor ausdrücklich bedeutet werden, daß bey diesem für die Kinder des Besuchten zu ertheilenden Unterrichte, außer dem Hausvater und den akatholischen Dienstbothen des Hauses, niemand gegenwärtig seyn dürfe.

Hofv. 28. Weinmonath 1784.

## §. 172.

### Einführung des biblischen Vortrags von Seite der Superintendenten.

Außer den beyden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes sollen die Superintendenten in ihrer Diözes noch eine dritte Art des Unterrichtes, die biblischen Vorlesungen, einführen.

Es müssen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testamentes, der Gemeine vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich umfaßlich erkläret, und zur nützlichen, und zur heilsamen Erbauung angewendet werden.

Das neue Testament mit einem genauen Inhalt, Sinn und Zusammenhang, Anmerkungen, Anwendungen und Gebethen, von Johann David Nicolai, 2 Theile, Bremen 1776. 8., ist zu diesem Zwecke sehr brauchbar.

Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. III. §. 2. Nro. 3.

8.

## Von dem Verbothe der Winkelversammlungen.

### §. 173.

### Verhütung von Privatversammlungen von Seite der Superintendenten.

Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst, und für die bürgerliche Ruhe, aus Privatversammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten es sorgfältig zu verhüthen, daß dergleichen Privatversammlungen in ihrer Diözes einreißen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, allemahl die Anzeige unter einem auch an das Kreisamt zu machen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. II. §. 3.

### §. 174.

### Untersagung von Versammlungen ohne Pastoren.

Die akatholische Kirchengemeinde soll überhaupt, in Ermanglung eines Seelsorgers, eigene Versammlungen zur Erbauung ohne einen Pastor nicht halten.

Hofv. 15. May 1808 §. 2.

### §. 175.

### In wiefern dennoch Versammlungen ohne Zuziehung eines Pastors gehalten werden dürfen.

Den akatholischen Kirchengemeinden, welche von ihrem Bethhause und Pastor so weit entfernt sind, daß sie zu dem ordentlichen Gottesdienste in ihr Bethhaus durchaus nicht kommen können, wird jedoch die Versammlung an Sonn- und Feyertagen unter der Leitung des Schullehrers, um sie durch gemeinschaftlichen Gesang und Anhörung einer von ihm vorgelesenen Predigt zu erbauen, einstweilen, bis Zeit

und Umstände die Regulirung und Besetzung der nöthigen Pastorate erlauben, unter den folgenden Vorsichten gestattet: daß der Schullehrer keine andern Gesänge absingen lassen, und keine andern Gebethe sagen oder keine andern Predigten vorlesen dürfe, als solche, welche von der Censursbehörde genehmiget, und von dem k. k. Consistorium, als den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend, erklärt seyn werden.

Der Landesstelle wurde hiervon zur nöthigen weitern Verfügung mit dem Beysatze die Eröffnung gemacht, daß in Ansehung des 2ten Punktes den k. k. Consistorien die strenge Beobachtung der allerhöchstvorgeschriebenen Vorsicht auf das Nachdrücklichste, und bey eigener Dafürhaftung der betreffenden Pastoren, eingebunden worden ist.

Hofv. 15. May 1808.

## e.

## Von dem Begräbnisse der Akatholiken.

### §. 176.

### Gestattung eigener Freydhöfe der Akatholiken.

Den Akatholiken ist die Errichtung der Freydhöfe an jenen Orten, wo sie Bethhäuser haben, gegen dem gestattet, daß sie selbe umzäunen.

Hofv. 17. November 1783. S. §. 201.

### §. 177.

### Vorläufige Regierungs-Erlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißstätten oder Freydhöfen.

Ohne bevor von der k. k. Landesregierung eingeholter Erlaubniß darf und soll jedoch keine neue Begräbnißstätte oder Freydhof errichtet, noch solcher erweitert werden, wie bereits solches in dem Patent vom 4. Oktober 1773, §. 13, ausdrücklich gebothen worden ist.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XVI. §. 2.

## §. 178

### Wie die Akatholiken begraben werden können.

Den Akatholiken sind öffentliche Begräbnisse mit Begleitung ihrer Geistlichkeit vollkommen erlaubt.

Circ. 13. October 1781. §. 1.

Wie die Todten begraben werden sollen, bestehen ohnedieß die höchsten Generalien, vermittelst des gedruckten Patents vom 4. October 1773; das Consistorium wird daher auf die genaueste Beobachtung dieser höchsten Generalien verwiesen.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XVI. §. 1.

Was die Beerdigung der Leiche betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. October 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden. Bey Beerdigung der Leichen sind die Zeremonien so viel möglich zu beschränken; und da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabey zur Richtschnur zu nehmen seyn.

Superintend. Instr. 23. December 1785. Anh. §. 3.

## §. 179.

### Wie ein Selbstmörder und ein plötzlich Verstorbener begraben werden soll.

Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdiget werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu.

Superint. Inst. 23. Dec. 1785. Anh. 3.

Die Erkenntniß, wie und auf welche Art ein Selbstmörder begraben werden soll und könne, hat also dem Consistorium nicht, wohl aber der weltlichen Behörde obzuliegen, deren Sache es seyn wird, sich nach den allerhöchsten Vorschriften zu benehmen.

Auch kann die Beerdigung auf dem Freydhofe bey den

Leichen, welche plötzlicher oder unglücklicher Weise das Leben verlohren, statt finden.

Consist. Instr. 3. März 1785. Art. XVI. §. §. 3. 4.

§. 180.

Beobachtung der Trauer-Generalien.

Die Leichenceremonien sind möglichst zu beschränken; doch da bereits die Trauer-Generalien und gedruckten Patente vom 21. April 1747 und vom 2. Jänner 1768 bestehen, so wird das Consistorium sich hiernach von selbsten zu benehmen wissen.

Consist. Inst. 13. März 1785. Art. XVI. §. 5.

2.

## Von der Sorge zur Erhaltung des Gottesdienstes beym Ableben eines Predigers.

§. 181.

Anzeige des Todtfalles eines Predigers. Sorge für die Fortsetzung der Seelsorger.

Beym Ableben eines Pastors soll sich die Gemeinde auf einige Zeit mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters, der zugleich das Katechisiren zu besorgen hat, behelfen.

Hofv. 5. Jänner 1787.

Bey erfolgtem Todesfalle eines Predigers werden die Kirchenvorsteher und die Patronen bey den Bethhäusern dem Consistorium sogleich Bericht abstatten, und der angestellte Superintendent wird die Vorkehrungen treffen, daß die Zirkular-Predigten und übrigen Actus ministeriales unter die benachbarten Prediger seiner Inspection, bis zum Ablauf der Witwen-Gnadenzeit, welche, zeitherigen Gebrauchs und Gewohnheit gemäß, in dem halbjährigen Genusse des salarii fisci und anderer Accidentien bestehet, falls ein anderweitiger Ersatz der Vakanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet,

verrichtet, und alles Erforderliche besorget, und ein solches den Pfarrern per Currendam intimiret und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeiget werde, wobey sie auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers Witwe oder den Kindern die Einkünfte der Gnadenzeit richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden mögen.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 7.

b.

### Von der Stellung der christlichen Religionsübungen gegen einander.

§. 182.

#### Handhabung der allgemeinen Toleranzverordnungen.

Damit die öffentliche Religionsübung bey allen Gemeinen genau den allerhöchsten Toleranzverordnungen gemäß sey, sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bey einer jeden Gemeine sich nicht allein die allgemeinen Toleranzverordnungen, sondern auch zugleich alle besondern das Kirchenwesen der augsburgischen Confession- Verwandten betreffende allerhöchste Verordnungen befinden mögen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. II. §. 5.

§. 183.

#### Allgemeine Vorschriften hinsichtlich des gegenseitigen bescheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter sich. Strafbestimmung auf die Uebertretung.

Die Akatholischen dürfen sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Gesinde zu ihrer Religion, durch Drohung oder Verachtung zu zwingen, vielweniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, zu verschmähen, oder sich gar an Kirchenbildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen

Sachen zu vergreifen, denn sonst sollen sie ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe mit aller Schärfe gestrafet werden. Sie sollen sich auch in Wirthshäusern und bey allen Zusammenkünften von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um so gewisser enthalten, als im widrigen Falle sowohl sie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deßhalb unnachsichtlich bestraft werden würden. Hingegen sollen auch die katholischen Unterthanen ihren akathol. Brüdern alle Liebe bezeugen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachsichtlicher Bestrafung enthalten. Uebrigens ist kein Haß gegen Irrgläubige und sonst ruhige Unterthanen zu hegen, selbe in ihren Andachtsübungen, wenn sie sich sonst ruhig betragen, keineswegs zu stören und bey vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. d. gl. ihnen wohl begreiflich zu machen, daß solche nicht wegen ihres Glaubens oder ihrer Religion verhängt worden sind. Die Geistlichkeit hat sich von allen Controversien und Schmähungen u. d. gl. auf der Kanzel, bey der christlichen Lehre und im Umgange unter sonstiger unausbleiblicher Ahndung zu enthalten, und nur die Lehre Jesu Christi, die Religion und die Sittenlehre gründlich ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner und ohne Gelehrsamkeit oder theologische Zwistigkeiten dem Volke, das solche nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären, und einzuprägen.

Hofd. 2. Jänner 1782.

Durch einen Nachtrag ward weiter verordnet: daß die Akatholiken durch kein widrigens Betragen gegen die katholische Religion und Glaubensgenossen sich intolerant machen, folglich alles Herumschweifen, Bothenausschicken, Religionsstreite, Glaubensanwerbungen und alle geheime oder Zusammenkünfte von ganzen Gemeinden unterlassen sollen, weil die Uberreder zum Abfalle von der katholischen Religion, wenn

sie darin überwiesen würden, als Störer der öffentlichen Ruhe von der Landesstelle bestraft werden würden; sollten aber gar verdächtige Ausländer betreten werden, so sind solche Emissärien an die Landesstelle abzuliefern. Wenn endlich Unruhen oder Tumulte über Religionsmaterien entstünden, so soll keine Religionsparthey Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern dem Ungestüme des Gegentheils nachgeben, und die Sache der richterlichen Beurtheilung überlassen, nach welcher die wider die Akatholiken oder ihre von der Landesstelle confirmirten Pastoren, oder ihren tolerirten Gottesdienst sich vergehenden Katholiken als Störer der allgemeinen Ruhe zu bestrafen, um so mehr aber die Akatholiken, welche die dominante Religion auf was immer für eine Art angreifen, nach der Strenge der Gesetze zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behandeln sind. Ueberhaupt haben die Kreisämter über die Erhaltung der Ruhe, und über den Fortgang in dem Einflusse, den die Toleranz auf den politischen Zustand wirkt, ihre Wachsamkeit zu verwenden, und bey vorkommenden Zweifeln für die Ausführung der Toleranzgesetze und anderen einzelnen Umstände sich an die Landesstelle zu wenden.

Hofd. 31. Jänner 1782.

Ueberhaupt sollen die Religionsuneinigkeiten und Streite, zwischen katholischen und akatholischen Unterthanen, von den Kreisämtern als eine Polizeysache untersuchet, und nicht eher, als bis ein Kriminalverbrechen hervorkömmt, an die Halsgerichte übertragen werden.

Hofd. 26. April 1782.

Wenn irgend ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden, oder Spöttereien, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergeht, daß er eine schärfere Strafe verdient, so ist dieses allemahl von den Obrigkeiten an die Kreisämter und

von diesen an die Regierung anzuzeigen, weil mit dergleichen häklichen Fällen die Bestrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, besonders wenn es um eine solche Strafe zu thun ist, die in den schon bestehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann.

Verord. 5. July 1784.

Die Unterthanen sollen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewiesen werden, sich von wechselseitigen Schmähungen bey scharfer Bestrafung nach den ohnehin bestehenden höchsten Anordnungen zu enthalten. Die dawider handelnden sind nachdrücklich zu strafen, dann ist den katholischen Seelsorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beständige ausdrückliche Verdammung der Akatholischen, und alle harte Ausdrücke gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulassen, und ihre Pfarrkinder zu einem toleranten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenschen zu ermahnen, und ihnen hierzu durch ihr eigenes Betragen ein Beyspiel zu geben. Endlich soll den protestantischen Pastoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, sich bescheiden und friedfertig zu betragen, um desto mehr aber alle harte Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken zu meiden.

Verord. 28. Weinmonat 1784.

Derjenige, welcher eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlungen an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlung, Reden, Schriften, öffentlich der Religion Verachtung bezeuget, begehet das Verbrechen der Religionsstörung.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

I. Th. des St. G. §. §. 107. 108. 109.

§. 184.

Ordnung wie davon zu handeln kommt.

Zum Behufe einer genauen Erörterung dieses Gegenstandes kommt nun insbesondere zu handeln:

α. Von dem ordentlichen Benehmen der herrschenden Religionsverwandten gegen die Akatholiken;

β. der Akatholiken gegen die herrschende Religion, und

γ. von dem Einflusse der katholischen Religionsübung auf die akatholische.

α.

Von dem ordentlichen Benehmen der herrschenden Religionsverwandten gegen die Akatholiken.

§. 185.

Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der katholischen Seelsorger.

Die katholischen Geistlichen sollen alle Veranlassungen zu Zwistigkeiten, alle unanständigen Ausdrücke und Lästerungen über die Religionsgegner vermeiden, um so mehr, als sie durch Unterricht, Ueberzeugung und gutes Beyspiel ihre Pfarrgemeinden im Glauben stärken, oder Irrende zurückführen sollen, sich aller Schmähungen und ausdrücklicher Verdammungen der Akatholischen auf den Kanzeln bey der Christenlehre und im Umgange enthalten, und bloß die Lehre Christi gründlich, ohne Sticheleyen, ohne Gelehrsamkeit und theologischen Zwistigkeiten dem Volke erklären.

Hofv. 14. October 1781. — Hofv. 28. October. 1784.

## §. 186.

### Betragen der herrschenden Religionsverwandten gegen die geduldete Religion.

Die katholischen Unterthanen haben überhaupt den akatholischen alle Liebe zu bezeugen, sich allen Glaubensstreitigkeiten mit denselben zu enthalten, und ihre Religionsübung keineswegs zu stören. Den Kreisämtern ist die Erhaltung des Stillschweigens über Religionsübung aufgetragen; sie sollen keine Unterthanen, der Religion wegen, aus einer Gemeinde verdrängen lassen, und die Obrigkeiten und Aemter haben ein bescheidenes Betragen gegen die Akatholiken zu beobachten.

Hofv. 2. Jän. 1782. — Hofv. 19. März 1782. — Hofv. 1. May 1785.

## §. 187.

### Verhütung der Ruhestörung beym akatholischen Gottesdienste.

Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des Gottesdienstes muthwillig und boshafterweise stören, durch freche Spöttereyen, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bey solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie solche dem Consistorium, wie auch unter einem, den Kreisämtern anzuzeigen.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. II. §. 4.

## §. 188.

### Anzeige der Kränkungen akatholischer Gemeinden in ihrer Religionsübung.

Sollte ein oder andere Gemeine in Ausübung der verliehenen Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert oder gekränket werden, so haben die Superintendenten davon Be-

richt an das Consistorium abzustellen, welches sodann diese Beschwerden an die Behörden befördern wird.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. II. §. 6.

§. 189.

Wann erst eine Beschwerde über toleranzwidriges Verhalten der Katholiken anzubringen ist.

Um jedoch die vielen ungegründeten Klagen über das toleranzwidrige Verhalten der katholischen Prediger zu verhindern, darf bey der höhern Stelle nur dann eine Beschwerde angenommen werden, wenn der Anbringer die Predigt selbst angehört hat, der intolente Lehrinhalt oder die unschicklichen Ausdrücke vorschriftmäßig erweisen, oder durch Männer bezeugen kann, die darüber ein gründliches Urtheil fällen, und andern ohne Vorerinnerung mittheilen kann.

Hofv. 7. Juny 1793.

§. 190.

Einstellung der Nachforschungen der akatholischen Bücher in Häusern.

Bey Gelegenheit eines einem katholischen Unterthane zugleich abgenommenen alten lutherischen Evangelienerklärungsbuches, und der dabey angethanen Nachsuchung in den Häusern nach dergleichen mit Schimpfungen angefüllten Bücher, haben Se. Majestät entschlossen, daß dergleichen Nachforschungen in Häusern niemals Platz zu greifen haben, sondern vielmehr den katholischen Pfarrern und Seelsorgern auf das Nachdrücklichste wiederholt einzubinden sey, ohne Schimpfen oder Bezeugung einer Abneigung in Predigten und Christenlehren ihre Kirchkinder auf eine vernünftige Art wohl zu unterrichten.

Hofentschließung 17. December 1784.

In Ansehung der bey akatholischen Unterthanen befindlichen Bücher, wird den Kreisämtern eingebunden, die Abneh-

mung der nicht verbothenen Bücher nicht zu gestatten, am wenigsten selbst zu veranlassen.

Hofd. 9. Juny 1785.

β.

### Von dem ordentlichen Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Mitglieder der herrschenden Religion.

§. 191.

#### Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der akatholischen Pastoren. Strafe der Uebertretung.

Vermög eines an die k. k. Hofkanzley gelangten allerhöchsten Handschreibens sind Se. Majestät zur Kenntniß gelangt, daß die akatholischen Pastoren an Ortschaften, wo mit ihren Glaubensgenossen Katholiken vermengt sind, und unter ihnen gemischte Ehen existiren, theils aus Mangel einer gründlichen Religionswissenschaft, theils aus üblen, bloß Proselytenmacherey bezweckenden Gesinnungen sich häufig beygehen lassen, sowohl von der Kanzel als in Privatgesprächen, die katholische Religion verächtlich zu machen, und durch Ausfälle gegen die katholische Kirche ihre Gebräuche, Andachtsübungen, ihre Diener und Anhänger, die bestehenden Toleranzgesätze freventlich zu übertreten, und dadurch auch zugleich die Religiosität und Moralität der Katholiken zu gefährden.

Da Se. Majestät in dieser Hinsicht allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß hierauf sowohl die akatholischen Consistorien als auch die Kreisämter zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die Pastoren und Prediger, die sich derley toleranzwidrigen Handlungen erweislich zu Schulden kommen lassen, dafür gehörig angesehen, und nach Befund ihres Amtes entsetzt werden, so wurden die Behörden von dieser allerhöchsten Verordnung, in Folge k. k. Hofkanzleydecrets vom 28. May 1818, mit dem Auftrage, sich bey vorkommenden

Fällen genau darnach zu benehmen, und mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß an die Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession bereits von der k. k. Hofkanzley in dieser Beziehung das Nöthige erlassen worden ist.

Reggsv. 9. Juny 1818.

## §. 192.

### Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrschende Religion.

Die geduldeten Religionsverwandten haben bey Prozessionen, Versehung der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesichte kömmt, entweder mit abgedecktem Haupte ordentlich und ruhig vorüber zu gehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abzuwarten, oder sich zu entfernen; sonst werden sie wie Uebertreter der höchsten Toleranzgesetze, und wie Störer der öffentlichen Ruhe bestraft, auch nach den Umständen mit Leibesstrafe belegt werden, ferner haben die protestantischen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieser Verfügung und ihre Schuldigkeit dergestalt begreiflich zu machen, daß sie für die herrschende Religion und deren Gebräuche alle Ehrfurcht bezeigen, die verliehene Gewissensfreyheit durch widrige Handlungen nicht mißbrauchen, und ihre katholischen Mitunterthanen nicht mit Fleiß reitzen und aufbringen, und dadurch nicht selbst zu unangenehmen Folgen Anlaß geben sollen. Hofd. 9. September 1783.

## §. 193.

### Feyerung der Sonn- und Feyertage.

Nach der allerhöchsten Willensmeynung ist dafür zu sorgen, daß die akatholischen Glaubensgenossen von ihren Pastoren, wie diese überhaupt zum Feyern der Sonn- und Feyertage gehörig angehalten werden.

Allerhöchste Handschrift, mitgetheilt mit Hofkzld. 28. May 1818. Reggs. Int. 9. Jänner 1818.

## §. 194.

### Untersagung knechtischer Arbeiten der Akatholiken in gebothenen Feyertagen.

Da weder aus dem Inhalte und Geiste des Toleranzpatentes vom 13. October 1781, noch selbst aus dem Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten fließet, daß den Akatholiken an den sieben Tagen des Jahres, die sie mit den Katholiken nicht feyern, öffentliche knechtliche Arbeiten erlaubt seyn sollen, und ihnen solches auch bey dem Umstande, daß ihre anderweitigen Glaubensgenossen sich überall in diesem Stücke mit den Katholiken unweigerlich von jeher conformirt haben, um so weniger zu gestatten erforderlich ist, so erhielt das Einrathen des böhmischen Guberniums, nämlich: daß den Akatholiken im Allgemeinen alle knechtlichen Arbeiten an den bloß für Katholiken gebothenen Feyertagen untersagt werden sollen, und zwar mit der Erklärung, daß diese Arbeiten nicht aus religiösen sondern politischen Hinsichten verbothen seyn, die höchste Genehmigung, mit dem Beysatze: daß den akatholischen Consistorien und den ihnen untergeordneten Pastoren die Bewirkung der genauen Befolgung dieser Verordnung, von Seite ihrer Glaubensgenossen, nachdrücklich eingebunden werden solle.

Hofkzld. 21. Jänner 1813.

Diese sieben Tage sind: Frohnleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Maria Empfängniß, und in Böhmen: der Landespatron Johann von Nepomuck und Wenceslaus. Von den Tagen: Maria Verkündigung, neues Jahr, Beschneidung des Herrn, Erscheinung des Herrn, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, erster und zweyter Weihnachtstag und andern, geschieht hier, nach dem Hofdekrete 29. April 1813, keine Erwähnung, weil die Protestanten an diesen Tagen nicht arbeiten, sondern, da diese Festtage auf

Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, selbst gottesdienstliche Versammlungen halten.

γ.

### Einfluß der katholischen Religionsübung auf die akatholische.

§. 195.

#### Was hinsichtlich des Taufens akatholischer Kinder zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Geistlicher da ist.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die dort befindlichen Protestanten nicht einem benachbarten Prediger zugetheilet sind, hat der katholische Pfarrer ihre Taufen vorzunehmen, wobey er sich des Diözesan-Rituales bedient.

Hofv. 16. März 1782.

§. 196.

#### In wiefern Akatholiken bey Taufen der Katholiken eintreten dürfen.

Dagegen wurde den Bischöfen der gesammten deutschen Erblanden aufgetragen, daß sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholische Taufpathen bey katholischen Kindern zuzulassen und sie bey sich ereignenden Fällen mit guter Art zu entfernen.

Hofkzld. 25. Juny 1801.

Den Akatholiken ist gestattet, bey den katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch seyn muß, als Zeuge zu erscheinen, um wenn sie schon einmahl zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden. Doch hat es bey der höchsten Anwendung vom 25. Juny 1801 zu verbleiben.

Hofkzld. 10. Juny 1802.

Hinsichtlich der Trauung bey gemischten Ehen, S. §. 7.

## §. 197.
### Wann die gemeinschaftliche Beerdigung statt hat.

Die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholischen und Akatholischen hat nur dort statt, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind.

Hofd. 31. December 1783. S. §. 176.

Es ist zwar in Erörterung der bloß theologischen Frage nicht einzugehen, ob unschuldige noch keines Vernunftschlusses fähige Kinder, wenn sie unglücklicher Weise ohne Taufe sterben oder schon todt zur Welt geboren werden, zur ewigen Seeligkeit gelangen oder in Ewigkeit an einem dritten Orte, oder der sogenannten Vorhölle und Limbus zubringen müssen, oder da weder Freude noch Leid fühlen dürfen, allein, da die abgesonderte Begrabung dieser kleinen Unschuldigen außer dem Bezirke des Freydhofes eines Theils übertrieben und andern Theils dem vorgesetzten Endzwecke, das dadurch die Aeltern und vorzüglich die Mütter zu besserem Eifer ihre Kinder desto sorgfältiger taufen zu lassen und durch genauere Vorsorge sich vor zu frühen unglücklichen Geburten zu hüthen aufgemuntert werden sollen, nicht sehr entsprechend zu seyn scheint, weil gutdenkende christliche Aeltern, und vorzüglich die Mütter, sich ohnehin eifrig bestreben, ihre Kinder der heiligen Taufe theilhaftig zu machen, sorglose und schlechte Mütter hingegen auch durch die abgesonderten Grabstätten ihrer Kinder dazu schwerlich kräftig genug werden angetrieben werden: so sind die abgesonderten Begräbnißorte auch auf den katholischen Freydhöfen nach und nach aufzuheben, wenigstens hierauf nicht durch Verordnungen zu dringen, den akatholischen Gemeinden aber frey zu lassen, ihre vor der Taufe gestorbene Kinder, wie sie wollen, mit oder ohne Gepränge, auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben zu machen.

Hofkd. 31. März 1785.

§. 198.

Allgemeine Belehrung in Ansehung der gemeinschaftlichen Beerdigung.

Von der Geistlichkeit soll das Volk in der Religion besser unterrichtet, ihm die Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Befehle nachdrücklich eingeprägt, dann der Sinn über die gemeinschaftliche Beerdigung wohl begreiflich gemacht, und den anvertrauten Pfarrkindern, Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionssachen anders denkende Mitbrüder auf das Beste und um so mehr eingebunden werden, als im widrigen Falle, wenn sich noch einmahl Beerdigungswidersetzlichkeiten und Aufläufe ergeben, die Seelsorger über die Folgen der daraus entstehenden Unordnungen zur Verantwortung werden gezogen werden. Daher dann auch die Pastoren zu ihrer obliegenden Beobachtung anzuweisen sind.

Hofd. 30. Juny 1783.

§. 199.

Den verschiedenen Religionsverwandten stehet es frey, den gemeinschaftlichen Freydhof einzutheilen oder nicht.

Die verschiedenen Religionsgenossen können sich den gemeinschaftlichen Gottesacker entweder abtheilen, oder ihre Todten, ohne Unterschied der Religion, in der Reihe begraben. Können sich die Partheyen hierüber nicht vergleichen, so hat das Kreisamt die letztere Art zu bestimmen, und die Geistlichkeit das Volk über die gemeinschaftliche Beerdigung besser zu belehren.

Hofv. 12. August 1783.

§. 200.

Wann die Akatholiken bey den Beerdigungen singen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht.

Die Akatholiken mögen zwar auf ihren besondern Kirchhöfen bey Einsegnung ihrer Leichen singen, auch eine Leichen-

rede halten; doch ist ihnen dieses keineswegs auf den katholischen Kirchhöfen gestattet.

Hofd. 8. Jänner 1783.

Alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder auf den katholischen Freydhöfen, soll, bey Beerdigung der Akatholischen, unterbleiben.

Hofd. 13. July 1783.

Die Akatholiken können, wenn sie irgendwo einen besonderen Kirchhof haben, auf solchen bey der Einsegnung ihrer Leichen singen und auch eine Leichenrede halten, auf katholischen Kirchhöfen aber ist solches nicht zugelassen.

Hofentschl. 8. Februar 1784.

Jedem stehet es frey, sich mit dem öffentlichen Gepränge seiner Religion begraben, das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen, und sich des im Orte befindlichen Geläutes zu bedienen; weder der Geistliche noch die Gemeinde derjenigen Religion, zu welcher eigentlich der Gottesacker gehört, dürfen hierin ein Hinderniß legen, oder die Grabzeichen vertilgen; Inwohner einer dritten Religion, für welche kein eigener Gottesacker vorhanden ist, können sich einen von den bestehenden Gottesäckern wählen, und Reisende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt ist, müssen in dem Begräbnißplatze ihres Sterbortes, welcher Religionspartheyſie nur immer gehören mögen, beerdiget werden, und der vorhandene Geistliche hat die Function zu verrichten, wobey jedoch Juden und Mahomedaner nicht verstanden sind.

Hofkanzld. 12. August 1788.

## §. 201.

### Was hinsichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Prediger vorhanden ist.

An dem Orte, wo kein akatholischer Prediger ist, und

die dort befindlichen Protestanten nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer ihre Begräbnisse vorzunehmen, bey welchen er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche gehet, und untersagt, daß kein Lied gesungen werde, wo etwas den Katholiken Anstößiges vorkomme. Er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte; wird aber der Pfarrer nicht ersucht, so ist, nach Bezahlung der Stolgebühr, dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grab zu singen.

Hofv. 16. März 1782.

## §. 202.

### Die katholischen Pfarrer haben die Tauf-, Trau- und Sterbfälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben.

Die katholischen Pfarrer haben allein die Matrikelbücher zu führen; und da die katholischen Pfarrer die Jura Stolae von den akatholischen ziehen, S. §. 203, so sollen auch dieselben die Tauf-, Trau- und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigtn Vorsichten genau und richtig und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher, einverleiben. Uebrigens bleibt den Pastoren unbenommen, ihre Matrikel, besonders zu ihrer Privatnotiz, zu führen.

Hofd. 22. Horn. 1782.

Ueber die gegen die hiesigen Pastoren gemachten Beschwerden, daß sie die Tauf-, Trauung- und Sterbbücher an die betroffenen katholischen Pfarrer entweder gar nicht oder nicht zu rechter Zeit abgeben, ist verordnet worden, daß dieselben nicht nur allein die, seit dem 1. Monathe 1784 vorgefallenen Geburts- und Trauungsfälle sogleich, sondern auch die künftigen jederzeit, gleich nach geschehenem Akte, bey den betroffenen Pfarren anzuzeigen, übrigens aber die Anzeigen der Sterbfälle zu unterlassen haben.

Hofd. 18. December 1784.

§. 203.

Wem die Jura Stolae der Protestanten gebühren.

Die Jura Stolae bleiben übrigens so, wie sie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten.

Circ. 13. October 1781. §. 4.

Auch den Meßnern haben sie die Stolgebühren, wie vor Einführung der Toleranz, abzureichen.

Hofv. 6. Juny 1798.

c.

Von der Leitung der den Akatholiken eigenthümlichen Angelegenheiten.

§. 204.

Vorerinnerung.

Hinsichtlich der Leitung der akatholischen Angelegenheiten kömmt:

1. von den dießfälligen Behörden und ihrem Wirkungskreise, und

2. von der Verwaltung des protestantischen Gemeinde- und Kirchen-Vermögens zu handeln.

I.

Von den die protestantischen Angelegenheiten leitenden Behörden und ihrem Wirkungskreise.

§. 205.

Eintheilung derselben.

Die protestantischen Angelegenheiten werden:

a. von der landesfürstlichen Behörde, und

b. von der protestantischen geistlichen Vorstehung besorgt.

a.

## Von den landesfürstlichen Behörden, welchen die protestantischen Angelegenheiten anvertraut sind.

### §. 206.

### Aufzählung dieser landesfürstlichen Behörden.

Das Wirken der Landesstelle und der Kreisämter in protestantischen Schul- und Kirchensachen ist bereits an dem gehörigen Orte dargestellt worden.

Insbesondere ist die Indicatur in dem das Religionswesen der Akatholiken betreffenden Gegenständen der politischen Landesstelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen aufgetragen, von welchen nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden soll.

Circ. 13. October 1781. §. 5.

### § 207.

### Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Justiz, und welche vor das Politikum gehören.

In den aus einem Uebel genommenen Verstande der Toleranz sich ergeben mögenden Fällen der Ausschweifungen, sollen die Schuldigen mit einer Polizeystrafe beleget, und nur, wenn die politischen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig finden, die Aburtheilung dem Criminale überlassen werden; daher haben die dießfälligen Justizstellen sich nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politischen Stellen würden anvertrauet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Aburtheilung sich das Politikum annimmt, einzumengen.

Hofentschließung 11. März 1782.

§. 208.

Beschwerderecht der protestantischen Gemeinden.

Wenn eine protestantische Gemeinde in der Ausübung der von Sr. k. k. Majestät allergnädigst verliehenen Rechte und Religionsbegünstigungen beeinträchtiget oder von jemand gekränket werden sollte, so kann selbige ihre gegründeten Beschwerden bey dem Consistorio anbringen, welches diese Beschwerden an die gehörige Behörde ferners befördern wird.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 2. §. 5.

§. 209.

Rekursbehörde.

Der Rekurs über Entscheidungen über die das Religionswesen der Akatholiken betreffenden Gegenstände geht an die politische Hofstelle.

Circ. 13. October 1781. §. 5.

b.

Protestantisch-geistliche Vorstehung.

§. 210.

Eintheilung derselben.

Die protestantisch-geistliche Vorstehung besteht:

a. aus Consistorien, und

b. Superintendenten und Seniorate, oder Subinspectorate.

α.

Von den Consistorien bey den protestantischen Confessionen.

§. 211.

Uebersetzung des Teschner Consistoriums nach Wien.

Bey dem Umstande, daß das Teschner Consistorium von den übrigen österreichischen Provinzen zu entfernt ist, haben

Se. Majestät entschlossen: daß solches nach Wien übersetzt auch für die in den deutschen und böhmischen Erbländern befindlichen Reformirten ein gleiches Consistorium in Wien hergestellt werden soll.

Verordnung 16. August 1784.

§. 212.

Umfang der Wirksamkeit.

Der Wirkungskreis der Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession in Wien erstrecket sich über alle böhmischen, galizischen, böhmisch-illirischen und venetianischen Provinzen, so wie auf Ungarn und Siebenbürgen.

§. 213.

Unterordnung der Consistorien unter die Landes-Regierung.

Das Consistorium ist der Landesregierung unterworfen.

Consist. Inst. 20. September 1785. Art. 4. §. 3.

§. 214.

Ordnung wie von diesen Consistorien zu handeln kommt.

Bey diesen Consistorien kömmt:

aa. von dem Personalstand derselben;

bb. von der Geschäftsführung im Allgemeinen zu handeln.

aa.

Von dem Personalstande der Consistorien.

§. 215.

Aus welchen Individuen die Consistorien zu bestehen haben.

Die Consistorien bey den protestantischen Confessionen haben aus bloßen Protestanten, halb geistlichen, halb weltlichen Standes, unter einem kathol. Präses, zu bestehen.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. I. §. 6.

§. 216.

Bestand des Consistoriums der protestantischen Confession.

Das Consistorium augsburgischer Confession bestehet:

1. aus einem weltlichen Rathe, und
2. aus zwey geistlichen Räthen.

§. 217.

Bestand des Consistoriums helvetischer Confession.

Das Consistorium helvetischer Confession bestehet aber:

1. aus einem weltlichen, und
2. aus einem geistlichen Rathe, dann
3. aus zwey außerordentlichen Mitgliedern, nämlich aus den Superintendenten in Böhmen und Mähren.

Zugleich haben diese Consistorien einen gemeinschaftlichen Sekretär, einen substituirten Sekretär, einen Protokollisten, zwey Kanzlisten und zwey Kanzleydiener.

§. 218.

Ernennung des Sekretärs.

Der Consistorial-Sekretär wird jedesmahl von dem Consistorio einverständlich mit dem Präses vorgeschlagen, und darüber ein Terna-Vorschlag, wenn so viele taugliche Subjekten vorhanden sind, der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt, und hierüber der vorzüglichste Bedacht auf Landeskinder oder wenigstens auf solche Subjekte, die aus den k. k. Staaten geboren sind, genommen.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. I. §. 6.

§. 219.

Indroduktion und Installation eines Consistorial-Beysitzers und Sekretärs. Dießfällige Eidesformeln.

Nach eingegangener allerhöchsten Confirmation eines Assessors oder Secretärs hat sogleich das bestehende Consisto-

rium das allergnädigst bestätigte Subjekt zur erforderlichen Vereidung und Introduktion gewöhnlich vorzuladen.

In der deßhalb anzustellenden Session wird die allerhöchste k. k. Resolution und Confirmation dem erwähnten Subjekte gehörig publiziret, wornach jeder Assessor Consistorii nachstehenden Eid abzulegen angehalten, und nach dessen richtigem Vollzuge ad activitatem introduziret werden solle.

Ein jeweiliger allerhöchst benannter Präses Consistorii introduziret sich selbst und ist die Ablegung eines neuen Eides von einem bereits beeideten Subjekte, so zu der Stelle eines Consistorial-Präsidenten gelanget, überflüssig; daferne jedoch ein noch unbediensteteß Individuum dazu allerhöchst benannt werden sollte, da wird dieses den Eid bey der k. k. Landesregierung nach einem alsdann seiner Zeit zur allerhöchsten Approbation einzusendenden Formulare abzulegen haben.

## Eidesformel für einen Beysitzer des Consistorii; diesem wird stehend vorgelesen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören und bey euerer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigst großmächtigst und unüberwindlichsten Kaiser, zu Ungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgrafen zu Mähren u. s. w. als euerm rechten Erblandesfürsten und Herrn — — und nach demselben den aus allerhöchst Deroselben Geblüth und Geschlecht nachkommenden Erben getreu, gehorsam und gegenwärtig zu seyn, und nachdem ihr zu einem Assessor bey dem aufgestellten Consistorium Augustane Confessionis allergnädigst ernennet und bestätiget worden, in dem euch aufgetragenen Amte alles dasjenige, was die allerhöchste k. k. Instruktion saget, getreulich zu erfüllen, über die k. k. Jura handhaben, alle ergangene und künftig eingehende Verordnungen genau befolgen, und auf daß solche nicht nur von euch durchgäng-

gig beobachtet, sondern auch bey allen vorkommenden Consistorial-Fällen euer Votum, nach den protestantischen bestehenden Kirchen- und Consistorial-Rechten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person oder Religion oder einiger Partheylichkeit gegeben und ertheilet werde, eifrigst trachten wollet und sollet.

Auf die von dem Präsidenten vorgesagte Formalien wird sodann geschworen:

Wie mir anjetzo vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich verstanden, demselben soll und will ich treu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

Und so wie ein jeder Consistorial-Sekretär mit einem besondern Eide zu belegen kommt, eben so hat dessen Eid, welcher bey dem Consistorium abzunehmen ist, in nachstehendem Inhalte zu bestehen.

## Eidesformel für einen Sekretär des Consistoriums.

Diesem wird stehend vorgelesen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen bey euerer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Kaiser, König zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Markgraf in Mähren u. s. w. als euerm rechten Erblandesfürsten und Herrn — — und nach demselben den aus allerhöchst Dero Geblüth und Geschlecht nachkommenden Erben, getreu, gehorsam und gegenwärtig zu seyn, und nachdem euch bey dem k. k. Consistorio augsburgischer Confession die Sekretärsstelle allermildest verliehen worden, ihr dieser Bedienstung mit Pflicht und Treue, Fleiß, auch Eifer und Verschwiegenheit vorstehen, dem euch vorgesetzten Herrn Präsidi, wie auch gesammten Herren Consistorial-Beysitzern mit obliegendem Gehorsam beständig begegnen, die euch geschehenden Aufträge und Ausarbeitungen, dann sonstigen Expeditionen in Conformitate des

Rathschlusses nach eurem besten Verstand, und auf das fleißigste fassen und beschleunigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn Präsidis von den gefaßten Resolutis niemanden eine Eröffnung machen, vielweniger einige Expeditionen oder Abschriften davon vertheilen, sondern alles pflichtmäßig geheim halten, und euch dabey jederzeit, wie es einem in Pflichten stehenden Sekretario gebühret, bezeigen, in den auszufertigenden Expeditionen und sonstigen Aufträgen nicht das mindeste wider die allergnädigst ertheilte Consistorien-Instruktion einfließen lassen, auch zu keinerley Contravenienz, weder durch Gunst noch Ungust, Freund- oder Feindschaft, noch im andern Wege, am allerwenigsten aber durch Schenkungen und Gaben sub poena Cassationis abwendig machen lassen sollet noch wollet.

Auf die von dem Präside vorzusagenden Formalien wird sodann geschworen:

Wie mir jetzt vorgelesen worden und ich in allem wohl und deutlich verstanden habe, soll und will ich treu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 2. §. §. 1. 2. 3.

## §. 220.

### Erhaltung der beyden akatholischen Consistorien aus den allgemeinen Staatseinkünften.

Vermög höchster Hofentschließung vom 11. Juny 1786 wurde befohlen: daß von den Consistorial-Taxeinflüssen die Besoldungen des Consistorial-Personals durchaus bestritten werden sollen, maßen was etwa zu Bedeckungen der Besoldungen oder sonst bestimmten Auslagen durch die Taxe nicht eingebracht würden, weder ab aerario beygetragen, noch weniger durch die Belegung der Gemeinde ersetzet werden könnte. Mit Hofd. 26. Jänner 1787 wurde dagegen befohlen: daß die auf die Erhaltung der beyden protestantischen Consistorien in Wien zu verwendenden Unkosten von den allgemeinen Staats-

einkünften bestritten, und demnach die Besoldung von sämmtlichen dabey angestellten Personen auf immer bey dem k. k. Universal-Cammeral-Zahlamte, gleich wie die k. k. Beamten, angewiesen werden sollen.

Hofd. 26. Jänner 1787.

b. b.

## Von der Geschäftsführung der Consistorien im Allgemeinen.

§. 221.

### Consistorial-Instruction.

Damit der Consistorial-Präses wissen möge, worin eigentlich dessen Agenda und Schuldigkeiten bestehen, wurde der n. ö. Regierung mit Hofkzld. 3. März 1785 die den Consistorien zur Richtschnur zu dienen habenden Instruktionen zugefertiget.

Reggsd. 14. März 1785.

Einer besondern Instruktion für den Sekretär bedarf es nicht, denn es muß derselbe, so wie jedermann, in der Hauptinstruktion seine Richtschnur finden.

Consist. Inst. 20. September 1784 Art. II. §. 2.

§. 222.

### Eintheilung der Consistorial-Geschäfte.

Die Geschäftsführung der Consistorien läßt sich füglich in:

αα. das Formelle, und

ββ. in das Materielle eintheilen.

αα.

## Formelle der Geschäftsführung.

§. 223.

### Eintheilung der Consistorial-Geschäfte unter die Beysitzer.

Den Geschäftsgang betreffend, liegt zuerst dem Präses

ob, die Departements und Materien unter die Beysitzer einzutheilen, und dessen Beurtheilung und Befund ist überlassen, welche Gegenstände und Angelegenheiten diesem oder jenem Beysitzer zur Bearbeitung und zum Vortrage zuzukommen haben, dann ob selbe communicato Consilio oder Sessionaliter zu behandeln seyn.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 3. §. 5.

§. 224.

Bearbeitung der Consistorial-Geschäftsstücke.

Der Sekretär übergibt den im Concepte ausgearbeiteten Bericht dem Präses, und solcher sodann denselben den Assessoren der Reihe nach. Jedem Assessor bleibt unbenommen seine Monita schriftlich, nebst beyzufügender Namensunterschrift, auf einem eigenen Blatte dabey allenfalls zu machen, oder die Beystimmung durch seine Unterschrift erkennen zu geben, und der Sekretär hat hiernach den Bescheid oder Bericht zu entwerfen, das Concept dem Präses zur Approbation vorzulegen, sodann zu mundiren, und so fort aufs neue dem Präses und den Assessoren zur förmlichen Unterschrift zu überreichen, und die Sache an sein bestimmtes Ort sogleich zu expediren.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 3. §. 7.

§. 225.

Anmelden eines Assessors oder Sekretärs, wenn er sich entfernt.

Wenn ein Assessor Consistorii eigener Geschäfte wegen eine Reise zu machen haben sollte, so hat sich derselbe deßhalb vorher bey dem Präses zu melden; auch ist ein solches dahin zu verstehen, wenn ein in Loco domicilirender Beysitzer, und somit auch der Sekretär des Consistoriums über Nacht a Loco domicilii sich absentiren wollte.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 3. §. 4.

## §. 226.
### Consistorial-Sitzungen.

In so lang es die Geschäfte nicht fordern und anwachsen, ist nöthig, daß wenigstens alle Monathe Eine ordinäre Session in einer eigenen wohlgelegenen und jedermanns Zutritt nicht ausgesetzten Sessionsstube, welche der Präses Consistorii zu besorgen haben wird, und worin das Archiv, oder wenn es nicht zulässig ist, in einem andern sichern Ort verwahret werden muß, gehalten, den Umständen und dem Befunde des Präsidii nach auch wolich eine und mehrere Sessionen wiederhohlet werden.

Bey dem zeitherigen Gebrauch, daß der Praeses Consistorii, so oft sich Casus extraordinarii ereignen, eine besondere Session veranlasse, und die Assessores durch ein besonderes Int. Circ., worin zugleich der Casus oder Punctum Questionis anzuzeigen, zu solcher Session wenigstens acht Tage vorher vorlade, hat es nur in so lang zu verbleiben, als nicht nothwendig seyn wird, wochentliche und öfftere Sessionen abzuhalten, und hieraus die Folge sich zu ergeben, daß alle Beysitzer Consist. in Loco und zu allen Zeiten anwesend seyn, und zwar daselbst domiciliren müssen, welchen Falls die abzuhaltende Sitzung der Präses allemahl den Beysitzern anzukündigen, und nur darauf anzukommen haben wird, damit sodann gewisse Tage in der Woche zur Session bestimmet werden.

Sollte es sich aber dennoch ereignen, daß ein Assessor wegen entfernter Abwesenheit oder gefährlicher Krankheit nicht erscheinen könnte, so kann und soll von demselben, wenn er im Lande ist, jedoch nur in wichtigen und ganz besondern Anliegenheiten, sein schriftliches Gutachten und Votum gefordert, wenn er aber nicht zu erreichen oder gefährlicher Krankheit wegen sein Votum zu geben unfähig wäre, dem Sekretario in Vertretung eines abwesenden Assessoris die Ausarbeitung der Sache zugemittelt, und demselben der Vortrag, nebst dem Voto Informatorio, keineswegs aber das Votum decisivum einberaumt, überhaupt

aber dieses Aushülfsmittels sich nach Beurtheilung und Erkenntniß des Präses und der übrigen Consistorial-Beysitzer gebraucht werden.

In Sessione aber wird das Punctum Questionis per pluralitatem Votorum, wobey sowohl der Präses als die übrigen Assessores jeder nur ein Votum haben soll, entschieden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 3. §. §. 1. 2. 3. 6.

§. 227.

Einhohlung der höhern Bewilligung zur Abhaltung eines Synods.

Sollte ein Synod zu veranlassen für nöthig erachtet werden, so wird das Consistorum der k. k. Landesregierung die Anzeige der Materien einreichen, welche diesen Synod erfordern. Nach erfolgter Einwilligung berufet das Consistorium alle dazu nöthigen Ministros Ecclesiae, auch Laicos, welche an diesem Geschäfte Antheil nehmen sollen, durch ein Int. Circ. zusammen, und bestimmt Zeit und Ort, wo selbiger gehalten werden soll.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XVII.

§. 228.

Expedits- und Registraturs-Instruktion.

Obwohl es sich von selbst versteht, daß von dem Consistorio besonders von dem Präses auf die unverbrüchliche Beybehaltung aller guten Ordnung, so wie in Hinsicht der Dienstschuldigkeiten des Sekretärs und sonstigen Personen, so wie der zur Registratur und Expeditionsbesorgung gebrauchten Individuen genau gesehen und gehalten werden muß, so wurde doch dem Consistorio über die Manipulations- und Expedirungsart Eigens ein Unterricht zur Richtschnur vorgeschrieben.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. II. §. 6.

§ 229.

Genaue Sammlung der Patente und Verordnungen.

Es sind nicht nur alle die Katholiken betreffenden Patente, sondern auch jene, welche die Akatholiken angehen, genau zu sammeln, darüber ein ordentliches Protokoll zu verlegen, und dieses Protokoll auf dem Consistorial-Rathstische zu jedermanns Einsicht stets aufzubewahren. Zu welchem Ende des Consistoriums Sorge seyn wird, alle benöthigten Generalien und bestehenden höchsten Vorschriften von den Behörden abzuverlangen, und von den von Zeit zu Zeit demselben ins Künftige zukommenden höchsten Generalien den sogestalteten Nachverhalt zu nehmen. Eodem.

§. 230.

Mittheilung der landesfürstlichen Patente u. s. w. vom Consistorium an die Kirchenvorsteher.

Die von der höchsten Behörde zur Kundmachung eingelaufenen Patente, Verordnungen oder Circularien, die das Religionswesen oder die Ausübung der Religion von der augsburgischen Confession betreffen, wird das Consistorium sowohl den Kirchenvorstehern und resp. Patronis als auch den Pastoren intimiren und gehörig publiziren.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIX. §. 1. S. auch §. 268.

§. 231.

Gebrauch eines eigenen Consistorial-Siegels.

Das Consistorium kann sich eines eigenen Siegels bedienen, doch muß solches bevor der k. k. Landesregierung zur Gutheißung und Bestätigung vorgelegt werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 4. §. 4.

§. 232.

Stämpel der Consistorial-Urkunden.

In Anbetracht des Stämpels der Consistorial-Urkunden

und der Absolutorien der Kirchenrechnungen, sind die Akatholischen durchaus eben so wie die Katholischen, folglich diesen völlig gleich zu halten.

Hofkzld. 3. März 1785.

## §. 233.

### Recht zur Taxbeziehung.

Bey dem Umstande und der bevorstehenden Weisung, daß das Consistorium keine Gerichtsbarkeit hat, kann von Justizial- und Jurisdiktional-Taxen, somit von einer dießfälligen Ordnung keine Frage seyn; doch wird dem Consistorium nachstehende politische und zu verrechnen habende Taxbeziehung über noch benannte Gegenstände bewilligt und vorgeschrieben.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XVIII.

## §. 234.

### Taxordnung.

Nachfolgende Taxordnung wurde bey den protestantischen Confessionen mit dem Beysatze vorgeschrieben, daß solche durchaus nicht überschritten, und darüber unter keinerley Vorwand etwas abgenommen werden solle.

Hofentschließung 11. Juny 1786.

### Schema der einzuhebenden Consistorial-Taxen für die protestantischen Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession.

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | I. Expedition in der Consistorial-Canzley. | | |
| 1 | Für einen jeden Bescheid . . | — | 6 |
| 2 | Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die verlanget wird . . | — | 6 |

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 3 | Für ein auf der Parthey Ansuchen ausgefertigtes Gesuchschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde | 1 | — |
| 4 | Für jeden einer Parthey wegen erstatteten Bericht . . . | 1 | — |
| 5 | Für die Legalisirung eines Tauf-, Traungs- oder Todtenscheins copirten Attestats oder sonst einer Urkunde, wenn solches von der Parthey gefordert wird, und zwar: | | |
| | a. bey dem gemeinen Stande | — | 30 |
| | b. bey dem bürgerlichen Stande | 1 | — |
| | c. bey den höheren Ständen | 2 | — |
| 6 | Für ein Attestat über ein beym Consistorio ausgestandenes Examen, oder daselbst vorgegangenes Collegium | — | 30 |
| 7 | Für die einem Candidaten zur Ordination wegen eines ihm im Wege stehenden bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses, ertheilte Dispens . . 3 fl. —<br>Für die dießfällige Urkunde 30 kr. | 3 | 30 |
| 8 | Für die von einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums empfangene Ordination, an Ord. Gebühr 1 fl. —<br>Für die die dießfällige Urkunde 30 kr. | 1 | 30 |
| 9 | Für die Anstellung zur einstweiligen Verwaltung einer erledigten Seelsorge bis zu deren Besetzung und zu jedem | | |

| Nr. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Vicariat überhaupt an Anstellungsgebühr . . . 1 fl. — <br> Für das Decret . . 30 kr | 1 | 30 |
| 10 | Für die Installation in ein Predigtamt. | | |
| | a. bey einer Landgemeinde mit Inbegriff des Installat-Dec. . | 3 | 30 |
| | b. in einer Provinzialstadt . | 6 | 30 |
| | c. in einer Hauptstadt . . | 12 | 30 |
| 11 | Für die Anstellung als Senior eines besondern Distriktes einer Superintendentur an Taxgebühr 1 fl. — <br> Für das Decret . . 30 kr. | 1 | 30 |
| 12 | Für die Anstellung als Superintendent einer Diöces an Tax 12 fl. — <br> Für das Decret . . 1 fl. — | 13 | — |
| 13 | Für die Entlassung eines Predigers um seine bisherige Stelle mit einer andern zu verwechseln | | |
| | a. Wenn selbe innerhalb der deutschen Erblande liegt an Tax 3 fl. — <br> Für das Decret . . 30 kr. | 3 | 30 |
| | b. Wenn sie außer denselben ist an Tax . . . 6 fl. — <br> Für das Decret . . 30 kr. | 6 | 30 |
| | II. Handlungen vor dem versammelten Consistorio. | | |
| 14 | Für Ablegung eines Eids . . | 3 | — |
| 15 | Für die Prüfung eines Candidaten | 12 | — |

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 16 | Für ein Colloquium mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geistlichen, der in hiesigen Landen Anstellung suchet, oder eine Vocation dazu erhalten hat . . . 12 fl. —<br>Für ein Attestat über ein solches Colloquium . . . . 30 kr. | 12 | 30 |
| | **III. Die den Superintendenten in ihren Diöcesen aufgetragenen Verrichtungen und sonst vorkommenden Fälle.** | | |
| 17 | Für die Prüfung eines Katecheten, der sich nicht weiter dem geistlichen Stande widmen will . 1 fl. 30 kr.<br>Für ein Attestat hierüber . 30 kr. | 2 | — |
| 18 | Für das Tentamen eines Candidaten pro Licentia Concionandi et docendi . . . 3 fl. —<br>Für ein Attestat hierüber . 30 kr. | 3 | 30 |
| 19 | Für das Examen eines Candidaten pro Ministerio . . . . | 12 | — |
| 20 | Für ein Colloquium mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geistlichen, der in hiesigen Landen Anstellung sucht, oder eine Vocation dazu erhalten hat . . 12 fl. —<br>Für ein Attestat hierüber . 30 kr. | 12 | 30 |

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 21 | Für die Ordination an Gebühr 1 fl. — Für die dießfällige Urkunde . 30 kr. | 1 | 30 |
| 22 | Für die Installation zu einem Predigtamte, und zwar: | | |
| | a. bey einer Landgemeine mit Inbegriff des Installations-Decrets | 3 | 30 |
| | b. in einer Provinzialstadt . | 6 | 30 |
| | c. in einer Hauptstadt . . | 12 | 30 |
| 23 | Für die Einweihung eines neuen Bethhauses: | | |
| | a. auf dem Lande . . . | 3 | — |
| | b. in einer Provinzialstadt . | 6 | — |
| | c. in einer Hauptstadt . . | 12 | — |
| 24 | Für eine Haustauf, so ohne Noth verlanget wird: | | |
| | a. bey dem gemeinen Stande | 3 | — |
| | b. bey dem bürgerlichen Stande | 6 | — |
| | c. bey höheren Ständen . . | 12 | — |
| 25 | Für eine Trauung im Hause: | | |
| | a. bey dem gemeinen Stand . | 3 | — |
| | b. bey dem bürgerlichen Stand | 6 | — |
| | c. bey höheren Ständen . . | 12 | — |
| 26 | Für ein Attestat, welches ein Prediger den Eheleuten, welche die Ehescheidung ansuchen wollen, zu geben hat, daß der gütliche Vertrag fruchtlos versuchet worden sey: | | |
| | a. bey dem gemeinen Stand . | 1 | — |
| | b. bey dem bürgerlichen Stand | 2 | — |
| | c. bey höheren Ständen . | 4 | — |

Außer diesen hier bestimmten Taxen haben sich die Cosisto-

rien von all anderen Taxforderungen und derselben Erhebung, vornehmlich aber von allen, wie immer Namen haben mögenden Geldstrafen, zu enthalten.

§. 235.

Die Abnahme der Stolgebühren in Conv. Münze betreffend.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleyd. vom 2. December 1819, mit allerhöchster Entschließung vom 29. September 1819, zu genehmigen geruhet, daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21. April 1784 festgesetzten Stolgebühren, in wie fern diese letzteren seit dem Jahre 1799 nicht erhöhet worden sind, vom 1. Jänner 1820 in Conv. Münze abgenommen werden dürfen.

Reggs. Circ. 7. December 1819.

§. 236.

Bestreitung der Kanzleyauslagen aus dem Taxfond. Verrechnung desselben.

Dem Consist. ist erlaubt die Schreibmaterialien und Kanzleynothdurften aus dem Taxfond zu bestreiten; doch hat dasselbe diese Auslagen jährlich zu verrechnen und die Rechnung zur Landesstelle einzulegen, damit wenn allenfalls zuviel Aufwand gemacht würde, deßhalb ein Quantum bestimmt werden kann.

Hofkanzd. 3. März 1785.

β. β.

Materielle der Geschäftsführung.

§. 237.

Wirksamkeit des Consistorium.

In diesem Werke sind bereits viele Geschäfte in Schul-theologischen Studien- und Kirchensachen dargestellt worden, welche von dem Consistorium zu besorgen kommen. Hier kommt daher nur noch überhaupt zu bemerken, daß jene Angelegen-

heit der Wirksamkeit des protestantischen Consistoriums vorbehalten zu verbleiben haben, wo es bey Predigern, Schulhaltern und dem übrigen bey ihren Kirchen und Bethhäusern angestellten Personale auf derselben sittlichen Lebenswandel, die Kirchenzucht, und die ihnen in Beziehung auf ihre Religion obliegende Amtsgeschäfte ankommt.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. 4. §. 2.

§. 238.

Sorge des Consistoriums für Handhabung der Geschäfte.

Das Consistorium wird insonderheit die allerhöchsten Befehle landesfürstlicher Gerechtsame und Jura episcopalia, hauptsächlich in Jurisdictionalibus, gehörig beobachten und aufs genaueste invigiliren, daß selbige nach allerhöchster Willensmeinung vollzogen und nicht im mindesten verhindert werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XIX. §. 2.

§. 239.

Anwendung der Generalien in Ehesachen bey Consistorien. Abweichung davon.

Alles was Bezug auf Ehesachen hat unterliegt bloß den in Sachen bestehenden höchsten Generalien; die Protestanten haben nur in jener Art, wie es Katholiken gegen ihre Bischöfe gestattet ist, bey entstehender Gewissensbeängstigung sich an ihre Consistorien zu verwenden, folglich einzuschreiten, wenn sie über die vorläufig immer erforderliche Dispensation, oder ungehindert der durch das Gesetz eingeführten allgemeinen Freyheit, von Seiten der Religion, noch einer Beruhigung zu bedürfen glauben.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VII. §. 1.

Ueber die Eigenthümlichkeiten beym Eherechte der Protestanten wurde bereits in den §. §. 3 — 13 gehandelt. Hier

kommt nun nur noch in soweit, als es der Wirkungskreis der Consistorien in Ehesachen betrifft, folgendes zu erinnern:

In der Advent = Fastenzeit oder in Privathäusern, es sey dann mit besonderer Erlaubniß dieses Consistoriums, soll keine Copulation vollzogen werden. Wollte jemand während der nach dem Gesetze bestimmten Trauerzeit die Copulation verlangen, so hat er solche mittelst des Consistoriums anzusuchen, und wird die dießfällige Dispensation entweder durch die k. k. Landesregierung vom Landesfürsten selbst, oder nach dessen allerh. Genehmigung von dem Consistorium ertheilet werden.

Eben auch bey diesem Artikel, wo es in Bezug auf Ehegeschäfte ankommt, wird das Consistorium lediglich auf den klaren Buchstaben der allerh. erlassenen Ehegesetze um so mehr nachverhaltlich verwiesen, als es von der unterm 20. Hornung 1782 dem Consistorium eingeräumten ersten Instanz in Ehesachen wieder abzukommen hat; und so wie zu Erreichung der Gleichförmigkeit und Vermeidung aller sich ergeben dürfenden Bedenklichkeiten, die Richter durch Behörde angewiesen werden, daß sie, ehe sie von akatholischen Partheyen eine Klage über gänzliche Ehescheidung annehmen und hierüber das Verfahren einleiten, beyde Theile, wie es bey Katholiken über anmeldende Trennung von Tisch und Bett mit gutem Grund vorgesehen dahin weisen sollen, daß sie vorläufig bey ihrem Consistorium, oder wo dergleichen noch nicht bestehet, bey ihrem Pastor zur gütlichen Vereinigung melden, und das schriftliche Zeugniß, des ein oder andern, daß selbe die Scheidung billig halten, oder daß sie ungehindert ihrer Bemühung die Partheyen davon abzubringen, nicht vermocht haben, vorlegen sollen. Eben so hat das Consistorium sich hiernach in allem genau zu benehmen.

Consist. Inst. 3. März 1785.

§. 240.

Unterordnung aller Protestanten unter das gewöhnliche Forum.

Jeder Protestant, ja selbst die Prediger, Pastoren, Senioren, Superintendenten und Consistorial-Beysitzer sowohl, als Schullehrer und Schulhalter und sonstige Bedienstete unterliegen, in Hinsicht ihrer Person und ihres unbeweglichen Vermögens in allen Streits- und Rechtsangelegenheiten überhaupt quoad omnes Effectus, demjenigen Jurisdictions-Foro, wohin sie die neu eingeführte Gerichtsordnung, vermög ihres Standes, anweiset, (S. §. 134.) weßhalb das Consistorium unter keinerley Vorwand sich in eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder im adeligen Richter-Amte einzumengen hat.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IV. §. 1.

§. 241.

Aemtliche Unterstützung der Gesuche der protestantischen Gemeinden.

Alle dem allerh. Toleranz-Systeme conforme Gesuche der protestantischen Gemeinden, der Kirchenvorsteher und Patronen, werden nach der allergnädigsten Vorschrift ex officio unterstützt.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IV. §. 6.

§. 242.

Aemtliche Unterstützung der Consistorien.

Alle und jede Instanzen und Grundobrigkeiten haben auf geziemende Requisition in vorkommenden Fällen den Consistorien alle Assistenz zu leisten.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IV. §. 7.

§. 243.

Benehmen des Consistoriums bey sich unter dem Pfarrpersonal ergebenden Schwierigkeiten.

Sollte sich unter diesem Personale Zwist oder Schwie-

rigkeit ereignen, oder wegen An-, Abzug, Dimission ꝛc. mit ihren Patronis einiger Mißverstand entstehen, so ist solches von den betreffenden Partheyen dem Consistorium anzuzeigen, und dessen Entscheidung hierüber zu gewärtigen, wobey es sich aber von selbst versteht, daß dem Consistorium nur in jenen Fällen die Entscheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den sittlichen Lebenswandel des dießfälligen Kirchen- und Schulpersonales zu thun ist, maßen wo außer dem es sich um Zwist und Streitigkeiten unter ihnen selbst, oder mit dem Patrone, oder mit wem immer handelte, derley Anliegenheiten zu der betreffenden weltlichen Instanz zu verweisen und von dort gehörig abzumitteln kommen.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IX. §. 3.

§. 244.

Recht der Consistorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu bestimmen.

Die Kirchenzucht und Strafen betreffend, so können solche nicht von den Ministris Ecclesiae sondern lediglich von dem Consistorium bestimmt, und nach Verhältniß des Verbrechens den allerh. Verordnungen und Consistorial-Rechten gemäß eingerichtet werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IV. §. 8.

§. 245.

Wer sich zu Kirchenstrafen eignet.

Zu dieser Bestrafung qualifizieren sich besonders die Turbatores Sacrorum, und diejenigen, welche durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel Anstoß geben, und bey denen keine Ermahnung fruchten will.

Gleichermaßen diejenigen, welche sich gegen ihre vorgestellten Seelsorger gröblich vergehen, und denselben ihren obliegenden Gehorsam versagen.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. IV. §. 9. 10.

## §. 246.

### Bestrafung größerer Vergehungen.

Es müssen andere etwa zu entdeckende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im ersteren Falle denen sich mittelst der Consistorial-Erkenntniß beschwert glaubenden Partheyen der weitere Zug per modum recursus an die k. k. Landesstelle unbenommen, mithin offen bleiben.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XII. §. 2.

## β.

### Von den Superintendenturen und Senioraten.

## §. 247.

### Aufstellung von Superintendenturen.

Das Consistorium hat aus der Mitte der geistlichen Beysitzer ein Mitglied, welches nach dem Grundsatze der protestantischen Glaubensgenossen den Nahmen eines Superintendenten haben, und die Aufsicht über die ihm zugewiesenen Pastoren, Schullehrer und Candidaten führen soll, in Vorschlag zu bringen, und die allerh. Bestätigung zu erwarten.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. VI. §. 15.

Hiernach sind die Superintendenturen folgender Maßen errichtet:

## §. 248.

### a. Superintendenturen augsburgischer Confession.

Diese theilen sich:

1. In die Superintendenten in Nieder-Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig. Sitz zu Wien, wo der erste Prediger der W. Gemeinde dieselbe begleitet.

2. In Oesterreich ob der Enns. Der Superintendent ist zugleich Prediger zu Scharten.

3. In Böhmen. Der Superintendent ist zu Prag, und zugleich Pfarrer der dortigen Gemeinde.

4. In Mähren und Schlesien. Der Superintendent ist zugleich Pfarrer der Gemeinde zu Bielitz.

5. In Gallizien. Der Superintendent ist zu Lemberg, und Pastor daselbst.

6. In Ungarn gibt es vier Superintendenturen:

α. in dem Bezirke dießseits der Donau, zu Modern;

β. und in jene jenseits der Donau, zu Oedenburg;

γ. in dem montanistischen und südungarischen Bezirke, zu Neusohl;

δ. in dem Bezirke an der Theiß, zu Eperies; endlich

7. in Siebenbürgen, woselbst der Pfarrer zu Birthelm Superintendent, der Pfarrer zu Scharosch aber sein General-Dechant und Vikar ist.

Ueberdieß ist der Pfarrer zu Großscheura Universitätsprediger, und jener zu Waldhütt General-Syndikus.

## §. 249.

### b. Superintendenturen helvetischer Confession.

Diese Superintendenturen theilen sich:

1. in jene in Nieder-Oesterreich, wo der Superintendent erster Prediger der W. Gemeinde ist;

2. in Böhmen, wo der Superintendent zugleich Prediger zu Horzatew ist;

3. in Mähren, wo der Superintendent zugleich die Predigerstelle zu Ingrowitz begleitet.

4. In Ungarn:

α. in dem Bezirke dießseits der Theiß, wo der Superintendent Prediger in St. Peter ist;

β. jenseits der Theiß, Superintendent Prediger zu Debreczin;

γ. in dem Bezirk dießseits der Donau, Superintendent Prediger in Pesth;

δ. jenseits der Donau, Superintendent Prediger zu Dad;

5. in Siebenbürgen, Superintendent Pastor zu Nagy Enyed, dem auch noch ein Generalvikar und Generaldirector beygegeben ist.

## §. 250.

### Aufstellung der Senioren oder Subinspektoren. Amt derselben.

Unter der Leitung der Superintendenten sollen die erforderlichen Senioren, allenfalls für zehn akatholische Gemeinden einer bestellt werden.

V. 6. November 1783.

Wenn die Anzahl der Bethhäuser sich dermaßen vermehren sollte, daß ein Superintendent die Inspektion über die ihm zustehenden Kirchen und Bethhäuser nicht mehr allein zu besorgen im Stande, und somit nothwendig wäre, daß eine Subinspektion zur Hand genommen und eingeführet werden müßte, so wird dem Consistorium obliegen, die Umstände und Ursache, die die Errichtung eines solchen Subinspektionsamtes erfordern, der k. k. Landesregierung gründlich anzuzeigen, und zugleich dasjenige Subjekt, welchem ein solches Amt und gegen welchen allenfälligen Bedingnissen anzuvertrauen sey, in Vorschlag zu bringen, und die allerh. Bestätigung dessen abzuwarten.

Consist Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 9.

## §. 251.

### Bestand solcher Seniorate.

### a. Unter der Superintendentur augsburgischer Confession.

Die Superintendenturen augsburgischer Confession haben folgende Seniorate:

a. Die Superintendentur in Nied. Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, eines in Kärnthen, das der Pfarrer in Watschig versieht.

b. die Superintendentur in Oesterreich ob der Enns ein Seniorat, das der Prediger in Thaming versieht.

c. jene in Böhmen zwey Seniorate, zu Trnawka und Kowanetz;

d. in Mähren und Schlesien zwey Seniorate, in Brünn und Bystritz;

e. in Gallizien drey Seniorate, in Stadlo, Dornfeld und Ungartsthal.

§. 252.

b. Unter die Superitendenturen helvetischer Confession.

Die Superintendenturen helvetischer Confession haben folgende Seniorate:

a. in Böhmen drey, zu Kschell, Motschowetz und Liebitz;

b. in Mähren zu Nusslau, und

c. in Gallizien eines.

§. 253.

Anwendung der Instruktion für die Prediger und Senioren der augsburgischen Confession, auch auf jene der helvetischen Confession.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die allerh. genehmigte Instruktion der Prediger und Senioren des augsburgischen Bekenntnisses auch dem Consistorium der helvetischen Confession zur Adoptirung zugestellt werde.

Allerh. Entsch. 23. December 1785.

§. 254.

Verhältniß der Superintendenturen zu dem Consistorium und zur Landesstelle.

Da den augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten in den deutschen Erblanden jeden ein besonderes Consistorium bewilliget worden ist, welches die Glaubensangelegenheiten ihrer Religionsverwandten zu besorgen haben, §. 210, so sind die Superintendenturen angewiesen, daß sie sich in außerordentlichen Religionsfällen an die Consistorien wenden, und

über den Zustand ihrer Gemeinde halbjährig Bericht erstatten sollen.

Jedoch haben sie in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von der Landesstelle zu verbleiben.

Hofd. 29. April 1785.

§. 255.

Von dem Amte der Superintendenten und dem Umfange ihrer Pflichten.

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes mit ihrem Amte verbunden sind. Diese sind:

1. das Examen der Candidaten des Predigtamtes, S. §. 101;
2. die Ordination der Prediger, S §. 115;
3. die Investitur oder Einführung derselben, S. §. 119;
4. die Einweihung neuer Bethhäuser, S. §. 143;
5. die Visitation, S. §. §. 256. 258.

Superint. Inst. erfolgt unterm 23. December 1785. Art. VI. §. 1.

§. 256.

Von dem Amte der Senioren und dem Umfange ihrer Pflichten.

Den Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, die die Subinspektion zu besorgen, auch bey zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diözes deren Stelle zu vertreten haben. Nach allerhöchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinen in einer Diözes sind, 10 Gemeinen jede einmahl ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjekte dem Consistorium vorzuschlagen.

Der Senior hat sein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenwesen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publikanda, die ihm vom Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen.

An ihm haben sich die Prediger und Gemeinen zuerst zu wenden, und ihm ihr Anbringen beym Superintendenten und Consistorium zuzustellen.

Er hat auch, nach Auftrag des Superintendenten, die genauere Inspektion über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten.

Auch muß er den Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinen, nach einem ihm zuzustellenden Formular, einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium machet; im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diözes selbst zu visitiren, so kann er dazu die Senioren seiner Diözes bevollmächtigen und instruiren.

Der Superintendent ist verpflichtet, die Senioren von allen dem zu instruiren, was zu Erhaltung einer guten Ordnung in Bethhäusern und Schulen erforderlich ist; ihnen daher:

1. alle ihm zugestellte, das Kirchenwesen der Protestanten betreffende landesherrliche Befehle zuzustellen.

2. Ihnen die vom Consistorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen.

3. Sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petita an die gehörige Stelle zu befördern und mit einem Bericht zu begleiten.

4. Darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, und das Ansehen ihres Amtes aufs Sorgfältigste zu unterstützen.

Superintental-Inst. 23. December 1785. Art. IV. §. §. 1. 2. 3.

## §. 257.

### Visitation der Superintendenten. Benehmen dabey.

Der Superintendent muß zu gewissen Zeiten, nomine Consistorii, Visitationen in Kirchen, Bethhäusern und Schulen in loco halten, die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nach der hierüber erlassenen besondern Instruktion, nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Generalien nachverhalten werde, respiziren, und überhaupt sich an die höchsten Landesgesetze gegenwärtig halten; Dinge von minderer Erheblichkeit, mit Einwilligung der Partheyen, in Güte beyzulegen suchen, Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den Statum publicum religionis Exercitii betrifft, ad referundum nehmen, und so, wie von den beygelegten Sachen, an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß darin etwas wider die Wahrheit einflößen lassen, sondern nach seiner Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen, außer dem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag und Erhebung zugemittelt werden sollte, sich dem pflichtschuldigst unterziehen.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 9.

## §. 258.

### Delegation der Senioren zu den Visitationen.

Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diözes zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Nahmen und auch nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlichen Bericht abzustatten hat.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 9.

## §. 259.

### Kirchenvisitationen der Superintendenten.

Die Kirchenvisitation soll des Jahres wenigstens einmahl durch den Superintendenten und die ihm beygegebenen Senioren geschehen, außer wenn es die Vorfallenheiten erfordern sollten, daß das Consistorium selbe an ein oder andern Ort wegen erheblicher Sachen besonders zu delegiren nöthig erachten würde.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XI. §. 1.

Als sich zeigte, daß die evangelischen Gemeinden selbst durch die Senioren nicht in dreyjährigen Perioden, sondern in viel größeren Zwischenräumen visitirt wurden, wurde das Consistorium der evangelischen Gemeinde augsburgischer Confession hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Superintendenten über die ordentliche Vornahme der in ihrer Instruktion vorgeschriebenen Visitationen sich bey dem Consistorium ausweisen.

Hofkzld. 9. März 1816. — Reggs. Int. 25. März 1816.

## §. 260.

### Vorläufige Anzeige der vorzunehmenden Hauptvisitation.

Diese Hauptvisitation muß vorher angezeiget werden; jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehene Visitationen vornehmen. S. §. 261.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 10.

## §. 261.

### Wie die Kirchenvisitationen vor sich gehen sollen.

Diese Visitationen müssen unvorgesehen und ohne Bestimmung einer gewissen Zeit unternommen werden, und es wird hiernächst dem Befunde des Consistoriums überlassen, wann und wie oft zu derley Visitationen zu schreiten, und den Collatorem den Patronum und die Gemeinden, so sich zur Kirche halten, vorzuladen es Umstände und Ursachen erfordern.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. XI. §. 2.

## §. 262.

### Beyziehung eines obrigkeitlichen Beamten zur Visitation, wo die Gemeinde das jus patronatus haben.

Es liegt ferner den visitirenden Superintendenten oder Inspectoren ob, bey denjenigen Bethhäusern, wo die Gemeinen das jus patronatus haben und ausüben, auch jedesmahl einen Beamten oder Deputirten von Seiten der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derley Actus Visitationis beyzuziehen, und hierzu vorzuladen, auch daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in sein Protokoll nahmentlich zu bemerken; nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicherseits in Sachen vor- und angebracht worden ist.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 19.

## §. 263.

### Was vor der Visitation zu geschehen hat, wenn zwey Gemeinden visitiret werden sollen.

Wo zwey Matres oder Filia mit Matre verbunden nur einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in Ecclesiae Matre, oder an dem Orte wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 11.

## §. 264.

### Was bey der Visitation vorkommen soll.

An diesem Tage kann der Prediger selbigen Orts eine Predigt über den ihm von den Superintendenten aufgegebenen Text halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vornehmen, bey welcher auch der Superintendent oder Inspector Fragen an die Jugend thut.

Nach vollendetem Gottesdienste stehet es den Patronen und resp. Gemeinen frey, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schuldocenten oder Schulhalter anzubringen oder letztere gegen erstere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo sodann

das Erhebliche untersuchet, wo möglich beygeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muß.

Sodann hat der Superintendent oder Inspector in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethhäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad Protocollum zu bringen, desgleichen soll der Superintendent oder Inspector das Vermögen der Bethhäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beyfügen und solches dem Consistorium abgeben.

Superint. Inst. 23. Dec. 1785. Art. VI. §. §. 13. 14. 15.

## §. 265.

### Einrichtung der Visitation der Gemeinen und der darüber von den Superintendenten und Senioren zu erstattendem Berichte.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpunkte erstrecken, und bey jedem Hauptpunkte müssen die dabey folgenden Fragen untersuchet werden.

### I.

Ueber die Anzahl der Gemeinen, Bethhäuser und Prediger, über die Stärke der Gemeinen, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme, über die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen.

1. Wie viel Gemeinen befinden sich in der Diözes?
2. Sind neue entstanden, und wo?
3. Wie viel Bethhäuser hat jede Gemeine?
4. Wie viele Familien enthält jede Gemeine?
5. Wie viele und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeine? wie weit sind sie vom Bethhause entfernt?
6. Wie viel Prediger hat jede Gemeinde, deren Nahmen, Alter, Geburtsort? ob sie verheirathet sind?
7. Wie viel Schulen sind in jeder Gemeine?

8. Welches sind die Schullehrer, Nahmen, Geburtsort, Alter; wo sie Normalunterricht erhalten haben?

9. Sind die bestehenden Schulen hinlänglich oder müssen mehrere errichtet werden?

10. Von wem wird das jus patronatus exercirt?

11. Aus welchen Quellen werden Bethhäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten?

## II.

Ueber die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienst überhaupt.

1. Ob der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern der Kirche ertheilt, sich allen unnützen Grübeleyen, alles Polemisirens enthalte, und die Glaubenslehren und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie in einer allgemeinen verständlichen, faßlichen Sprache vortrage?

2. Ob der Prediger sich a.) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b.) in Ansehung der Texte zu seinen Predigten, c.) in Ansehung der Taufe und des Abendmahls genau nach der eingeführten Liturgie und Kirchen-Agende richte?

3. Ob, und wie oft, und wo er Katechisationen halte?

4. Ob in Ansehung der äußeren Religionsübung die durch die Toleranzverordnungen bestimmten Grenzen genau beobachtet werden?

5. Ob auch in einer Gemeine Privatversammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung statt finden?

6. Ob sich Personen in der Gemeine finden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten, und Verächter und Lästerer der Religion sind?

7. Ob die Gemeine im Bethhause dem Gesange mit beywohne, und sich dazu zur rechter Zeit einstelle?

8. Ob und aus welchen Gründen eine Gemeine sich dem Gebrauche neuer Kirchenlieder widersetze?

9. Ob sich auch bey der Gemeine eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen finde?

III.

Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1. Wie sind die öffentlichen Vorträge der Prediger beschaffen, setzt er sie auch wörtlich auf?

2. Welche Prediger haben den Superintendenten Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?

3. Wie weit besitzt der Prediger die Gabe zu katechisiren, welcher Methode folgt er darin, was legt er dabey zum Grunde?

4. Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?

5. Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor? Anzahl der Confirmirten.

6. Werden die Tauf-, Trauungs- und Sterbregister richtig gehalten, und wird alles beobachtet, was die allerhöchsten Verordnungen dabey vorschreiben?

7. Hält der Prediger ein Kurrendenbuch, in welches alle Verordnungen in Extenso eingetragen werden?

8. Wie ist der Lebenswandel der Prediger beschaffen, sein Betragen gegen die Gemeinglieder, gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft?

9. Führet auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?

10. Wie ist der Privatfleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studierens beschaffen, welche Proben hat er davon gegeben?

11. Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lehrgesellschaft unter den Predigern ausgeführet?

12. Erhält der Prediger auch seine bestimmte Besoldung ordentlich?

13. Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vakanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vakanz von den übrigen Predigern gehörig besorget; hat die etwa vorhandene Witwe die ihr zukommende Gnadenzeit richtig erhalten?

## IV.

### Ueber die Schulen und Schullehrer.

1. Wird die Schule vom Schulhalter zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2. Ertheilt der Schulhalter den Religionsunterricht auch nach dem vorgeschriebenen Lehrbuch?

3. Wie ist sein Donum Docendi beschaffen?

4. Werden die Kinder von den Aeltern auch ordentlich zur Schule verhalten?

5. Hält der Schulmeister über seine Schüler eine Konduitenliste?

6. Erhält der Schulmeister auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?

7. Treibet der Schulhalter auch nebenbey eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat?

8. Wie ist der Lebenswandel des Schulhalters, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeine, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?

9. Werden die Schulen oft vom Prediger besuchet?

## V.

### Ueber die Senioren.

1. Wie viel sind Senioren? wo?

2. Wie verhalten sie sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen ihre Obrigkeit?

3. Statten sie gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

## VI.

Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1. Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt, haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?

2. In welchem Stande sind die Bethhäuser, Prediger-Wohnungen und Schulgebäude?

3. Sind die Rechnungen gehörig an die Landesstelle abgegeben worden?

4. Werden die Kirchenstühle vermiethet, und auf welche Art, zu welchen Preisen?

## VII.

Ueber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Punkte:

1. Ob sie auch Candidaten Theologiae pro licentia Concionandi examinirt haben, und welche?

2. Ob sie in ihrer Diöces Prediger installirt haben, und welche?

3. Ob sie in ihrer Diöces Prediger ordinirt haben, und welche?

4. Ob sie in ihrer Döces Schullehrer geprüft und eingeführet haben, und welche?

5. Ob sie neue Bethhäuser eingeweihet haben, und wo?

6. Ob sie Streitigkeiten bey der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?

7. Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und ihm auch das für seine Bemühungen Bestimmte gehörig entrichtet haben?

8. Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bey der Visitation zugegen gewesen?

9. Soferne diese Fragen in der vorgeschriebenen Tabelle enthalten sind, haben die Superintendenten die Beantwortung in dieselbe einzutragen, die übrigen aber auf diese Art zu beantworten, daß die Berichte halbbrüchig eingerichtet

auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzt werden.

Diese solcher Gestalten eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich wenigstens einmahl vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann solche, nebst den darüber getroffenen Veranlassungen der Landesstelle, welche sie betreffen, vorzulegen hat.

Superint. Inst. 23. December 1785.

§. 266.

Führung eines Protokolls von Seite der Superintendenten und Inspektoren.

Ueber dieses hat der Superintendent und ein jeder Inspektor ein richtiges Protokoll von den Nahmen der unter ihm stehenden Pfarrern, Kirchen- und Schulbedienten, von dem mit ihnen angestellten Examen, Visitation, auch an sie expedirten Currenden zu halten, welches bey seinem Absterben seinem Nachfolger in der Superintendentur und Inspektion von den Erben unweigerlich soll abgefolget werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 11.

§. 267.

Schadloshaltung der Superintendenten und Senioren für die Visitationskosten.

Die Gemeine, welche visitiret wird, muß den Superintendenten oder Inspektor, der Gelegenheit wegen, schadlos halten.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. VI. §. 12.

§. 268.

Worin die weiteren Visitationsreise-Vergütungen der Superintendenten bestehen soll.

Wo nur ein Bethhaus zu visitiren ist wird dem Superintendenten oder Inspektor aus dem Kirchenärario drey Gulden,

wo aber mehr Bethhäuser unter einander kombiniret sind fünf Gulden für seine Bemühungen gegeben.

Superint. Inst. 23. December 1785 Art. VI. §. 18.

Einem jeweiligen Superintendenten helvetischer Confession sind jährlich 150 fl. als Reisepauschale zuzuweisen.

Hofkad. 29 December 1820.

§. 269.

Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter.

Den Superintendenten und Pastoren sind alle im Druck erscheinende Verordnungen, von den geschriebenen Normalentschließungen und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, mit dem jedesmahl beyzurückenden Befehle zuzustellen und bekannt zu machen, ob sie in den Bethhäusern publiziret werden sollen.

Hofentschließung 10. November 1785. S. auch §. 229.

§. 270.

Unentgeltliche Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten.

Auf die von den Kirchenvorstehern und resp. Patronis, dann von dem Superintendenten oder Inspektor ex officio erstatteten Berichten, in so ferne es Amts- und keine Parthey-Sachen sind, sollen ihnen die Verordnungen von dem Consistorium ohne Entgelt und Entrichtung einiger Gebühren zugefertiget werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 13.

§. 271.

Vorherige Ersetzung des Postgeldes für die Amtsgeschäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Postportenfreyheit der Superintendenten in Religions- oder Schulsachen.

Den Superintendenten und Senioren war das Postgeld für die in Amtsgeschäften an sie gelangenden Briefschaften in

so weit zu ersetzen, als hierzu der Consistorial-Taxfond zureichte, doch sollte hierauf ein obachtsames Aug getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Correspondenz die Vergütung des Postgeldes auch auf die Privatgeschäfte der Superintendenten und Senioren ausgedehnt werde.

Hofentschließung 10. November 1785.

Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession sind jedoch nunmehr in ihrer officiosen Correspondenz in Religions- oder Schulsachen, sowohl bey der Abgabe als bey der Aufnahme, portofrey zu behandeln; jedoch soll auf den Couverts die Aufschrift: Intimation einer höchsten Verordnung in Religionssachen oder in Schulsachen angesetzt werden.

Hofkd. 10. December 1807.

### §. 272.

### Anzeige des Todes eines Superintendenten oder Senioren.

Beym Absterben eines Superintendenten oder Inspektors ist der Bericht davon von den Kirchenvorstehern und resp. Patronis an das Consistorium zu erstatten.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. VI. §. 12.

### §. 273.

### Was in Absicht auf die bey dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen M. S. zu geschehen hat.

In Absicht auf die bey dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuskripte und Schriften, welche das Consistorium ihm zu übergeben verlangt hat, soll zwischen jenen, welche unmittelbar das Pastoramt betreffen, und wegen der Fortführung der guten Ordnung auch zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers gehören, dann jenen, welche

dem Verstorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen sind, ein Unterschied gemacht werden; diese letzteren sind, als ein wahres Eigenthum des Verstorbenen, seinen Erben zu lassen, die erstern aber von den Abhandlungsinstanzen an das Consistorium abzugeben.

Hofentschl. 10. November 1785.

### §. 274.

### Inventur bey den verstorbenen Superintendenten.

Wenn bey der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der augsburgischen oder helvetischen Confession zugethanen Pastors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen mit einschlagen, und daher auch bloß in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: Taufbücher und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis und geistl. Amtsgeschäften, die Kirche und Pfarre betreffender Urkunden, dann jene Privatschriften, die in gewissen Angelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind u. dgl., sind diese in ein genaues Verzeichniß zu bringen; das von dem betroffenen helvetischen oder augsburgischen Consistorium zur Bestätigung des richtigen Empfangs zu unterfertigende Verzeichniß aber ist den abhandelnden Akten beyzulegen.

Hofv. 5. December 1785.

## II.

## Von der Verwaltung des protestantischen Gemeinde- und Kirchenvermögens.

### §. 275.

### Das akatholische Kirchenvermögen stehet unter der Aufsicht der Staatsverwaltung.

Von der Landesstelle soll von Amtswegen darauf gese-

hen werden, daß von den Pastoren oder Vorstehern der protestantischen Bethhäuser mit den Kirchenfonds nicht willkührlich gebahret, sondern solche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muß.

Verord. 20. September 1784.

## §. 276.

### Wahl von Repräsentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Superintendenten haben bey allen Gemeinen ihrer Diözes darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde, von jeder Gemeine einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeine gewählet und bevollmächtiget werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben, mit Zuziehung des Predigers, auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die gehörige Landesstelle Rechnung abzulegen. Bey jeder Ausgabe die 30 fl. übersteigt, haben sie, vermittelst des Consistoriums die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Superint. Inst. 23. December 1785. Art. V.

## §. 277.

### Uebersicht der Sammlungsgelder für akatholische Gemeinden.

Um die Sammlungsgelder-Ausweise für die akatholischen Gemeinden, Schulen, Bethhäuser u. s. w. künftig besser übersehen, und die Superintendenten und Pastoren zu einer größern Richtigkeit in ihren dießfälligen Eingaben verhalten zu können, hat es zwar in der Hauptsache bey der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, nach welcher alle diese Samm-

lungsgelder von den Länderstellen nach Hof eingesendet werden, jedoch sind in jedem Lande die dießfälligen taxämtlichen nach Hofe gelangenden Ausweise nach Kreise und Gemeinden, und zwar mit der Unterscheidung beyden augsburgischen und helvetischen Confessionen abzufassen, von dem hiesigen General-Hoftaxamte in ein Totale zusammen zu setzen, und von der andern Seite durch die Superintendenten jeder Provinz die gesammelten sowohl, als empfangenen Beträge, dem Consistorium in Wien anzuzeigen, damit man, mittelst gegenseitiger Vergleichung, eine ganz einfache und verläßliche Controlle über die eingeschickten und von den Ortschaften empfangenen Beträge bewirke, mithin alle Differenzen sehr leicht ausgleichen könne.

Hofkzld. 19. Jänner 1809.

## §. 278.

### Einholung der höhern Passirung, hinsichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almosengelder.

Die Verwendung der Kirchen- und Almosengelder stehet eigentlich den Kirchenvorstehern nicht zu; sondern die Patrone sollen bey jeder vorfallenden Ausgabe, die 50 Gulden übersteigt, die Bestätigung, nach Maßgabe des allerhöchst ergangenen Toleranzedikts, vermittelst des Consistoriums, bey der politischen Landesstelle anzusuchen, verpflichtet seyn.

Consist. Inst. 20. September 1784. Art. X. §. 2.

## §. 279.

### Rechnungslegung über die protestantischen Kirchenfonds.

Die Rechnungen der protestantischen Bethhäuser und Kirchenfonds müssen, so wie mit jenen der Katholiken geschieht, jährlich zur Regierung, nach einem bestimmten Formular, unter Fertigung sämmtlicher Kirchenvorsteher gelegt, folglich auch das Absolutorium dabey gewöhnlichermaßen von der Buchhal-

tung ausgefertiget, und dem Rechnungsleger der Regierung, vermittelst des Consistoriums, zugestellt werden.

Hofentschließung 20. September 1784. — Hofd. 8. Nov. 1784.

Die Rechnungen sammt den Extrakten von allen Bethhäusern werden jedoch nunmehr mit Ausgang des Jahres abgeschlossen, und dem Consistorium drey Monathe darauf von den Kirchenvorstehern und respect Patronis ad revisionem et aprobationem in dupplo übergeben. Die Revision hiervon trägt der Präses einem weltlichen Assessor auf, und zwar so, daß ein Revisor immer einerley Rechnung von der nämlichen Kirche oder Bethhaus übernimmt, um solche mit der ante actis combiniren zu können; dann wird das eine Exemplar ad acta genommen, das zweyte aber nach geschehener Revision cum Monitis des Revisoris dem Rechnungsleger zur Erläuterung zugestellet, und nach erledigten Bemänglungen diesem Rechnungsleger das erforderliche Absolutorium vom Consistorium ertheilt.

Es müssen derley Kirchenrechnungen, nebst dem Rechnungsleger, auch jedesmahl von dem Patrone und dem Pastor mit unterfertiget, und unter solcher Fertigung dem Consistorium eingesendet, von demselben aber aus solchen Rechnungen jährlich ein verlässiger Extrakt der k. k. Landesregierung überreicht werden.

Consist. Inst. 3. März 1785. Art. X. §§ 1. 3.

§. 280.

Aufsicht auf die Cassaführung.

Sollte der Superintendent oder Inspektor bey einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beygebracht werden, daß ein oder anderer Cassahalter sich nachlässig benimmt, Unordnung oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe; so hat

er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen nicht unterlassen wird.

Superintental = Instruktion 23. December 1785. Art. VI. §. 17.

---

# Dritte Abtheilung.

## Von dem Uebertritte aus der katholischen zur akatholischen Religion, und umgekehrt.

§. 281.

Vorerinnerung.

Es kann jemand von der katholischen Religion zur akatholischen oder von der akatholischen Religion zur katholischen, oder zu einer andern geduldeten christlichen Religion übertreten; denn den Protestanten sowohl als jenen, welche nur einer conivendo geduldeten Sekte zugethan sind, ist gestattet, zu andern tolerirten (christlichen) Religionen überzutreten.

Hofv. 23. August 1785.

Hier handelt es sich nun:

A. von dem Uebertritte der Akatholiken zur katholischen, und

B. der Katholiken zur akatholischen Religion, endlich

C. von den hierüber periodisch zu verfassenden Uebersichten.

### A.

### Von dem Uebertritte aus der katholischen zur akatholischen Religion.

§. 282.

Verboth der Proselitenmacherey.

Alle Proselitenmacherey ist streng verbothen.

Hofv. 30. April 1783.

## §. 283.

### Wie sich gegen irrgläubige Landeseinwohner zu verhalten ist.

So lang sich die irrgläubigen Landeseinwohner ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen. Wenn sie sich aber unterstünden, andere von dem katholischen Glauben abwendig zu machen und zu verführen, so sind sie nach der obigen Vorschrift zu bestrafen. Doch bleibt der Landesstelle über, diese Strafe härter oder gelinder zu verhängen.

Hofd. 28. August 1781.

## §. 284.

### Wie sich Seelsorger, um dem Abfalle von der herrschenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben.

Die Geistlichen sollen die sich als akatholisch ändernden Menschen überzeugen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz der Pastorschaft und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe, ihr Seelenheil zu bewirken, den sechswöchentlichen Religionsunterricht erfolgen lassen. §. 288.

Eodem.

Um dem von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abfalle von der herrschenden Religion für das künftige, so viel es die geistliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, wird den Ordinarien mitgegeben, daß in jenen Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind, folglich die Gefahr der Verführung größer ist, besonders wohl unterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger angestellet, §. 286, und allenfalls die unfähigen, oder solche, mit welchen ihre Gemeinden etwa unzufrieden sind, nach Thunlichkeit und Umständen mit andern ausgewechselt werden, die durch das sich unter der Gemeinde erworbene Vertrauen demnach

leichter im Stande sind, die Wankenden in der Religion durch bescheidenen Unterricht zu stärken, und den Abfall zu verhindern.
Hofentschließung 21. Jänner 1786.

§. 285.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Uebertrittes der Katholiken zu einer akatholischen Confession.

Auch sollen die Pfarrer, bey Verbinden vermischter Ehen, den katholischen Theil an seine Gewissenpflicht erinnern. Hofv. 29. August 1783.

Die Uebertritte der Katholiken zu einer akatholischen Confession werfen immer auch ein schiefes Licht auf den Eifer des katholischen Seelsorgers, der seine Amtspflicht in einer gründlichen und eindringenden Unterweisung solcher Personen versäumt haben dürfte. Dieser Grund kann nur in dem Falle einer erweislichen Verführung des Uebertretenden verschwinden, und daher ist auch durch die Verordnung vom 21. Februar 1783 sogar dem Seelsorger eines solchen Uebertretenden die Pflicht auferlegt worden, während des sechswöchentlichen Unterrichtes die Hälfte der Kosten der Verpflegung aus Eigenem zu bestreiten.

Um diese Uebertritte hintanzuhalten, sind folgende Maßregeln zu ergreifen:

a. Den katholischen Seelsorgern, und besonders in den Gegenden, wo die Akatholiken häufiger sind, ist durch den Bischof ihre Berufspflicht nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie durch reine Lehren, erbauliche Beyspiele, durch die in dem Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung der thätigen Nächstenliebe, alle Seelen ihrer Gemeinden sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht wachen.

b. Es ist ihnen mitzugeben, daß sie besonders in Fällen, wo ein ihriges Pfarrkind mit einer akatholischen Person eine Ehe eingeht, die von Sr. Majestät angeordnete Prüfung

aus der Religion sehr genau vornehmen, und dasselbe, vor Eingehung der Ehe, in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre sehr fest unterrichten sollen.

c. Sind sie zu belehren, daß sie bey dem Uebertritte der Akatholiken zur katholischen Religion in Prüfung der Beweggründe mit Vorsicht vorzugehen, ihren Unterricht mit vieler Genauigkeit zu besorgen, ihren Wandel nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse sorgfältig zu beobachten haben.

d. Sie sind ferner anzuweisen, sich den Unterricht in der wahren Religion bey den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern und vorzüglich jenen, deren Aeltern von der katholischen Religion abfallen, auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu dem Besuche der Schule und des katholischen Gottesdienstes, besonders der Christenlehre zu verhalten.

e. Den Kreisämtern aber ist aufzutragen, bey dem Uebertritte eines Katholiken zu einer akatholischen Confession über die genaue Befolgung der wegen des sechswöchentlichen Religions-Unterrichtes bestehenden und zu mehrerer Genauigkeit erst in der Verordnung vom 21. Jänner 1808 noch verschärften Vorschriften zu wachen, selbst sich aber dabey eine Verführung zum Abfalle zeigen sollte, gegen die Verführer nach den Toleranzgesetzen vorzugehen.

Den Ordinariaten endlich ist strenge einzubinden, daß sie in solchen Gegenden, wo sich mehrere oder viele Akatholiken befinden, nur besonders geschickte Seelsorger anstellen, §. 285. Auch sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, daß bey Ernennung der Seelsorger, wo diese von Privatpersonen abhängen, diese allerhöchste Willensmeinung ebenfalls befolgt werde; und ist sich dieselbe auch bey den landesfürstlichen Religions- oder andern unter der Leitung des Staats stehenden Fonds-Pfarren genau gegenwärtig zu halten; und sollte etwa die schlechte Dotation einer oder andern Pfarre, Cooperatur oder sonst andere

Umstände hierin ein Hinderniß in den Weg legen, so hat die Landesstelle zur Behebung derselben die zweckmäßigsten Mittel vorzuschlagen.

Hofkzld. 16. August 1808.

§. 286.

Welches Alter zur Uebertretung aus der katholischen zur akatholischen Religion erfordert wird.

Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre ist Niemanden der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zu gestatten.

Allerh. Entschließung 6. September 1806. — Hofkzld. 9. Sept. 1816. — Reggs. Int. 28. September 1816.

§. 287.

Ertheilung eines sechswöchentlichen katholischen Religions-Unterrichtes.

a. Bey einzelnen Individuen.

Diejenigen, welche sich als Akatholiken melden, müssen sich eines sechswöchentlichen Unterrichtes im katholischen Glauben bey dem nächstgelegenen geistlichen Hause melden, §. 285.

Hofv. 13. April 1783. — Hofv. 30. April 1783. — Hofv. 13. Februar 1787. — Hofv. 7. May 1787.

§. 288.

b. Bey ganzen Gemeinden.

Wenn ganze Gemeinden sich als akatholisch melden, so soll vom Bischofe ein eifriger aber gemäßigter Prediger dahin abgeschickt werden.

Eodem.

§. 289.

Wie es hinsichtlich der Kinder der zur akatholischen Religion übertretenden Katholiken zu halten ist.

Die Kinder von solchen Eltern, welche zu einer akatholischen Religion übertreten, wenn sie noch unmündig sind,

folgen der Religion ihrer Aeltern. Die Arbeits-, Schul- und Unterrichtsfähigen müssen aber ferner noch in Bethhäuser, Schulen und Christenlehren geschickt werden, und wenn sie sich bey reiferm Alter als akatholisch erklären, sind sie wie Erwachsene zu behandeln, und zu dem sechswöchentlichen Unterrichte zu verhalten.

Hofv. 28. August 1786. — Hofv. 2. May 1788. — Hofv. 2. Oktober 1798.

§. 290.

**Wie in Ansehung der Kinder vorzugehen ist, welche sich zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückbegeben, sondern bey katholischen Leuten bleiben wollen.**

In Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückgehen, sondern bey katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre bestimmt werden, da die Aufklärung der Umstände, der heitere Begriff, die vollkommenste Freyheit, keine gemachten Reitzungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Ursachen des Berufs in Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Aeltern, Anverwandten und Religionsgenossen, gründlich vor sich gegangen, bestätiget, und nach einem Verlaufe von sechs Monathen wiederhohlt und erneuert worden sind: so kann ein Kind, bey was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erkläret, nicht anders als in selber unterrichtet, an- und aufgenommen werden, so wie im Gegentheile, wenn nur eine von diesen Betrachtungen mangelt, ein Kind, in was immer für Jahren es sich befinde, so bald es nicht sui juris ist, als wegen eines nicht aus wahren Ursachen entstandenen Berufes seinen Aeltern und Befreundeten nicht benommen, oder vorenthalten werden kann.

Hofd. 28. März 1782.

§. 291.

**Die von katholischen Aeltern gebornen Kinder sind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu den akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen.**

Die von katholischen Aeltern gebornen Kinder sind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu den akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibet, nach erreichter vollkommenen Ueberlegungskraft zu ein oder anderen Religion aus den tolerirten selbst sich zu erklären; welches jedoch nur von solchen Kindern zu verstehen ist, deren Aeltern sich nicht bey der ersten Conskription der Protestanten, sondern erst nach Verlauf des damaligen ersten termini peremptorii zu einem andern Glaubensbekenntniß erkläret haben, und dem wöchentlichen Unterrichte unterzogen worden, mithin keineswegs, als von jeher heimliche Protestanten angesehen werden können. Wie dann auch in Anbetracht aller jener Kinder ohne Unterschied, welche von akatholischen Aeltern geboren, und bey der katholischen Religion verharren wollen, sich ganz nach der Verordnung vom Jahre 1783 zu verhalten ist.

Hofd. 2. May 1783.

§. 292.

**Ein Akatholischer, der noch in der Prüfungszeit ist, darf von keinem akatholischen Geistlichen besuchet werden, wenn er auf dem Sterbebette ist.**

Eine nach der Zeitfrist sich akatholisch gemeldete zur vorschriftmäßigen Instruktion abgegebene, während dieser Zeit aber auf das Sterbebette gerathene Person kann weder in Articulo mortis noch wegen anderer Ursachen in dieser Prüfungszeit für wirklich akatholisch angesehen werden. Folglich ist derselben bis die festgesetzte Instruktion nicht vorbey ist, die Besuchung eines Dieners von der akatholischen Religion, unter keinerley Vor-

wande zu gestatten, weil damals die Hoffnung noch übrig ist, solche bey der allein seligmachenden Religion zu erhalten.

Hofd. 3. July 1783.

§. 293.

Ausfertigung der Meldzettel.

Wenn nach dem sechswöchentlichen Unterrichte, §. 283, die sich als Akatholiken Meldenden bey ihrer Erklärung verharren, so erhalten sie vom Seelsorger ein Zeugniß darüber.

Hofd. 1. May 1785. — Hofd. 21. Februar 1783. — Hofd. 25. July 1785.

§. 294.

Ohne die gehörigen Meldzettel ist keinem zur akatholischen Religion übertretenden Katholiken zur akatholischen Andachtsübung von den Pastoren zuzulassen.

Ohne diesen Meldzettel soll keiner als ein Akatholik betrachtet, noch auch zu akatholischen Andachtsübungen von irgend einem Pastor zugelassen werden. Uebrigens ist ohnehin die Proselitenmacherey den Akatholiken und auch Pastorn und Schulmeistern unter schwerer Strafe verbothen, §. 283; desto mehr also ist unerlaubt, daß während des sechswöchentlichen Unterrichts solche erst zu unterrichtende Leute besondere Belehrungen von auswärtigen akatholischen Schulmeistern, zur Verbreitung des Unterrichtes, einholen. Sowohl den Kreisämtern, als den unterrichtenden Pfarrern liegt pflichtmäßig ob, auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht ordentlich und so wenig als möglich ununterbrochen fortgesetzet werde; und es ist auf den Fall, wenn die sich Meldenden diesen Unterricht nicht durch volle sechs Wochen, und nicht wie es vorgeschrieben ist, empfangen und vollenden, ihnen kein Meldungszettel zu ertheilen, weder zu gestatten, daß sie zu dem akatholischen Gottesdienste zugelassen werden.

Hofentschließung 25. July 1785

Ohne einem solchen Meldzettel dürfen die protestantischen Prediger keinen Katholiken als akatholisch zu der Andachtsübung zulassen;

Eodem.

und da manche durch Umwanderung auf eine andere Pfarre, wo sie sich als gesetzmäßig erklärte Akatholiken meldeten, diesen Unterricht zu entgehen suchten, so wurde verordnet: daß sich solche neu Ankommende bey der Pfarre oder bey der Ortsobrigkeit mit dem erhaltenen Meldzettel ausweisen sollen.

Hofv. 2. Oktober 1798.

## B.

## Von dem Uebertritte aus der akatholischen zur katholischen Religion.

### §. 295.

### Benehmen der katholischen Seelsorger dabey.

Wenn ein Akatholik sich erklärt zur katholischen Religion übergehen zu wollen, so wird er von dem katholischen Seelsorger in Unterricht genommen, um die Beweggründe seines Entschlusses kennen zu lernen, und ihm die Grundsätze der Glaubenslehre beyzubringen. Hat der Seelsorger gefunden, daß der Uebertretende sich aus gewissenhafter Ueberzeugung dazu bestimmte, und daß derselbe gut unterrichtet sey, so wird der Unterrichtete, nach erwirktem bischöflichen Erkenntnisse, zur Aufnahme, zur öffentlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zur Empfangung des Sakramentes zugelassen.

Hofv. 1. August 1785.

### §. 296.

### Wie es mit den Kindern der zur katholischen Religion übertretenden Akatholiken zu halten ist.

Wenn von akatholischen Ehegatten eine oder der andere zur katholischen Religion übergeht, so folgen die unmündigen

Kinder in die Religion; nach dem §. 6 des Toleranzpatentes, §. 14.

Hofd. 21. December 1781.

## §. 297.

### Akatholische Geistliche dürfen nicht verhindern, daß katholische Geistliche ihre kranken Glaubensgenossen besuchen.

Akatholische Geistliche dürfen unter schwerster Verantwortung nie verhindern, daß ein von einem oder dem andern Kranken anverlangter katholischer Geistlicher berufen werde.

Circ. 13. Oktober 1781. §. 1.

## §. 298.

### Untersagung des Zutrittes in das akatholische Bethhaus von Seite der zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken.

Jeder katholische Seelsorger, oder andere Priester, hat jeden zur katholischen Religion zurückkehrenden Protestanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, sogleich dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses dem Pastor, den es betrifft, hiervon zu verständigen, welcher diesem übergetretenen Individuum, wenn es das protestantische Bethhaus dennoch besuchen sollte, den Zutritt zu untersagen, und darüber unverzüglich unter schwerer Verantwortung an das Kreisamt die Anzeige zu machen hat.

Hofkzld. 14. May 1807.

## §. 299.

### Was die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkranket.

Da einem zur katholischen Kirche zurückzutreten wünschenden Kranken die Unterredung mit einem katholischen Geistlichen von den Akatholiken leicht erschwert werden dürfte: so sollen die katholischen Seelsorger von selbst, ohne daß sie erst verlangt worden sind, dergleichen Kranke einmal besuchen,

ihnen ihren Beystand anbiethen, und im Verlangungsfalle sie mit allen Mitteln versehen. Jedoch sollen sie in solchen Fällen mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth zu Werke gehn, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke ihres Beystandes sich nicht gebrauchen wollte, ohne weiters entfernen. Sollte aber eine Klage über die Unterlassung dieses geistlichen Beystandes-Anbiethens oder über die Unbescheidenheit dieser Handlung vorkommen, so haben die Kreisämter die Fälle anzuzeigen; so wie die Jurisdiktionsämter selbst dafür verantwortlich zu machen sind, wenn sie etwa bemerkten, und nicht anzeigten, daß die katholischen Seelsorger etwa durch ihre saumselige Amtsverwaltung, oder durch einen ärgerlichen Lebenswandel den Akatholischen zur Verachtung der heiligen katholischen Kirche Anlaß geben.

Hofd. 31. Jänner 1782.

## C.

### Von den über die Religionsübertritte zu verfassenden periodischen Uebersichten.

### §. 300.

### Vierteljährige Vorlegung solcher Uebersichten an die Hofstelle.

Die Landesstelle hat alle Vierteljahr einen Ausweis von jeder Diöces über die geschehenen Uebertritte, von der katholischen Religion zu einer akatholischen, der vereinten Hofkanzley vorzulegen.

Hofkzld. 16. August 1808.

Künftig ist allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen der Uebertritte der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse, auch die Anzeige der Zurücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion zu verbinden.

Zu dem Ende sind künftig diese Anzeigen mit den Anzei-

gen der Uebertritte von Katholiken zu verbinden, und die dießfälligen vereinigten Anzeigen vierteljährig zu erstatten.

Hofkzld. 7. Februar 1811.

## §. 301.

### Beyfügung des Alters und der Ursachen des Uebertrittes.

In allen Verzeichnissen der Religions-Zurück- und Uebertritte ist bey jedem Individuum das Alter beyzusetzen, wornach das Ordinariat angewiesen wurde.

Um jedoch hierin eine Gleichförmigkeit zu erhalten, wurde dem Ordinariate aufgetragen, dem vierteljährig einzusendenden Berichte über die Religionsveränderungen, eine Tabelle, nach einem vorgeschriebenen Muster, beyzulegen.

Hofkzld. 13. July 1815. — Reggs. Int. 15. August 1815.

In den Ausweisen, welche in Ansehung der Religionsübertritte von jeder Diöcese alle Vierteljahre vorzulegen kommen, sind auch die Ursachen und Beweggründe, welche zu dem Uebertritte Anlaß gegeben haben, besonders anzuführen.

Hofkzld. 27. August 1808.

Folgendes ist nun ein Muster einer solchen Tabelle, wie sie mit Hofkzld. vom 13. July 1815 sämmtlichen Länderstellen vorgeschrieben wurde.

Tabelle über die im Quartal des Jahres vorgefallenen Religions-Veränderungen in der Diözese.

| Kreis. | Decanat. | Pfarre. | Der übertretenen Individuen | | | | Religion und der Uebertritt. | Tag des Religions-Uebertritts. | Uebertritt | | | Ursachen und Beweggründe zum Religions-Uebertritte. | Von wem der katholische Unterricht ertheilt wurde. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Nahmen. | Alter. | Stand. | Geburtsort u. Land | | | Glaubens-Bekenntniß: zum augsburgischen | Glaubens-Bekenntniß: zum helvetischen | zur katholischen Kirche. | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

# Inhalts-Anzeige.

## Vorbericht.

## Einleitung.

### A.

### Allgemeine Bemerkungen über den dermaligen politischen bürgerl. und religiösen Zustand der Akatholiken in Oesterreich.

### B.

### Darstellung des gewählten Systems.

## Erste Abtheilung.

### Von den Eigenthümlichkeiten der politisch-bürgerlichen Rechte der Akatholiken.

§. 1. Vorerinnerung.

### A. Von den Eigenthümlichkeiten der Personen-Rechte der Akatholiken.

§. 2. Auf was sich das Eigenthümliche ihrer Personenrechte bezieht.

### I. Eigenthümlichkeiten beym Eherechte der Protestanten.

§ 3. Worin die Abweichungen vom allgemeinen Eherechte bestehen. §. 4. Ad a Aufgeboth bey den Akatholiken. §. 5. Ad b. Ehedispensen bey Akatholiken. §. 6. Ad c. Feyerliche Erklärung der Einwilligung. §. 7. Wie bey den Copulationen von zweyerley Religionsverwandten vorzugehen sey. §. 8. Ad d. Gänzliche Ehetrennung bey christlichen jedoch nicht katholischen Religionsverwandten. §. 9. Wie sich bey Streitigkeiten in Ehesachen der Protestanten zu verhalten ist. § 10. Benehmen bey Erkenntnissen auf die Richtig-

keit der Ehe zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist. §. 11. Unauflösbarkeit des Ehebandes zwischen Katholiken und Akatholiken. §. 12. Erklärung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Beziehung auf die Wiederverehelichung getrennter Akatholiken. §. 13. Wie sich hinsichtlich der zweyten Ehe militärischer Akatholiken zu benehmen ist.

## II. Von der Bildung der Akatholiken.

§. 14. In welcher Religion die aus einer Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken erzeugten Kinder erzogen werden sollen. §. 15. Abstellung der Reverse bey Heirathen von Seite der Akatholiken wegen Erziehung ihrer Kinder. §. 16. Art und Weise wie die Bildung der Akatholiken statt hat. §. 17. Ad a Vermischte Privaterziehungen sind verbothen. §. 18. Ad b Art der öffentlichen Bildung der Akatholiken. §. 19 Besuch der katholische Schulen von Akatholiken. §. 20. Beschreibung der schulfähigen Akatholiken mit den katholischen. §. 21. Abhaltung des Anfangs und Endgebethes in den katholischen Schulen. Enthebung der Akatholiken davon. §. 22. Bekanntmachung dessen, was alle Schüler insgesammt und was nur katholische angeht. §. 23. Wann und wie in diesem Falle der katholische Religions-Unterricht abgehalten werden soll. §. 24. Ertheilung des Religions-Unterrichtes an akatholische Schulen durch einen eigenen Religions-Lehrer. §. 25. Vorsichten dabey. §. 26. Gleiches Verfahren bey katholischen Schülern, die akatholische Schulen besuchen.

## III. Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich ihrer Nahrungswege.

§. 27. Allgemeine Gewerbs- und Handelsfähigkeit aller geduldeten Religionen. §. 28. Recht der Akatholiken zur Erlangung von Befugnissen. §. 29. Erforderniß der Dispensation zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes. §. 30. Wer diese Dispensation zum Bürger- und Meisterrechte ertheilt. §. 31. Eidesformel bey Gelangung zum Meister- und Bürgerrechte. §. 32. Enthaltung der akatholischen Bürger und Meister von gewöhnlichen Functionen der herrschenden Religion.

## IV Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich ihrer Zulassung zu Aemtern und Würden.

§. 33. Zulassung der Akatholiken zu Civil- und Militärbedienstungen. §. 34. Zulassung der Akatholiken zu akademischen Würden.

B. Von den Eigenthümlichkeiten bey Akatholiken, hinsichtlich der dinglichen Sachenrechte.

§. 35. Zulassung der Akatholiken zum Häuser- und Güterankaufe. §. 36. Welche Behörde dispensirt. §. 37. Wie sich zu benehmen ist, wenn Anstände gegen die Ertheilung der Dispensationen entstehen. §. 38. Zulassung der Akatholiken zum Incolate der höhern Stände. §. 39. Allgemeine Possessionsfähigkeit der akatholischen Großhändler.

Zweyte Abtheilung.

Von den den Akatholiken eigenthümlichen Institutionen.

§. 40. Eintheilung derselben.

A. Von den Volksschulanstalten der Akatholiken.

§. 41. Vorerinnerung.

I. Von Einrichtung akatholischer Volksschulen.

§. 42. Wann Akatholiken eine eigene Schule errichten dürfen. §. 43. Anzeige der Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule. §. 44. Bestreitung der dießfälligen Kosten von Seite der akatholischen Gemeinde. §. 45. Recht zu diesem Ende Collecten außer Landes zu machen. §. 46. Bestehen solcher Volksschulen in Nieder-Oesterreich.

II. Von den akatholischen Schullehrern.

§. 47. Vorerinnerung.

a. Von den Erfordernissen zu Erlangung eines akatholischen Schuldienstes.

§. 48. Worin diese Erfordernisse bestehen. §. 49. Behandlung der Akatholiken bey dem Präparanden-Unterrichte. §. 50. Prüfung der Schullehrer in Ansehung des Religions-Unterrichtes §. 51. Beybringung eines Zeugnisses über die Religionskenntniß.

b. Von Bestellung der akatholischen Schullehrer.

§. 52. Recht, Schulmeister zu bestellen. §. 53. Nähere Bestimmung, hinsichtlich Wiens. §. 54. Präsentation der Schulhalter

vom Superintendenten. §. 55. Vorsichten von Seite des Consistoriums bey Zulassung zum Schulamte. §. 56. Sorge des Consistoriums für die gute Besetzung der Schulämter und für Einigkeit unter dem Personal. §. 57. Durch wen die akatholischen Schullehrer die gedruckten Anstellungsdecrete erhalten. Recht derselben zum Tragen der Schullehrer = Uniform.

c. Von Unterhaltung der akatholischen Schullehrer.

§. 58. Unterhaltung der Schullehrer der Akatholiken. §. 59. Enthebung der Akatholiken von Entrichtung des Schulgeldes an katholische Schulen, wo sie eigene Schulanstalten haben. §. 60. Entrichtung des Wetterläutgeldes.

d. Von dem Verfahren gegen pflichtwidrige Schullehrer.

§. 61. Wie pflichtwidrige Schullehrer zu behandeln sind. §. 62. Benehmen des Consistoriums bey sich unter dem Schulpersonal ereignenden Schwierigkeiten.

III. Von dem Unterrichte der akatholischen Schullehrer.

§. 63. Beschreibung der akatholischen Schüler in ihren eigenen Schulen. §. 64. Schulbücher für akatholische Kinder. §. 65. Auflage des Nahmenbüchleins für akatholische Schulen. §. 66. Abordnung eines n. öst. Regierungsrathes zu den Semestral = Prüfungen in Wien.

IV. Von der Oberaufsicht des akatholischen Schulwesens.

§. 67. Abgesonderte Behandlung des Volksschulwesens der Akatholiken von jenem der Katholiken. §. 68. Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

a. Von der unmittelbaren Unterordnung der Schullehrer unter die Pastoren.

§. 69. Wer der unmittelbare Vorgesetzte der akatholischen Schullehrer ist.

b. Von der Unterordnung der Schullehrer unter die Superintendenten und Senioren.

§. 70. Aufsicht der Superintendenten auf Schulen. §. 71. Pflicht der Superintendenten und Subinspectoren, auf Ordnung in der

Schule zu sehen. §. 72. Nunmehrige Besorgung des Schuldistricts-aufsehergeschäftes von den Senioren. §. 73. Wie sich dießfalls in Wien benommen wird.

c. Von den Schul-Untersuchungen.

§. 74. Visitation der akatholischen Schulen von den Senioren mit Zuziehung eines kreisämtlichen Beamten. §. 75. Diese Visitation hat wenigstens alle zwey Jahre zu geschehen. §. 76. Remuneration für die Senioren. §. 77. In wie ferne die vormahlige Wirksamkeit der Kreisämter in protestantischen Schulsachen beybehalten wird. §. 78. Remuneration für die visitirenden Kreiskommissäre.

d. Von den jährlichen Schul-Uebersichts-Ausweisen.

§. 79. Jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens. a. Jährliche Zählung der schulfähigen Kinder. Anzeige derselben von Seite der Pastoren. §. 80. b. Jährliche Vorlegung eines Ausweises über den Zustand der Schulen von Seite der Senioren. §. 81. Vorlegung der Senioriatsausweise an die Regierung. §. 82. Wie die Vorlegung dieser Ausweise in Wien geschieht.

B. Von dem Cultus der Akatholiken.

§. 83. Ordnung, wie davon gehandelt wird.

I. Von den Pastoren.

§. 84. Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

a. Von der Bildung protestantischer Pastoren.

§. 85. Bisherige Art wie die theologischen Wissenschaften von Seite der Akatholiken erlernt wurden. §. 86. Anbefohlene Errichtung eines theologischen Gymnasiums zu Teschen. §. 87. Anbefohlene Beytragleistung zu dieser Anstalt. §. 88. Errichtung eines protestantisch-theologischen Studiums in Wien. §. 89. Instruktionen für den Director und die Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. §. 90. Instruction für den jeweiligen Director des protestantisch-theologischen Studiums. §. 91. Instruction für die Professoren dieses Studiums. §. 92. Vortragssprache an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien §. 93. Eigene Prüfungskommissäre sind nicht aufgestellt. §. 94. Einfluß der Regierung auf das protestantisch-theologische Studium. §. 95. Wohin

die Anfragen und Berichte des Directors der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu erstatten sind.

b. Von der Präsentation, Prüfung, Bestätigung, Ordination und Installation der Prediger.

§. 96. Vorerinnerung.

α. Präsentation zum Predigeramte.

§. 97. Wer das Präsentationsrecht hat. a. Wenn die akatholischen Inwohner eines Ortes selbe dotiren und unterhalten. §. 98. b. Wenn die Obrigkeiten dieß thun. §. 99. Ob und in wie fern Ausländer zum Predigtamt vorgeschlagen werden dürfen. §. 100. Die Präsentation hat an das Consistorium zu geschehen.

β. Candidaten-Prüfung.

§. 101. a. Zum Prediger. §. 102. b. Zum Katecheten. §. 103. Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten. §. 104. c. Prüfung der sich ohne Absicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hiezu meldenden Individuen. Ertheilung des Fähigkeits-Attestats. §. 105. Sorge der Consistorien für die gute Besetzung der Predigtämter. §. 106. Consistorialbericht über die zum Predigtamt Vorzuschlagenden.

γ. Von der l. f. Bestätigung der vorgeschlagenen Candidaten.

§. 107. Vorbehalt der l. f. Bestätigung der Pastoren-Wahl. §. 108. Einleitung zur Bestätigung von Seite der Superintendenten. §. 109. Dieses Bestätigungsrecht wird durch die Länderstellen ausgeübt. §. 110. Durch wen diese Bestätigung bekannt gemacht wird. a. Wenn protestantische Consistorien da sind. §. 111. b. Wo keine Consistorien sind. §. 112. Verleihungs- und Bestätigungs-Taxen für die akatholische Geistlichkeit. §. 113. Bey welchen Predigerstellen eine Befreyung von der Cameral-Taxe für die l. f. Bestätigung eintritt.

δ. Von der Ordination.

§. 114. Bestimmung des Ordinationstages vom Consistorial-Präses. §. 115. Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet. Wie sie geschieht. §. 116. Verrechnung der Ordinationstaxe.

### c. Von der Installation.

§. 117. Wann erst die Installation des Pastors geschehen kann. §. 118. Delegation eines Consistorialrathes oder Superintendenten zur Installation eines Predigers. §. 119. Vornahme der Installation. §. 120. Einfluß des Kreisamtes bey der Installation der Pastoren. §. 121. Wie lang der erwählte und designirte Pastor das Pastorat nicht antreten darf. §. 122. Wie lang das Pastorat nur provisorisch versehen werden soll.

### c. Von der Sorge für die fernere Bildung der Pastoren.

§. 123. Aufmunterung der Prediger sich ferner zu bilden. §. 124. Errichtung von Lesegesellschaften. §. 125. Ertheilung eines guten Rathes von Seite der Superintendenten an Pastoren. §. 126. Sammlung der Toleranz-Verordnungen von Seite der Pastoren. §. 127. Vorsichten hinsichtlich dieser Schriften bey der Inventur akatholischer Pastoren.

### d. Aufsicht auf einen ordentlichen Lebenswandel.

§. 128. Aufsicht auf den ordentlichen Lebenswandel der Pfarrer selbst. §. 129. Diese Aufsicht erstrecket sich auch auf die Familien der Pastoren. §. 130. Sorge des Consistoriums für die Einigkeit unter dem Personale. §. 131. Verfahren gegen pflichtwidrige Seelsorger.

### e. Von den Genüssen und Vorzügen der protestantischen Prediger.

§. 132. Sicherstellung ihrer Dotation. §. 133. Sorge für die Pastors-Witwen. §. 134. Privilegirter Gerichtsstand.

## II. Von den Bethhäusern.

§. 135. Vorerinnerung.

### a. Von der Errichtung und Einrichtung der Bethhäuser.

§. 136. Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen. §. 137. Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauses. §. 138. Bestehen evangelischer Gemeinden in Nieder-Oesterreich. §. 139. Enthebung der Akatholiken von allen Beyträgen zu katholischen Kirchenbauführungen. §. 140. Vorsichten wegen Sicherstellung der landesfürstlichen Steuern. §. 141. Gestattung von Collecten zur

Erbauung von Bethhäuser. §. 142. Bauart der protestantischen Bethhäuser. §. 143. Einweihung eines Bethhauses. §. 144. Wie es mit den Kirchenbänken und Stühlen zu halten ist.

b. Von dem Besuche der Bethhäuser.

§. 145. Welches Bethhaus die Akatholiken, die weiter entfernt liegen, besuchen können. §. 146. Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächste Bethhaus zu geschehen. §. 147. Wer zum akatholischen Gottesdienste zuzulassen.

III. Von der Religionsübung der Akatholiken.

§. 148. Vorerinnerung.

a. Von der eigenen Religions-Uebung der Akatholiken.

§. 149. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

α. Von der Religions-Uebung der Akatholiken überhaupt.

§. 150. Vorzug der katholischen Religion hinsichtlich der öffentlichen Uebung. §. 151. Beschützung des Besitzstandes hinsichtlich der öffentlichen Religionsübung der Protestanten. §. 152. Sonstiges Privat-Exercitium der akatholischen Religion. §. 153. Behandlung aller übrigen Sectirer hinsichtlich der Religionsübung. §. 154. Bedingung zur Privatübung der akatholischen Religion. §. 155. Verboth des Geläutes, der Thürme und des öffentlichen Einganges bey akatholischen Bethhäusern. §. 156. Jeder Pastor soll mit dem gehörigen Ritual versehen seyn. §. 157. Gleichheit in der Liturgie der Protestanten. §. 158. Verbesserungs-Vorschläge hierüber. §. 159. Ordentliche Führung des Gottesdienstes. §. 160. Festsetzung der Buß- und Bethtage.

β. Von den Predigten und von der Eintheilung der Sacramente.

§. 161. Candidaten der Theologie, welche predigen wollen, müssen sich bey dem Superintendenten melden. §. 162. Erlaubniß der Landesstelle hierzu. §. 163. Aufsicht der Superintendenten auf den Vortrag der Pastoren. §. 164. Vortrag unverfälschter Religions-Grundsätze von Seite der protestantischen Geistlichkeit. §. 165. Recht der Akatholiken zur Administrirung ihrer Sacramente, und Ausübung des Gottesdienstes. §. 166. Aufsicht auf die Verwaltung der Sacramente. §. 167. Recht der akatholischen Geistlichen ihre Glau-

bensverwandten zu besuchen. §. 168. Besuch der entfernten Glaubensgenossen.

γ. Von dem Nachmittags-Gottesdienste. Katechisiren und Bibel-Unterricht der Akatholiken.

§. 169. Nachmittags-Gottesdienst und Religions-Unterricht bey Akatholiken. §. 170. Aufsicht der Superintendenten auf das Katechisiren der Prediger. §. 171. Religions-Unterricht in den Schulzimmern und eigenen Wohnungen. Vorsichten dabey. §. 172. Einführung des biblischen Vortrags von Seite der Superintendenten.

δ. Von dem Verbothe der Winkel-Versammlungen.

§. 173. Verhütung der Privatversammlungen von Seite der Superintendenten. §. 174. Untersagung von Versammlungen ohne Pastoren. §. 175. In wiefern dennoch Versammlungen ohne Beziehung eines Pastors gehalten werden dürfen.

ε. Von dem Begräbnisse der Akatholiken.

§. 176. Gestattung eigener Freydhöfe der Akatholiken. §. 177. Vorläufige Regierungs-Erlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißstätten oder Freydhöfen. §. 178. Wie die Akatholiken begraben werden können. §. 179. Wie ein Selbstmörder und ein plötzlich Verstorbener begraben werden soll. §. 180. Beobachtung der Trauer-Generalien.

ς. Von der Sorge zur Erhaltung des Gottesdienstes beym Ableben eines Predigers.

§. 181. Anzeige des Todfalles eines Predigers. Sorge für die Fortsetzung der Seelsorger.

b. Von der Stellung der christlichen Religions-Uebungen gegen einander.

§. 182. Handhabung der allgemeinen Toleranzverordnungen. §. 183. Allgemeine Vorschriften hinsichtlich des gegenseitigen bescheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter sich. Strafbestimmung auf die Uebertretung. §. 184. Ordnung wie davon zu handeln kommt.

α. Von dem ordentlichen Benehmen der herrschenden Religionsverwandten gegen die Akatholiken.

§. 185. Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der katholischen Seelsorger. §. 186. Betragen der herrschenden Religionsverwandten gegen die geduldete Religion. §. 187. Verhütung der Ruhestörung beym akatholischen Gottesdienste. §. 188. Anzeige der Kränkungen akatholischer Gemeinden in ihrer Religionsübung. §. 189. Wann erst eine Beschwerde über toleranzwidriges Verhalten der Katholiken anzubringen ist. §. 190. Einstellung der Nachforschungen der akatholischen Bücher in Häusern.

β. Von dem ordentlichen Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Mitglieder der herrschenden Religion.

§. 191. Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der akatholischen Pastoren. Strafe der Uebertretung. §. 192. Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrschende Religion. §. 193. Feyerung der Sonn- und Feyertage. §. 194. Untersagung knechtischer Arbeiten der Akatholiken in gebothenen Feyertagen.

γ. Einfluß der katholischen Religions-Uebung auf die akatholische.

§. 195. Was hinsichtlich des Taufens akatholischer Kinder zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Geistlicher da ist. §. 196. In wiefern Akatholiken bey Taufen der Katholiken eintreten dürfen. §. 197. Wann die gemeinschaftliche Beerdigung statt hat. §. 198. Allgemeine Belehrung in Ansehung der gemeinschaftlichen Beerdigung. §. 199. Den verschiedenen Religionsverwandten stehet es frey, den gemeinschaftlichen Freydhof einzutheilen oder nicht. §. 200. Wann die Akatholiken bey den Beerdigungen singen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht. §. 201. Was hinsichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Prediger vorhanden ist. §. 202. Die katholischen Pfarrer haben die Tauf-, Trau- und Sterbfälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben. §. 203. Wem die Jura Stolae der Protestanten gebühren.

c. Von der Leitung der den Akatholiken eigenthümlichen Angelegenheiten.

§. 204. Vorerinnerung.

### I. Von den die protestantischen Angelegenheiten leitenden Behörden und ihrem Wirkungskreise.

§. 205. Eintheilung derselben.

### a. Von den landesfürstlichen Behörden, welchen die protestantischen Angelegenheiten anvertraut sind.

§. 206. Aufzählung dieser landesfürstlichen Behörden. §. 207. Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Justiz, und welche vor das Politikum gehören. §. 208. Beschwerderecht der protestantischen Gemeinden. §. 209. Rekursbehörde.

### b. Protestantisch-geistliche Vorstehung.

§. 210. Eintheilung derselben.

### α. Von den Consistorien bey den protestantischen Confessionen.

§. 211. Uebersetzung des Teschner Consistoriums nach Wien. §. 212. Umfang der Wirksamkeit. §. 213. Unterordnung der Consistorien unter die Landesregierung. §. 214. Ordnung wie von diesen Consistorien zu handeln kommt.

### aa. Von dem Personalstande der Consistorien.

§. 215. Aus welchen Individuen die Consistorien zu bestehen haben. §. 216. Bestand des Consistoriums der protestantischen Confession. §. 217. Bestand des Consistoriums helvetischer Confession. §. 218. Ernennung des Sekretärs. §. 219. Introduktion und Installation eines Consistorial-Beysitzers und Sekretärs. Dießfällige Eidesformeln. §. 220. Erhaltung der beyden akatholischen Consistorien aus den allgemeinen Staatseinkünften.

### bb. Von der Geschäftsführung der Consistorien im Allgemeinen.

§. 221. Consistorial-Instruction. §. 222. Eintheilung der Consistorial-Geschäfte.

### αα. Formelle der Geschäftsführung.

§. 223. Eintheilung der Consistorial-Geschäfte unter die Beysitzer. §. 224. Bearbeitung der Consistorial-Geschäftsstücke. §. 225. Anmelden eines Assessors oder Sekretärs, wenn er sich entfernt. §. 226. Consistorial-Sitzungen. §. 227. Einhohlung der höhern Bewilligung zur Abhaltung eines Synods. §. 228. Expedits-

und Registraturs = Instruktion. §. 229. Genaue Sammlung der Patente und Verordnungen. §. 230. Mittheilung der landesfürstlichen Patente u. s. w. vom Consistorium an die Kirchenvorsteher. §. 231. Gebrauch eines eigenen Consistorial = Siegels. §. 232. Stämpel der Consistorial = Urkunden. §. 233. Recht zur Taxbeziehung. §. 234. Taxordnung. §. 235. Die Abnahme der Stolgebühren in Conv. Münze betreffend. §. 236. Bestreitung der Kanzleyauslagen aus dem Taxfond. Verrechnung desselben.

ββ. Materielle der Geschäftsführung.

§. 237. Wirksamkeit des Consistoriums. §. 238. Sorge des Consistoriums für Handhabung der Geschäfte. §. 239. Anwendung der Generalien in Ehesachen bey Consistorien. Abweichung davon. §. 240. Unterordnung aller Protestanten unter das gewöhnliche Forum. §. 241. Aemtliche Unterstützung der Gesuche der protestantischen Gemeinden. §. 242. Aemtliche Unterstützung der Consistorien. §. 243. Benehmen des Consistoriums bey sich unter dem Pfarrpersonal ergebenden Schwierigkeiten. §. 244. Recht der Consistorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu bestimmen. §. 245. Wer sich zu Kirchenstrafen eignet. §. 246. Bestrafung größerer Vergehungen.

β. Von den Superintendenturen und Senioraten.

§. 247. Aufstellung von Superintendenturen. §. 248. a. Superintendenturen augsburgischer Confession. §. 249. b Superintendenturen helvetischer Confession. §. 250. Aufstellung der Senioren oder Subinspektoren. Amt derselben. §. 251. Bestand solcher Seniorate. a. Unter die Superintendenturen augsburgischer Confession. §. 252. b. unter die Superintendenturen helvetischer Confession. §. 253. Anwendung der Instruktion für die Prediger und Senioren der augsburgischen Confession auch auf jene der helvetischen Confession. §. 254. Verhältniß der Superintendenturen zu dem Consistorium und zur Landesstelle. §. 255. Von dem Amte der Superintendenten und dem Umfange ihrer Pflichten. §. 256. Von dem Amte der Senioren und dem Umfange ihrer Pflichten. §. 257. Visitation der Superintendenten. Benehmen dabey. §. 258. Delegation der Senioren zu den Visitationen. §. 259. Kirchen = Visitationen der Superintendenten. §. 260. Vorläufige Anzeige der vorzunehmenden Hauptvisitation. §. 261. Wie die Kirchenvisitationen vor sich gehen sollen. §. 262. Beyziehung eines obrigkeitlichen Beamten zur Visitation, wo die Gemeinden das jus patronatus haben. §. 263. Was vor der

Visitation zu geschehen hat, wenn zwey Gemeinden visitiret werden sollen. §. 264. Was bey der Visitation vorkommen soll. §. 265. Einrichtung der Visitation der Gemeinen und dem darüber von den Superintendenten und Senioren zu erstattenden Berichte. §. 266. Führung eines Protokolls von Seite der Superintendenten und Inspektoren. §. 267. Schadloshaltung der Superintendenten und Senioren für die Visitationskosten. §. 268. Worin die weiteren Visitationsreise-Vergütungen der Superintendenten bestehen sollen. §. 269. Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter. §. 270. Unentgeltliche Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten. §. 271. Vorherige Ersetzung des Postgeldes für die Amtsgeschäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Postportofreyheit der Superintendenten in Religions- und Schulsachen. §. 272. Anzeige des Todes eines Superintendenten oder Seniors. §. 273. Was in Absicht auf die bey dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen M. S. zu geschehen hat. §. 274. Inventur bey den verstorbenen Superintendenten.

II. Von der Verwaltung des protestantischen Gemeinde- und Kirchen-Vermögens.

§. 274. Das akatholische Kirchenvermögen stehet unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. §. 276. Wahl von Repräsentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens. §. 277. Uebersicht der Sammlungsgelder für akatholische Gemeinden. §. 278. Einhohlung der höhern Passirung hinsichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almosengelder. §. 279. Rechnungslegung über die protestantischen Kirchenfonds. §. 280. Aufsicht auf die Cassaführung.

## Dritte Abtheilung.

### Von dem Uebertritte aus der katholischen zur akatholischen Religion.

§. 281. Vorerinnerung.

A. Von dem Uebertritte aus der katholischen zur akatholischen Religion.

§. 282. Verboth der Proselitenmacherey. §. 283. Wie sich gegen irrgläubige Landeseinwohner zu verhalten ist. §. 284. Wie sich Seelsorger, um dem Abfalle von der herrschenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben. §. 285. Maßregeln zur Hindanhaltung des Uebertrittes der Katholiken zu einer akatholischen Confession.

§. 286. Welches Alter zur Uebertretung aus der katholischen zur akatholischen Religion erfordert wird. §. 287. Ertheilung eines sechs wöchentlichen katholischen Religions-Unterrichtes. a. Bey einzelnen Individuen. §. 288. b. Bey ganzen Gemeinden. §. 289. Wie es hinsichtlich der Kinder der zur akatholischen Religion übertretenden Katholiken zu halten ist. §. 290. Wie in Ansehung der Kinder vorzugehen ist, welche sich zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückbegeben, sondern bey katholischen Leuten bleiben wollen. §. 291. Die von den katholischen Aeltern gebornen Kinder sind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen. §. 292. Ein Akatholischer, der noch in der Prüfungszeit ist, darf von keinem akatholischen Geistlichen besuchet werden, wenn er auf dem Sterbebette ist. §. 293. Ausfertigung der Meldzettel. §. 294. Ohne die gehörigen Meldzettel ist kein zur akatholischen Religion übertretender Katholik zur akatholischen Andachtsübung von den Pastoren zuzulassen.

### B. Von dem Uebertritte aus der akatholischen zur katholischen Religion.

§. 295. Benehmen der katholischen Seelsorger dabey. §. 296. Wie es mit den Kindern der zur katholischen Religion übertretenden Akatholiken zu halten ist. §. 297. Akatholische Geistliche dürfen nicht verhindern, daß katholische Geistliche ihre kranken Glaubensgenossen besuchen. §. 298. Untersagung des Zutrittes in das akatholische Bethhaus von Seite der zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken. §. 299. Was die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkranket.

### C. Von den über die Religions-Uebertritte zu verfassenden periodischen Uebersichten.

§. 300. Vierteljährige Vorlegung solcher Uebersichten an die Hofstelle. §. 301. Beyfügung des Alters und der Ursache des Uebertrittes.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Politisch-bürgerliche und religiöse Verfassung der Akatholiken im ö
sterreichischen Kaiserstaate

Wien 1822

J.austr. 4 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542546-1